

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 8  
vom 30. November 1920

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r und Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Sektionschef Ing. F i s c h e r;  
ferner

zu Punkt 11: vom Bundesministerium für Äußeres: Sektionschef Dr. S c h ü l l e r;

zu Punkt 12: vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Ministerialrat Dr. S t u m p f.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 20.00 – 0.30

*Reinschrift (15 Seiten), Konzept, keine Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.*

I n h a l t:

1. Einholung der Genehmigung des Nationalrates zum Beitritt Österreichs zum Völkerbund.
2. Projekt der Reparationskommission, betreffend die Kartoffelversorgung Österreichs.
3. Wirtschaftliche Verhandlungen mit Ungarn.
4. Verfügung des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses betreffend die Sachdemobilisierungsgüter.
5. Ausfuhr von Geschützmaterial und Munition nach Rumänien.
6. Frage des Weiterbestandes der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

8 – 1920-11-30

7. Bericht an den Nationalrat über die provisorischen Handelsübereinkommen mit Jugoslawien und Rumänien.

8. Berechtigung österreichischer Bundesangehöriger zur Annahme und zum Tragen fremdländischer Ordensauszeichnungen.

9. Auslieferungsbegehren, betreffend den deutschen Reichsangehörigen Max L e w i e n.

10. Bericht über die Ernährungssituation.

11. Forderung der Reparationskommission auf Einsetzung von Budgetkommissionen.

12. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen betreffend die vorläufige Regelung von Ruhe-(Versorgungs-)genüssen der nicht definitiv angestellt gewesenen Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.

13. Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 464.

14. Ermächtigung der Bundesregierung und der zuständigen Bundesminister zum Abschluß gewisser Staatsverträge.

15. Gesetzentwurf über die Amtsgebühren des Bundespräsidenten.

16. Besetzung zweier Kärntner Fräuleinstiftspräbenden.

17. Gesetzesbeschlüsse des n.-ö. Landtages, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.

18. Vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.

19. Rückverlegung des staatlichen Verwaltungsjahres auf das Kalenderjahr.

20. Bericht des Staatskommissariats für Sachdemobilisierung in Angelegenheit des Luftschiffahrtmaterials.

21. Verzicht auf die Papierabgabe bei künftigen Kompensationsverträgen und in anderen Fällen aus Rücksichten volkswirtschaftlicher Interessen.

22. Sicherstellung der Erfordernisse für Getreideankäufe.

23. Einführung neuer Finanzmonopole.

24. Ernennung der österreichischen Mitglieder des griechisch-österreichischen und jugoslawisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Äußeres Zl. 71.421, Ministerratsantrag (1 Seite): Einholung der Genehmigung des Nationalrates zum Beitritt Österreichs zum Völkerbund; Schreiben an das Präsidium des Nationalrates (1 Seite)

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Äußeres Zl. 52.868, Ministerratsantrag (1 ½

8 – 1920-11-30

Seiten): Ermächtigung des Staatsamtes für Äußeres, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beitritt Österreichs zum Völkerbund diplomatisch vorzubereiten

Beilage zu Punkt 3, [Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Niederschrift über die am 27. und 28. November 1920 im kgl. ungarischen Ministerpräsidium stattgefundene Besprechung über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen der Republik Österreich und dem Königreiche Ungarn vom 28. November 1920 (2 Seiten); Niederschrift über die am 27. November 1920 im kgl. ungarischen Ministerium des Äussern stattgefundene Besprechung der Kommission zur Vorbereitung von Verhandlungen über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen der Republik Österreich und dem Königreiche Ungarn vom 28. November 1920 (2 ½ Seiten); Aufzeichnungen über die am 27. November 1920 nachmittags im kgl. ungarischen Ministerium des Äussern abgehaltene Besprechung, betreffend die Regelung der Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn vom 27. November 1920 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Bericht über die Ententemaßnahmen betreffend Sachdemobilisierung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Äusseres, ohne Zahl, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Annahme fremder Ordensauszeichnungen

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Justiz, ohne Zahl, Streng vertraulicher Anhang, betreffend Auslieferungsbegehren des deutschen Reichsangehörigen Max Lewien (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Äußeres Zl. 68.990, Ministerratsvorlage (1 Seite): Forderung der Reparationskommission auf Einsetzung von Budgetkommissionen; Information vom 10. November 1920 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Vollzugsanweisung betreffend die vorläufige Regelung von Ruhe- (Versorgungs-)genüssen der nicht definitiv angestellt gewesenen Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundeskanzleramt Zl. 2.071, Ministerratsvortrag (1 Seite): Verordnung der Bundesregierung vom November 1920 zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.464, über die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinerbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14, Bundeskanzleramt Zl. 2.335, Ministerratsvortrag (1 Seite):

8 – 1920-11-30

Ermächtigung der Bundesregierung und der zuständigen Bundesminister zum Abschluß gewisser Staatsverträge; Schreiben an den Präsidenten der Nationalversammlung vom 27. November 1920 (3 ½ Seiten); Entschließung des Präsidenten der Nationalversammlung (1 Seite); Beispielsweises Verzeichnis (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 15, Bundeskanzleramt Zl. 2.235, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Erlassung eines Bundesgesetzes über die Amtsgebühren des Bundespräsidenten; Information (1 Seite); Bundesgesetz vom Dezember 1920 über die Amtsgebühren des Bundespräsidenten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16, [Bundesministerium für Inneres und Unterricht] Zl. 70.272, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Besetzung zweier Kärntner Fräuleinstiftspräbenden

Beilage zu Punkt 17, [Bundesministerium für Inneres und Unterricht] Zl. 77.027, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Vom niederösterreichischen Landtag beschlossene Gesetzesentwürfe, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in den Gemeinden Nöstach, Scheideldorf, Langenlois, Retz, Poysdorf, Groß-Enzersdorf, Ybbs an der Donau, Hirtenberg, Stetteldorf am Wagram, Mautern, Eggenburg, Stckerau, Hinterbrül, Groß-Sieghart, Gutenstein, Pottenstein und Klein-Mariazell

Beilage zu Punkt 18, Bundesministerium für Finanzen Zl. 120.474, Ministerratsvortrag (1 Seite): Vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz; Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570 und 572, vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 134, vom 15. Mai 1920, St.G.Bl.Nr.227, und vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.596, und vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr.147, abgeändert und ergänzt werden (9 Seiten); Begründung (3 Seiten); Erläuterung (4 ½ Seiten); Vermittlungsvorschlag bzw. Zusatzantrag (1 Seite)

Beilage zu Punkt 18, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz; Memorandum des Pflichtverbandes der ö. Mittelschullehrer (4 Seiten); Schreiben des Staatssekretärs für Finanzen vom 26. November 1920 (3 Seiten); Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an das Bundesministerium für Finanzen vom 15. November 1920 (1 ½ Seiten); Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen an das Bundesministerium für Justiz vom 26. November 1920 (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 19, Bundesministerium für Finanzen Zl. 87.956, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Rückverlegung des staatlichen Verwaltungsjahres auf das Kalenderjahr; Bericht des Staatskommissariates für Sachdemobilisierung zum Kabinettsratsbeschluss vom 9. November 1920, betreffend „Luftfahrmaterial“ (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 21, Bundesministerium für Handel und Verkehr, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Verzicht auf die Papierabgabe bei künftigen

8 – 1920-11-30

Kompensationsverträgen und in anderen Fällen aus Rücksichten volkswirtschaftlicher Interessen

Beilage zu Punkt 22, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (8 Seiten): Geldbeschaffung für Getreidekäufe; Telephondepesche des Bundesministeriums für Äusseres vom 29. November 1920 (1 Seite)

Weiters liegt bei:

Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (13 ½ Seiten)

[Bundesministerium für soziale Verwaltung], ohne Zahl, Information über die Behandlung der kriegsgeschädigten Bundesangestellten (1 Seite)

## 1.

*Einholung der Genehmigung des Nationalrates zum Beitritt Österreichs zum Völkerbund.*

Nach dem Vorschlage des V o r s i t z e n d e n genehmigt der Ministerrat, daß das Bundesministerium für Äußeres dem Präsidium des Nationalrates über die von der Bundesregierung mit Ermächtigung des Hauptausschusses unternommenen Schritte wegen Zulassung Österreichs zum Völkerbund Bericht erstatte und darin namens der Bundesregierung den Antrag stelle, der Nationalrat möge die zum Beitritt Österreichs in den Völkerbund gemäß Artikel 50, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung seinerzeit erteilen.

## 2.

*Projekt der Reparationskommission, betreffend die Kartoffelversorgung Österreichs.*

Der V o r s i t z e n d e führt aus, daß Sir William Goode in einem Telegramm aus London gegen die von einzelnen Ressorts im Exekutivkomitee zur Beratung des Projektes der Reparationskommission, betreffend die Kartoffelversorgung Österreichs, vorgebrachten Wünsche nach Einräumung von Sonderkrediten für die Beschaffung von Kunstdünger und landwirtschaftlichen Maschinen Stellung genommen und die Abstandnahme von dem Projekt angekündigt habe, falls die Grundlage eines Kredites von 2½ Millionen Dollar verlassen werden sollte. Das Bundesministerium für Äußeres habe sich, um einer solchen Möglichkeit vorzubeugen, bemüßt gesehen, Sir William Goode mitzuteilen, daß die österreichische Regierung die Zusatzforderungen betreffend Kunstdünger und landwirtschaftliche Maschinen fallen lasse und bereit sei, die Aktion in dem von der Reparationskommission gesteckten

8 – 1920-11-30

Rahmen zur Durchführung zu bringen.

Redner sehe sich durch dieses Vorkommnis veranlaßt, an alle Ministerien den dringenden Appell zu richten, im Falle sie bei gemeinsamen Aktionen Sonderinteressen ihres Ressorts zur Geltung zu bringen wünschen, darüber zunächst immer erst das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte zu pflegen.

B.-M. Dr. Gr ün b e r g e r bemerkt, daß das Telegramm Sir William Goode's auf einen durch verfrühte und ungenaue Berichterstattung über die Beratungen des Exekutivkomitees verursachten Mißverständnis beruhe. Der Zwischenfall könne durch die Sir William Goode's mittlerweile gebotenen Aufklärungen als erledigt betrachtet werden. Für die Verhandlungen in Angelegenheit des Kartoffelprojektes habe Redner es sich zur Richtschnur gemacht, stets nur im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte und dem Bundesministerium für Äußeres vorzugehen.

Der Verwirklichung der Absicht der Reparationskommission stehe vorläufig noch die Schwierigkeit entgegen, daß Sir William Goode die Aufnahme der Kartoffellieferung aus England von der vorherigen Aufhebung der Kartoffelbewirtschaftung in Österreich abhängig mache. Redner trage Bedenken, eine in die Organisation der Lebensmittelversorgung derart einschneidende Maßregel ohne Fühlungnahme mit den Kreisen des verbrauchenden Publikums zu treffen; er erbitte sich daher die Ermächtigung des Ministerrates, zunächst Besprechungen mit den Konsumentenorganisationen abhalten zu dürfen.

B.-M. H a u e i s erklärt, daß der Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Exekutivkomitee angewiesen sei, die Pläne der Reparationskommission nach Möglichkeit zu fördern. Das Bundesministerium habe es jedoch für seine Pflicht erachtet, auf die Gefahr der Einschleppung des Kartoffelkrebses durch die englischen Saatkartoffeln nach Österreich hinzuweisen und auch darauf aufmerksam zu machen, daß bisher noch jede Erfahrung fehle, ob sich unter den Boden- und klimatischen Verhältnissen Österreichs mit diesen Saatkartoffeln gleich hohe Erträge wie in England erzielen lassen werden.

Gegen die Aufhebung der Kartoffelbewirtschaftung habe die Landwirtschaft keine Einwendung.

B.-M. Dr. Grimm spricht sich vom Standpunkte der staatlichen Finanzverwaltung ebenfalls für die Aufhebung der Kartoffelbewirtschaftung aus, macht dabei jedoch den Vorbehalt, daß der Kartoffelhandel wirklich zur Gänze freigegeben werde und nicht für einzelne Bevölkerungsschichten eine verbilligte Abgabe aufrecht bleibe.

Der Ministerrat nimmt die Ausführungen der Vorredner zur Kenntnis und genehmigt, daß

8 – 1920-11-30

der Bundesminister für Volksernährung in der Frage der Aufhebung der Kartoffelbewirtschaftung sich zunächst mit den Konsumentenorganisationen ins Einvernehmen setze.

### 3.

#### *Wirtschaftliche Verhandlungen mit Ungarn.*

B.-M. He i n l berichtet über das Ergebnis seiner Besprechungen mit der ungarischen Regierung, betreffend die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn. Die beiden Regierungen seien übereingekommen, in Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsübereinkommens, eines Kontingentabkommens, eines Übereinkommens über die Regelung schwebender Verkehrsfragen und einer Reihe anderer auf die Förderung der gegenseitigen Beziehungen abzielender Vereinbarungen einzutreten. Zu diesem Zwecke seien zwei Kommissionen eingesetzt worden, welche die handelspolitischen Fragen einerseits und die verkehrspolitischen Fragen andererseits einer vorläufigen Beratung zu unterziehen und Vorschläge über die Feststellung des weiteren Verhandlungsprogrammes zu erstatten hatten. In den Beratungen der beiden Kommissionen sei ein vollständiges Einverständnis über jene Angelegenheiten erzielt worden, die zum Gegenstand von Einzelverhandlungen zwischen den beiden Regierungen gemacht werden sollen. Die Detailberatungen werden zum Teil in Wien, zum Teil in Budapest stattfinden und dürften Mitte Dezember beendet sein, worauf die Beschlüsse der Regierung zur Genehmigung werden vorgelegt werden.

Redner fügt bei, daß die Verhandlungen in Budapest mit Ausschluß aller politischen Fragen, auf rein wirtschaftlicher Basis von den Mitgliedern der ungarischen Regierung in entgegenkommendster Weise geführt wurden. Er erachte es für den günstigen Abschluß der weiteren Verhandlungen als unerlässlich, daß bis dahin in der westungarischen Frage nach außen hin nichts unternommen werde, weil dies die Verhandlungen naturgemäß außerordentlich stören würde.

Der Ministerrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

### 4.

#### *Verfügung des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses betreffend die Sachdemobilisierungsgüter.*

B.-M. He i n l berichtet über das Ergebnis seiner in Ausführung des Beschlusses des Ministerrates vom 16. November d. J. mit dem Präsidenten des interalliierten

8 – 1920-11-30

Heeresüberwachungsausschusses Generalleutnant Z u c c a r i sowie mit dem Chef der Unterkommission für Kriegsmaterial General G a r r o n e in Angelegenheit der Freigabe von Sachdemobilisierungsgütern gehaltenen Unterredung. Aus der Erklärung der beiden Genannten gehe hervor, daß auf umfangreiche Freigaben von Sachdemobilisierungsgütern durch den Heeresüberwachungsausschuß nicht gerechnet werden könne, solche vielmehr nur auf vereinzelte Ausnahmefälle beschränkt bleiben dürften. Von diesen ausnahmsweisen Freigaben abgesehen, bleibe die Entscheidung darüber, was mit dem nicht spezifischen Kriegsmaterial, also dem für Friedenszwecke verwendbaren Material, zu geschehen habe, nach wie vor der Reparationskommission vorbehalten. Die Trennung der Sachdemobilisierungsbestände in die verschiedenen Gruppen wolle der Heeresüberwachungsausschuß erst an Hand der von ihm geforderten Neuaufnahme der Bestände vornehmen. Hiebei sei zur möglichsten Abkürzung der vom Heeresüberwachungsausschuß verlangten sofortigen allgemeinen Verkaufssperre empfohlen worden, mit den Inventursarbeiten womöglich gleichzeitig in allen Depots der Hauptanstalt beginnen zu lassen. Über die Details der Neuaufnahme der Bestände haben seither zwar zwischen Organen der Hauptanstalt und des Heeresüberwachungsausschusses Besprechungen stattgefunden, doch sei in der Hauptfrage der allgemeinen sofortigen Verkaufssperre für die Sachdemobilisierungsgüter trotz offenkundiger Verbesserung des Verhältnisses zum Heeresüberwachungsausschuß noch keine Änderung eingetreten. Nach wie vor bleibe daher die Frage bestehen, ob abgesehen von den Beständen jener Depots, in denen die Neuaufnahmen mit den verfügbaren Kräften der Hauptanstalt zunächst in Angriff genommen werden, die sofortige allgemeine Verkaufssperre für die Bestände der Sachdemobilisierung, durchzuführen sei.

Gelegentlich einer Besprechung im Bundesministerium für Äußeres am 20. und 22. d. M. seien die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen unter Berufung auf den Ministerratbeschuß vom 16. d. M. und unter Hinweis auf den dringenden Geldbedarf der Finanzverwaltung, den Geldbedarf der staatlichen Industriewerke und das Erfordernis für den bedeutenden Personalstand der Sachdemobilisierung für eine bloß sukzessive Verkaufssperre nach Maßgabe des Fortschreitens der Neuaufnahmearbeiten eingetreten, zumal die Hauptanstalt im Fall einer allgemeinen Verkaufssperre Befürchtungen für die Sicherheit der Depotsbestände hege. Demgegenüber haben die Vertreter des Bundesministeriums des Äußeren angeregt, die Angelegenheit neuerlich dem Ministerrate vorzulegen, da im Falle etwaiger Verwicklungen mit dem Heeresüberwachungsausschuß wegen einer nur teilweiser[sic!] Verkaufssperre für Österreich unvergleichlich wichtigere Interessen auf dem Spiele stünden, als jene, die durch eine zeitweilige, obgleich allgemeine Verkaufssperre für

8 – 1920-11-30

die Sachdemobilisierung berührt werden können.

Redner müsse gegenüber dem Verlangen nach sofortiger Anordnung der allgemeinen Verkaufssperre pflichtgemäß auf die schwerwiegenden Schädigungen hinweisen, die sich daraus sowohl in finanzieller Hinsicht für die Staatsverwaltung den Zuschußbedarf der staatlichen Industrierwerke und den persönlichen und Sachaufwand der Hauptanstalt, wie hinsichtlich der Bedarfsversorgung weiter Konsumentenkreise ergeben werden. Diese Rückwirkungen wären umso einschneidender, als die vom interalliierten Heeresüberwachungsausschusse verlangten Neuauftnahmen mit dem verfügbaren Personal keineswegs gleichzeitig in allen Sachdemobilisierungsdepots vorgenommen werden können, und die allgemeine Verkaufssperre sich daher voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken würde. Der sprechende Minister stelle mit Rücksicht darauf den Vermittlungsvorschlag, die Aufnahmearbeit in einer entsprechend großen Anzahl von Depots in Angriff zu nehmen und dem Heeresüberwachungsausschuß in Beantwortung seiner Note vom 5. November sofort Mitteilung zu machen, daß der Verkauf aus diesen Depots gesperrt werde. Der Verkauf aus den übrigen Depots wäre vorläufig fortzusetzen, wobei jedoch die Abgabe spezifischen Kriegsmateriales selbstverständlich, wie dies bereits seit Juli l. J. der Fall sei, zu unterbleiben hätte.

Für den Fall als der interalliierte Heeresüberwachungsausschuß sich mit der Verkaufssperre bloß in den mit Inventurarbeiten befaßten Depots nicht begnügen und auf sein Verlangen nach allgemeiner Verkaufssperre zurückgreifen sollte, behalte sich Redner eine neuerliche Antragsstellung im Ministerrate vor.

B.-M. Dr. G r i m m und Vizekanzler B r e i s k y sprechen sich für diese Vorschläge aus, worauf der Ministerrat den Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ermächtigt, im Sinne seiner Ausführungen vorzugehen.

## 5.

### *Ausfuhr von Geschützmaterial und Munition nach Rumänien.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung beim Bundesministerium für Äußeres um die Zustimmung eingeschritten sei, daß auf Grund eines mit der Firma Julius Brück abgeschlossenen Verkaufes aus den Beständen der Sachdemobilisierung 100 Haubitzen und 200.000 Schuß Granaten nach Rumänien ausgeführt werden dürfen. Das Bundesministerium für Äußeres habe zunächst den Nachweis verlangt, daß die nach dem Staatsvertrage von St. Germain für den Verkauf von Kriegsmaterial erforderliche Bewilligung des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses vorliege. Dabei

8 – 1920-11-30

sei festgestellt worden, daß die Firma Brück lediglich eine Bescheinigung eines Mitgliedes der Subkommission für Kriegsmaterial in Händen habe, welche dahin laute, daß die Firma zur Ausfuhr des bezeichneten Materiales aus Österreich ermächtigt sei. Da eine solche Bescheinigung für die Erteilung der Ausfuhrbewilligung nicht als zureichend anerkannt werden könne, beabsichtige Redner das Einschreiten der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung abschlägig zu bescheiden.

Der Ministerrat nimmt hievon zustimmend Kenntnis.

## 6.

### *Frage des Weiterbestandes der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.*

Der V o r s i t z e n d e macht Mitteilung von einem ihm zugekommenen Bericht des Vorsitzenden der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen, wonach die Kommission in ihrer Sitzung vom 6. November d. J. einhellig beschlossen habe, das ihr seinerzeit vom Staatsrate übertragene Amt der Bundesregierung zur Verfügung zu stellen, da die Gesetzgebungsperiode der Nationalversammlung, als deren Organ die Kommission anzusehen sei, mit 31. Oktober d. J. beendet wurde. Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 132, in Geltung geblieben sei, halte sich die Kommission jedoch für verpflichtet, die Geschäfte vorläufig weiterzuführen und stelle daher an die Bundesregierung das Ersuchen, über die Bestellung neuer Kommissionsmitglieder Verfügung zu treffen, gleichzeitig aber den zur vorläufigen Fortführung der Geschäfte unbedingt notwendigen neuen Kredit für die Kommission eröffnen[sic!].

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich außer dem V o r s i t z e n d e n noch Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister H e i n l, Dr. G r i m m und Dr. G l a n z beteiligten, beschließt der Ministerrat die Entscheidung in dieser Angelegenheit vorläufig zu vertagen.

## 7.

### *Bericht an den Nationalrat über die provisorischen Handelsübereinkommen mit Jugoslawien und Rumänien.*

Der V o r s i t z e n d e erbittet und erhält die nachträgliche Genehmigung des Ministerrates für einen Bericht des Bundeskanzleramtes an den Nationalrat, worin diesem die mit Rumänien und Jugoslawien abgeschlossenen provisorischen Handelsübereinkommen zur Kenntnisnahme mitgeteilt wurden.

## 8.

*Berechtigung österreichischer Bundesangehöriger zur Annahme und zum Tragen  
fremdländischer Ordensauszeichnungen.*

Der V o r s i t z e n d e führt aus, daß die Absicht eines fremden Staates bekannt geworden sei, einzelne an dem Abschluß eines Handelsübereinkommens beteiligt gewesene österreichische Funktionäre mit Ordensauszeichnungen zu bedenken. Dadurch sei die Frage aktuell geworden, ob österreichische Bundesbürger fremdländische Ordensauszeichnungen annehmen und tragen dürfen. Redner verweist darauf, daß anlässlich eines früheren Falles der vormalige Staatssekretär Dr. D e u t s c h die Auffassung vertreten habe, die Annahme und das Tragen fremdländischer Orden widerspreche dem Geiste des Gesetzes über die Aufhebung des Adels der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden vom 3. April 1919. Übereinstimmend mit einer damals von der Staatskanzlei abgegebenen Gegenäußerung vermöge jedoch das Bundesministerium für Äußeres aus dem zitierten Gesetze keinen Grund gegen die Annahme fremder Orden abzuleiten. Aus dem Umstande, daß das Gesetz diese überhaupt nicht erwähne, scheine vielmehr hervorzugehen, daß ein derartiges Verbot vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen sei.

Das Bundesministerium für Äußeres glaube also, daß österreichischen Bundesbürgern auch in Zukunft die Annahme und das Tragen fremdländischer Orden gestattet werden könne. Voraussetzung dafür wäre, daß - wie früher in der Regel üblich gewesen - vorher das Agrément für die Verleihung des Ordens von der betreffenden Regierung eingeholt werde, worauf die weitere Entscheidung unter Bedachtnahme auf die geänderten verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erfolgen hätte. Zur Erteilung der Bewilligung erscheine die Bundesregierung berufen, da es sich um eine Befugnis handle, die im ehemaligen Staate Österreich dem Kaiser zustand, in der Bundesverfassung jedoch nicht unter den Funktionen des Bundespräsidenten aufgezählt werde.

Redner bitte, der Ministerrat möge zu dieser Frage grundsätzlich Stellung nehmen

Nach einer kurzen Debatte erklärt der Ministerrat es als zulässig, daß österreichische Bundesbürger unter den vom Bundesministerium für Äußeres gekennzeichneten Modalitäten ausländische Ordensauszeichnungen annehmen und tragen dürfen. Die Erteilung der Bewilligung hiezu steht der Bundesregierung zu, doch überträgt der Ministerrat unter einem dem Bundeskanzler die Ermächtigung, die Bewilligung namens der Bundesregierung im eigenen Wirkungskreise auszusprechen.

## 9.

*Auslieferungsbegehren, betreffend den deutschen Reichsangehörigen Max L e w i e n.*

B.-M. Dr. P a l t a u f berichtet, daß das Oberlandesgericht in Wien in Übereinstimmung mit der Oberstaatsanwaltschaft beschlossen habe, das Begehren der Staatsanwaltschaft in München um Auslieferung des wegen Mitschuld am Verbrechen des Mordes verfolgten deutschen Reichsangehörigen Max L e w i e n, Mitgliedes des Vollzugsrates der seinerzeitigen Räteregierung in München, abzulehnen. Das Oberlandesgericht habe sich bei dem Beschluß von der Erwägung leiten lassen, daß Lewien die ihm zur Last gelegten Handlungen zu einer Zeit begangen habe, als die Regierungsgewalt in München in seiner und seiner Parteigenossen Hand lag, so zwar, daß diese Handlungen als Regierungshandlungen und konnex-politische Delikte aufzufassen seien, wegen welcher eine Auslieferung nach den allgemeinen zwischenstaatlichen Grundsätzen nicht bewilligt werden könne.

Der sprechende Minister beabsichtige, diesen Antrag des Oberlandesgerichtes gemäß § 59 St. P. O. zu genehmigen.

Der Ministerrat erörtert den Fall in einer kurzen streng vertraulichen Debatte und stimmt sodann der vom Bundesminister für Justiz in Aussicht genommenen Vorgangsweise zu.

**10.***Bericht über die Ernährungssituation.*

B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r berichtet, daß infolge der auf sämtlichen Hauptbahnlinien eingetretenen Transportstockungen die Ernährungssituation schwierig geworden sei. Er richte daher an den Vertreter des Bundesministeriums für Verkehrswesen das dringendste Ersuchen, sofort alle Bemühungen aufzuwenden, um die Lebensmitteltransporte nach Kräften zu beschleunigen.

Um für den augenblicklichen Bedarf einigermaßen gedeckt zu sein, habe sich der sprechende Minister an das Deutsche Reich und die Schweiz um Gewährung einer Getreideaushilfe gewendet, welche laut der eben eingelangten Nachrichten in der Höhe von 600, beziehungsweise 300 Waggons bewilligt worden sei. Ein gleiches Ersuchen gedenke er, falls der Ministerrat dem zustimme, auch an Italien zu richten.

Redner bitte den Vorsitzenden, den Regierungen des Deutschen Reiches und der Schweiz für ihre in freundschaftlicher Hilfsbereitschaft gewährte wertvolle Unterstützung den Dank der Bundesregierung zum Ausdruck zu bringen.

Der V o r s i t z e n d e erklärt diesem Ersuchen entsprechen zu wollen.

In diesem Zusammenhange bespricht B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r die Zeitungsangriffe, die eine faktiöse Presse in der letzten Zeit gegen ihn und das von ihm geleitete Ressort richte. Die

8 – 1920-11-30

tendenziösen Meldungen über die Geschäftsführung des Bundesministeriums für Volksernährung haben einen unerträglichen Zustand geschaffen, gegen den der sprechende Minister sowohl in persönlichen Aussprachen mit den maßgebenden Persönlichkeiten wie durch aufklärende Berichte in den Zeitungen mit aller Entschiedenheit aufzutreten gedenke.

Der Ministerrat pflichtet dieser Absicht des B.-M. Dr. Grünberger bei und gibt der Überzeugung Ausdruck, daß der in Ernährungsfragen eingeleiteten Preßkampagne mit aller Energie entgegengewirkt werden müsse.

## 11.

### *Forderung der Reparationskommission auf Einsetzung von Budgetkommissionen.*

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß der Hauptausschuß die Beschlüsse des Ministerrates vom 16. November l. J. über die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Note der Reparationskommission in Angelegenheit der Einsetzung von Budgetkommissionen gebilligt habe. Nach den Intentionen des Hauptausschusses solle aber vorläufig bloß die Kommission für das Bundesbudget eingesetzt, die Ausstellung der Kommission für die Haushalte der Länder und Gemeinden dagegen erst einem späteren Zeitpunkte vorbehalten werden, um zunächst noch dem Bundesrate Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten.

Der Hauptausschuß wünsche nun, daß der Ministerrat ein Programm sowie eine Instruktion für die Tätigkeit der mit der Prüfung des Bundesbudgets zu betrauenden Kommission ausarbeite und allgemeine Gesichtspunkte für die Zusammensetzung der Kommission feststelle. Die Bestimmung der einzelnen Kommissionsmitglieder werde nach einer vom Redner dem Hauptausschusse erteilten Zusage erst nach Fühlungnahme mit den drei politischen Parteien über die auszuwählenden Personen zu erfolgen haben.

Zur Erledigung der Vorfragen habe der Ministerrat am 16. November l. J. eine interministerielle Kommission eingesetzt; diese wäre nunmehr zu bestellen und mit Weisungen für ihr Vorgehen zu versehen.

Das Programm für die Budgetkommission sei im wesentlichen durch die Note der Reparationskommission gegeben. Bezüglich der Zusammensetzung der Kommission wäre zunächst festzustellen, ob sämtliche oder nur einzelne Bundesministerien in die Kommission aufgenommen werden sollen und aus welchen Interessentengruppen sonst noch Mitglieder beizuziehen wären. Redner glaube, daß der Kommission unbedingt die Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, sowie wegen des Zusammenhanges mit der Verwaltungsreform das Bundeskanzleramt angehören müssen. Allenfalls kämen noch die Bundesministerien für Verkehrswesen und für Land- und

8 – 1920-11-30

Forstwirtschaft für die Berufung in die Kommission in Betracht. Als Fachleute wären Vertreter aus den Kreisen von Industrie, Handel und Gewerbe, dann der Banken, des Verkehrswesens, der Land- und Forstwirtschaft und der Arbeiterschaft sowie einzelne namhafte Volkswirtschaftspolitiker beizuziehen. Die Kommission wäre womöglich auf eine Mitgliederzahl von 15 Personen zu beschränken. Zur Behandlung von Spezialfragen werde voraussichtlich die Bildung von Subkommissionen notwendig sein; doch könnte deren Einrichtung der Kommission selbst überlassen bleiben.

Redner erbitte eine Äußerung der Kabinettsmitglieder über etwaige weitere Gesichtspunkte, die für die Ausarbeitung des Programms und die Auswahl der Kommissionsmitglieder in Betracht zu kommen hätten.

Sektionschef Dr. S c h ü l l e r regt an, die Kommission auf eine möglichst geringe Mitgliederanzahl zu beschränken und dafür die Möglichkeit vorzusehen, daß bei Behandlung von Spezialgebieten fallweise Ressortvertreter und Fachleute zur Äußerung berufen werden.

B.-M. Dr. G r i m m empfiehlt, unter einer gemeinsamen Oberleitung für jedes Ressort je eine Sonderkommission einzusetzen, die aus einem Ressortvertreter und einem Vertreter des Finanzministeriums zu bestehen hätte. Die Fachleute wären gruppenweise gleichzeitig in mehrere dieser Subkommissionen einzuteilen und hätten untereinander ständig Verbindung zu halten.

Der Ministerrat setzt schließlich eine interministerielle Kommission, bestehend aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern für Verkehrswesen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen unter der Führung des letzteren zu dem Zwecke ein, um unter Bedachtnahme auf die im Laufe der Debatte hervorgekommenen Anregungen dem Ministerrate Vorschläge über das Programm und die Instruktion für die Kommission und über die Gesichtspunkte für deren Zusammensetzung zu erstatten.

## 12.

*Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen betreffend die vorläufige Regelung von Ruhe-(Versorgungs-)genüssen der nicht definitiv angestellt gewesenen Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.*

Sektionschef Ing. F i s c h e r unterbreitet dem Ministerrate den Entwurf einer Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung von Ruhe-(Versorgungs-)genüssen der nicht definitiv angestellt gewesenen Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen, und erbittet die Ermächtigung des Ministerrates zu deren Erlassung. Redner berichtet, daß die Verordnung den Zweck verfolge, die durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 16. Juni 1920

8 – 1920-11-30

auf Grund des § 13 des Pensionistengesetzes vom 18. März 1920 den definitiv angestellt gewesenen Staatseisenbahnbediensteten und ihren Hinterbliebenen zuteil gewordene materielle Besserstellung nunmehr auch auf die vor der vorläufigen Besoldungsregelung aus dem aktiven Dienste geschiedenen, nicht definitiv angestellt gewesenen Staatseisenbahnbediensteten und die Hinterbliebenen nach solchen auszudehnen. Redner bespricht sodann die Einzelheiten der beabsichtigten Regelung und fügt bei, daß der Entwurf im Einvernehmen mit dem Zentralausschuß des Personals der österreichischen Staatsbahnen und dem Bundesministerium für Finanzen zustande gekommen sei.

Der Ministerrat stimmt der Erlassung der Verordnung in der vorliegenden Fassung zu.

### 13.

*Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920,  
St.G.Bl. Nr. 464.*

Der V o r s i t z e n d e verweist darauf, daß der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 29. Oktober l. J. seine Zustimmung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 464, über die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, erteilt habe. Da aus technischen Gründen die Verlautbarung der Vollzugsanweisung bisher nicht erfolgen konnte, erbitte Redner im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die Ermächtigung, den Inhalt der seinerzeitigen Vollzugsanweisung nunmehr als Verordnung erscheinen lassen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

### 14.

*Ermächtigung der Bundesregierung und der zuständigen Bundesminister zum Abschluß  
gewisser Staatsverträge.*

Der V o r s i t z e n d e führt aus, daß nach einer auch in Staaten mit republikanischer Regierungsform bestehenden Übung nur die solennen und ausdrücklich als solche bezeichneten „Staatsverträge“ in den Wirkungskreis der obersten Staatsorgane fallen, wogegen die Staatsverträge von geringer Bedeutung, wie sie die Aufgaben und die

internationalen Beziehungen eines modernen Staates mit sich bringen, nicht vom obersten Staatsfunktionär oder dem sonstigen grundsätzlich mit dem Abschlusse von Staatsverträgen betrauten Organe selbst, sondern von hiezu ermächtigten Organen der Vollzugsgewalt abgeschlossen werden.

Dieses praktische Bedürfnis sei für die österreichische Republik um so stärker gegeben, als Österreich als neu entstandenes Staatswesen erst durch Verträge die Grundlagen für seine Beziehungen zu den anderen Staaten, besonders den Nachfolgestaaten, schaffen müsse. Die Frage besitze im gegenwärtigen Augenblick aus dem Grunde Aktualität, weil in der allernächsten Zeit mehrere Übereinkommen von weniger prinzipieller Bedeutung in Form eines diplomatischen Notenwechsels vom Ministerium für Äußeres abgeschlossen werden sollen.

Das Bundes-Verfassungsgesetz habe in Berücksichtigung der erörterten Verhältnisse in Art. 66, Abs. 2, die Möglichkeit vorgesehen, daß der Bundespräsident zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die weder politischer Natur sind, noch gesetzändernden Inhalt haben, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtige.

Nach Ansicht Redners würde es sich also empfehlen, an den Präsidenten der Nationalversammlung als Bundespräsidenten den Antrag zu stellen, von dieser Delegationsbefugnis, gesondert nach Regierungsübereinkommen, Ressortübereinkommen und Verwaltungsübereinkommen, Gebrauch zu machen.

Als Regierungsübereinkommen wären hiebei solche Verträge anzusehen, die schon in ihrem Titel die Regierungen der in Frage kommenden Staaten als vertragschließende Teile erscheinen lassen; zum Abschlusse derartiger Verträge solle naturgemäß nur die Bundesregierung als solche berechtigt sein. In Unterscheidung von diesen „Regierungsübereinkommen“ stellen sich als „Ressortübereinkommen“ jene Verträge dar, die nur für den Bereich einzelner Ressorts wirksam werden sollen. Hier könne es genügen, wenn die beteiligten Ressortminister unter Mitwirkung des Bundesministers für Äußeres zum Abschlusse des Vertrages ermächtigt sind. Unter den Begriff „Verwaltungsübereinkommen“ endlich fallen jene Übereinkommen, die nach völkerrechtlichem Herkommen unmittelbar von den Verwaltungen inländischer staatlicher Anstalten und Unternehmungen mit den Verwaltungen ebensolcher ausländischer Anstalten und Unternehmungen zum Zwecke der Regelung der gegenseitigen Beziehungen abgeschlossen werden; hiezu gehören namentlich Übereinkommen auf dem Gebiete des Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens, die auch bisher üblicherweise von den Direktionen oder Verwaltungen

dieser Unternehmungen und Anstalten abgeschlossen werden. In diesem Falle solle der zuständige Bundesminister ermächtigt sein, für die betreffende Verwaltung das Übereinkommen abzuschließen, und zwar, entsprechend der bisherigen Übung, ohne die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit dem Ministerium für Äußeres.

Redner erbitte demnach die Zustimmung des Ministerrates, daß er eine EntschlieÙung des Präsidenten der Nationalversammlung erwirke, durch welche auf Grund des Art. 66, Abs. 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes zum Abschluß von Staatsverträgen, die nicht gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates bedürfen:

a) die Bundesregierung, soweit solche Staatsverträge in der Form von Regierungsübereinkommen abgeschlossen werden;

b) der ressortmäßig zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Äußeres und, falls das Bundesministerium für Äußeres ressortmäßig zuständig ist, der Bundesminister für Äußeres, soweit solche Staatsverträge in Form von Ressortübereinkommen abgeschlossen werden;

c) der ressortmäßig zuständige Bundesminister, soweit sich solche Staatsverträge als bloÙe Verwaltungsübereinkommen darstellen,

ermächtigt werden. Diese EntschlieÙung wäre sodann auch im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Der Ministerrat genehmigt die in Aussicht genommene Antragstellung an den Präsidenten der Nationalversammlung.

## 15.

### *Gesetzentwurf über die Amtsgebühren des Bundespräsidenten.*

Der V o r s i t z e n d e unterbreitet dem Ministerrate den dem vorliegenden Protokoll als Beilage angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Amtsgebühren des Bundespräsidenten und beantragt, das Bundeskanzleramt zu ermächtigen, diesen Gesetzentwurf dem Verfassungsausschuß am 1. Dezember d. J. zwecks Schlußfassung als Initiativantrag dieses Ausschusses vorzulegen, falls dies aber aus geschäftsordnungsmäßigen Gründen nicht möglich sei, den Gesetzentwurf im Nationalrat als Vorlage der Bundesregierung einzubringen.

Was das Ausmaß der Entschädigung des Bundespräsidenten anbelange, so wäre diese Festsetzung wohl dem Verfassungsausschusse zu überlassen. Redner glaube jedoch, daß die Bemessung dieser Bezüge mit höchstens dem Doppelten des Dienstehommens eines aktiven Staatsbeamten der ersten Rangklasse mit dem Amtssitze Wien angemessen wäre, und würde,

8 – 1920-11-30

die Zustimmung des Ministerrates vorausgesetzt, dies als Anschauung des Ministerrates dem Verfassungsausschusse bekanntgeben.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei.

Vizekanzler B r e i s k y beantragt, den Absatz 4 des § 1 des Entwurfes durch die Worte: „die für jedes Verwaltungsjahr festzusetzen ist“ zu ergänzen.

B.-M. Dr. G r i m m schlägt vor, den § 3 des Entwurfes, welcher vom Anspruch des Bundespräsidenten auf Freikarten handelt, zu streichen, da die Ausführungen über diesen Gegenstand einen allzu breiten Raum im Gesetze einnehmen und der diesbezügliche Anspruch des Bundespräsidenten doch wohl außer Zweifel stehe.

Der Ministerrat erhebt die beiden Abänderungsanträge zum Beschluß und erteilt dem Vorsitzenden die Ermächtigung, den Gesetzentwurf in der hiernach geänderten Fassung der von ihm vorgeschlagenen weiteren Behandlung zuzuführen.

## 16.

### *Besetzung zweier Kärntner Fräuleinstiftspräbenden.*

Nach dem Antrage des B.-M. Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat, zwei erledigte Kärntner Fräuleinstiftspräbenden mit dem Jahresbezüge von je 840 Kronen der Valerie Urbanitzky, und zwar unter gleichzeitiger Bewilligung des Genusses außerhalb des Landes Kärnten, und der Rosa Aichelburg zu verleihen.

Gleichzeitig ermächtigt der Ministerrat den Bundesminister für Inneres und Unterricht, in Hinkunft die Verleihung von Plätzen der Kärntner Fräuleinstiftung, die Erteilung von Dispensen von Bewerbungserfordernissen sowie von Bewilligungen zum Stiftungsgenuß außerhalb des Landes Kärnten, die Änderung der Satzungen sowie Transaktionen in dem Vermögen dieser Stiftung selbst vorzunehmen.

## 17.

### *Gesetzesbeschlüsse des n.-ö. Landtages, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.*

B.-M. Dr. G l a n z teilt mit, daß der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 4. November d. J. mehrere Gesetzesbeschlüsse gefaßt habe, womit den Gemeinden Nöstach, Scheideldorf, Langenlois, Netz, Poysdorf, Groß-Enzersdorf, Ybbs an der Donau, Wolkersdorf, Waidhofen an der Ybbs, Melk an der Donau, Hirtenberg, Stetteldorf am Wagram, Mautern, Eggenburg, Stockerau, Hinterbrühl, Groß-Siegharts, Gutenstein, Pottenstein und Klein-Mariazell die Bewilligung erteilt wird, für die Beerdigung einer Leiche

auf die einfachste, in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise Gebühren einzuheben. Die Gebühren bewegen sich innerhalb der Grenzen von 30 Kronen bis 130 Kronen.

Über Antrag des sprechenden Ministers beschließt der Ministerrat, gegen die in Rede stehenden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung zuzustimmen.

## 18.

### *Vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.*

B.-M. Dr. G r i m m legt dem Ministerrat in Durchführung des Kabinettsratsbeschlusses vom 3. November d. J., mit welchem nach eingeholter Genehmigung des Hauptausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung die Angleichung der Bezüge der Staatsangestellten an jene der Wiener städtischen Angestellten mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1920 grundsätzlich genehmigt wurde, den Entwurf eines Gesetzes vor, das die erwähnte Ungleichung für die Zivilbundesangestellten mit Ausnahme der Verkehrsangestellten und für die Lehrer an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes durch Abänderung des Besoldungsübergangsgesetzes und seiner Nachträge und des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572, zum Gegenstande hat. Weiters seien, wie Redner ausführt, in den Entwurf Bestimmungen aufgenommen, durch die die Bezüge der katholischen Geistlichkeit entsprechend den neuen Bezügen der Bundesangestellten neu geregelt werden. Der Gesetzentwurf halte sich im allgemeinen im Rahmen jener Maßnahmen, denen vom Kabinettsrate bereits grundsätzlich zugestimmt worden sei. Die Abweichungen, die sich in einzelnen Punkten von der schematischen Angleichung an das Wiener Gemeindeschema als notwendig ergeben, und jene Neuerungen, die im Zusammenhange mit der Regelung der Bezüge durchgeführt wurden, seien in der dem Entwurfe beigegebenen Begründung näher besprochen.

Der sprechende Minister bitte um die Ermächtigung, den vorgelegten Entwurf als Gesetzesvorlage der Bundesregierung im Nationalrat einbringen zu dürfen.

Vizekanzler B r e i s k y verweist darauf, daß im Artikel III des vorliegenden Gesetzentwurfes die Remuneration der Supplenten und Assistenten an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes, und zwar für die Gruppe A von dormalen 5000 K auf 10.000 K, für die Gruppe B von dormalen 4000 K auf 8000 K erhöht werde. Im Artikel V werde ihnen ein Ortszuschlag zugesprochen, der von ihrer Remuneration einschließlich der Erhöhungen nach den für die übrigen Bundesangestellten geltenden Bestimmungen (das ist

8 – 1920-11-30

perzentuell verschieden nach Ortsklassen) zum Beispiel für Wien mit 40 Prozent bemessen werde.

Zu diesem 40 prozentigen Ortszuschlag für die Bundesangestellten (exklusive Supplenten und Assistenten) sei man dadurch gelangt, daß die Gehalte samt Erhöhungen um 150 Prozent erhöht wurden, während der bisherige Ortszuschlag der gleiche (das ist 100 Prozent des bisherigen Gehaltes) blieb. Dieser Betrag komme aber (für Wien) 40 Prozent des nunmehr erhöhten Gehaltes gleich. Wenn nun den Supplenten (Assistenten) die bisher keinen Ortszuschlag bezogen, die Remuneration um nur 100 Prozent erhöht und hievon (für Wien) ein 40 prozentiger Ortszuschlag gewährt werde, so sei dies auf den vom Finanzministerium seit dem Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetze eingenommenen Standpunkt zurückzuführen, daß in der bisherigen Remuneration ein ideeller Teil, und zwar ein Fünftel als Ortszuschlag enthalten sei. Hienach hätte zum Beispiel die bisherige Remuneration eines Supplenten der Gruppe A von 5000 K zu vier Fünftel, das ist 4000 K eigentlicher Remuneration und zu einem Fünftel, das ist 1000 K als ideellen Ortszuschlag bestanden. Daher ergebe sich bei einer 150 prozentigen Erhöhung dieser eigentlichen Remuneration eine solche von  $4000 + 6000 = 10.000$  K, was aber tatsächlich nur einer 100 prozentigen Erhöhung des bisherigen Remunerationssatzes entspreche. Hiezu komme (für Wien) der 40 prozentige Ortszuschlag von 4000 K. Der Wiener Supplent hätte hienach einen Gesamtbezug von jährlich 14.000 K (nebst Teuerungszulagen).

Durch eine derartige Lösung der Besoldungsfrage würden sich jedoch, wie aus mehrmaligen Vorsprachen der Vertreter der Mittelschullehrerschaft in den letzten Tagen hervorgehe, die Supplenten (Assistenten) benachteiligt fühlen, wobei sie sich speziell auch auf den Kabinettsratsbeschluß vom 7. Oktober 1920 berufen, womit ihnen zu ihrer Remuneration ein Ortszuschlag im gleichen perzentuellen Ausmaße (für Wien 100 Prozent) wie den übrigen Staatsangestellten in Aussicht gestellt wurde.

Vom Ressortstandpunkte des Unterrichtsamtes vermöge Redner sich der Berechtigung des Standpunktes der Supplentenschaft nicht zu verschließen und verweise hiebei auf folgende Umstände:

Bereits anlässlich der Verhandlungen, betreffend das Lehrerbesoldungsübergangsgesetz, im Dezember 1919 sei beabsichtigt gewesen, den Supplenten (Assistenten) neben ihrer Remuneration auch den Ortszuschlag zuzubilligen. Hiezu sei es jedoch nicht gekommen, da das Staatsamt für Finanzen dagegen mit der Begründung Einspruch erhoben habe, daß ein Ortszuschlag nur zum Grundg e h a l t e gewährt werden könne, Supplenten und Assistenten aber keinen Grundg e h a l t, sondern lediglich eine Remuneration beziehen und daher auf

8 – 1920-11-30

einen Ortszuschlag keinen Anspruch hätten. Diesen Standpunkt habe das Finanzamt jedoch bei einer anderen Kategorie von Staatsbediensteten nicht mehr beibehalten können, indem in der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonales und der Aushilfsdiener, diesen - obwohl ihnen kein Gehalt sondern nur Jahresbezüge zukommen, Ortszuschläge bewilligt wurden. Sohin sei die Frage des Ortszuschlages für die Supplenten und Assistenten anlässlich der Beratungen zum Nachtrag des Besoldungsübergangsgesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 134, von der Unterrichtsverwaltung neuerlich angeschnitten worden, doch sei das Staatsamt für Finanzen auf seinen[sic!] ablehnenden Standpunkte verblieben und habe statt dessen die Gewährung einer Diensteszulage als Ersatz für jene Bezugsaufbesserung beantragt, die den Staatsbediensteten durch Erhöhung des Ortszuschlages (in Wien von 30 Prozent um 70 Prozent auf 100 Prozent) mit dem erwähnten Gesetze bewilligt wurde. Der Berechnung dieser als Ersatz der Ortszulage geltenden Diensteszulage habe das Finanzamt nicht die volle Remunerationshöhe der Supplenten (Assistenten) zu Grunde gelegt, sondern einen um ein Fünftel erniedrigten Betrag, indem es zum erstenmal die Fiktion aufstellte, daß in der Remuneration bereits ein Ortszuschlag enthalten sei. Die Nationalversammlung habe gleichzeitig mit der Annahme des erwähnten Nachtragsgesetzes eine EntschlieÙung angenommen, mit welcher die Regierung aufgefordert wurde, ehestens eine Novelle einzubringen, mit der den Supplenten (Assistenten) zu ihrer jährlichen Remuneration (§ 6, Absatz 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 572), eine Ortszulage nach Art der für die übrigen Beamten bemessenen Ortszulage gewährt wird. Im Sinne dieser EntschlieÙung habe sich das Unterrichtsamt vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Vorbereitung einer dementsprechenden Gesetzesvorlage erbeten. Mit dem bereits früher zitierten Beschlusse des Kabinettsrates sei diese Ermächtigung erteilt worden. Der ausgearbeitete Gesetzentwurf habe bereits das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten passiert und sollte nunmehr dem Finanzministerium zugemittelt werden. Inzwischen sei der vorliegende Gesetzentwurf eingelangt.

Im Hinblick auf die dargestellte Entwicklung der in Rede stehenden Frage erscheine es nur recht und billig, nunmehr anlässlich der vorliegenden Bezugsregulierung endlich die schon von allem Anfang an beabsichtigte Zuerkennung des Ortszuschlages für die Supplenten durchzuführen, und zwar in der Weise, daß der Berechnung der 150 prozentigen Erhöhung der Remuneration und der Bemessung des Ortszuschlages nicht ein fiktiver Teil der Remuneration sondern diese in ihrer vollen Höhe zu Grunde gelegt werde. Gleichzeitig müÙte im Einklange mit der EntschlieÙung der Nationalversammlung und dem

8 – 1920-11-30

Kabinettsratsbeschlüsse vom 7. Oktober 1920 der Ortszuschlag nicht nur zu den Remunerationen im § 6, Absatz 1, sondern auch zu den Stundenhonoraren im § 6, Absatz 2, des vorliegenden Entwurfes (Artikel III) gewährt werden, denn sonst blieben die sogenannten Teilsupplementen (§ 6, Absatz 2) und ungeprüften Supplementen (§ 6, Absatz 6), denen 80 Prozent der im § 6, Absatz 2, festgesetzten Remuneration gebühren, von der durch den Ortszuschlag gebotenen Erhöhung ihrer Bezüge ausgeschlossen. Hiegegen könne umsoweniger ein Anstand obwalten, als diesen beiden letzteren Supplementengruppen eine der Diensteszulage der übrigen Supplementen entsprechende Bezugserhöhung einvernehmlich mit dem Staatsamt für Finanzen praeter legem bereits im administrativen Wege (mit Erlaß des Unterrichtsamtes vom 6. Oktober 1920, Zl. 7961, und einem gleichlautenden Erlaß des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zugesprochen worden sei.

Redner gelange sohin zu nachstehendem Antrage:

#### Im Artikel III

ad § 6, Absatz 1 a)

ist der Betrag von 10.000 K durch den Betrag von 12.500 K,

ad § 6, Absatz 1 b)

der Betrag von 8000 K durch den Betrag von 10.000 K und

ad § 6, Absatz 2)

der Betrag von 500 K durch den Betrag von 625 K und

der Betrag von 100 K durch den Betrag von 500 K

zu ersetzen.

#### Im Artikel V. A: Ortszuschlag

Absatz 3

ist die Stelle: „Supplementen und Assistenten, die mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt sind (§ 6, 1) des Gesetzes“ zu ersetzen durch:

„Supplementen und Assistenten (§ 6, [1] [2]) des Gesetzes“.

B.-M. Dr. G r i m m erklärt, daß sich die Finanzverwaltung stets nachdrücklich gegen die Festsetzung von Ortszuschlägen für Supplementen und Assistenten ausgesprochen habe. Trotzdem habe der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 7. Oktober d. J. dem Unterstaatssekretär G l ö c k e l die Ermächtigung erteilt, eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, womit in Abänderung des Besoldungsübergangsgesetzes den Assistenten und Supplementen an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten ein Ortszuschlag gewährt wird. Sollte der Ministerrat diesen Beschluß aufrecht erhalten, so müßte wenigstens dafür Vorsorge getroffen werden, daß die künftigen Anfangsbezüge der Supplementen und Assistenten nicht höher sind als die Bezüge

8 – 1920-11-30

der X. Rangsklasse und ihre Endbezüge die Bezüge der wirklichen Lehrer nicht erreichen. Redner müsse aber darauf aufmerksam machen, daß eine Rückwirkung dieser Besserstellung auf die Auskultanten und Praktikanten unausbleiblich sei. Über die Details wären noch Verhandlungen zwischen dem Unterrichtsamt und dem Bundesministerium für Finanzen zu pflegen.

B.-M. Dr. P a l t a u f beantragt die Streichung des Absatzes 2 des § 7 des B. Ü. G., wonach der Ortszuschlag von dem den Betrag von 65.000 K übersteigenden Teil des Grundgehaltes samt Erhöhungen nach einem niedrigeren Prozentsatz zu bemessen ist.

Der Ministerrat genehmigt die Abänderungsanträge des Bundesministers Dr. P a l t a u f und des Vizekanzlers B r e i s k y, die letzteren mit der vom B.-M. Dr. G r i m m vorgeschlagenen Einschränkung und erteilt dem Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung zur Einbringung der Gesetzesvorlage im Nationalrate in der sich hienach ergebenden Fassung.

## 19.

### *Rückverlegung des staatlichen Verwaltungsjahres auf das Kalenderjahr.*

Nach einem eingehend begründeten Antrage des B.-M. Dr. G r i m m genehmigt der Ministerrat die Rückverlegung des staatlichen Verwaltungsjahres auf das Kalenderjahr ab 1. Jänner 1922 und nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1921 ein halbjähriges Übergangsbudget erstellt werden wird.

## 20.

### *Bericht des Staatskommissariats für Sachdemobilisierung in Angelegenheit des Luftschiffahrtmaterials.*

Über Antrag des B.-M. H e i n l nimmt der Ministerrat den ihm vorliegenden, vom Staatskommissariat für Sachdemobilisierung über Auftrag des Kabinettsrates vom 9. November d. J. in Angelegenheit des Luftschiffahrtmaterials erstatteten Bericht zur Kenntnis.

## 21.

### *Verzicht auf die Papierabgabe bei künftigen Kompensationsverträgen und in anderen Fällen aus Rücksichten volkswirtschaftlicher Interessen.*

B.-M. H e i n l erinnert daran, daß der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 27. April d. J. nachstehenden Beschluß gefaßt habe:

8 – 1920-11-30

„Ausfuhren auf Rechnung laufender Regierungs- und laufender privater Kompensationsverträge sind von der Abgabe befreit.

Künftige Kompensationsverträge, gleichgültig, ob sie von der Regierung oder von Privaten geschlossen worden, sind von der Abgabe nicht befreit; doch werden die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Volksernährung und für Finanzen ermächtigt, zur Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen auf die Abgabe einvernehmlich zu verzichten.“

Das Bundesministerium für Finanzen stehe auf dem Standpunkte, daß auf die Papierabgabe ausschließlich in jenen Fällen, in denen ein Kompensationsvertrag vorliegt, verzichtet werden könne und lehne daher grundsätzlich eine Befreiung von der Papierabgabe in anderen auch berücksichtigungswürdigen Fällen ab.

Das Bundesministerium für Handel hingegen sei der Ansicht, daß auf Grund des zitierten Kabinettsratsbeschlusses die genannten Bundesministerien ermächtigt seien, zur Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen in allen Fällen und nicht nur bei Kompensationsverträgen auf die Entrichtung dieser Abgabe zu verzichten.

Bei Anwendung des Standpunktes des Bundesministeriums für Finanzen würden der Industrie schwere Schädigungen erwachsen, da in manchen Fällen die Abweisung eines Ansuchens um Befreiung von der Papierabgabe nicht nur eine Unbilligkeit gegenüber dem betreffenden Gesuchsteller darstelle, sondern auch unter Umständen die Verdrängung österreichischer Interessenten durch die ausländische Konkurrenz zur Folge haben könne. Redner stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle in Bekräftigung des vom Bundesministerium für Handel bisher stets eingenommenen Standpunktes beschließen, daß der bezogene Kabinettsratsbeschluß vom 27. April 1920 folgende Fassung zu erhalten habe:

„Ausfuhren auf Rechnung laufender Regierungs- und laufender privater Kompensationsverträge sind von der Abgabe befreit.

Künftige Kompensationsverträge, gleichgültig, ob sie von der Regierung oder von Privaten geschlossen wurden, sind von der Abgabe nicht befreit.

Die Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Volksernährung und für Finanzen werden ermächtigt, sowohl bei künftigen Kompensationsverträgen, wie auch in anderen Fällen zur Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen auf die Abgabe einvernehmlich zu verzichten.“

B.-M. Dr. G r i m m erklärt, daß er der Interpretation des Handelsministeriums nicht beitreten könne, weil, abgesehen von der Frage des finanziellen Entganges, die Regierung sich leicht dem Vorwurf einer ungleichmäßigen Behandlung der einzelnen Interessenten aussetzen würde. Er schlage daher vor, an dem Kabinettsratbeschluß vom 27. April d. J.,

8 – 1920-11-30

wonach eine Befreiung von der Abgabe nur bei Kompensationsverträgen Platz greifen könne, grundsätzlich festzuhalten. Sollte sich in einzelnen anderen Fällen die Notwendigkeit einer Abgabenbefreiung ergeben, so wäre jeweils hiezu die Ermächtigung des Ministerrates einzuholen.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei und beschließt im Sinne des vom Bundesminister für Finanzen gestellten Antrages.

## 22.

### *Sicherstellung der Erfordernisse für Getreideankäufe.*

B.-M. Dr. G r i m m knüpft an die Ausführungen seines Amtsvorgängers über die Sicherstellung der Erfordernisse für die Getreideankäufe in der Sitzung des Kabinettsrates vom 8. November d. J. an und teilt mit, daß laut eines am gestrigen Tage eingelangten Telegramms des nach Holland entsendeten Vizepräsidenten der Getreideanstalt R e i f die Besprechungen mit der Rotterdamschen Bankvereinigung über die Belehnung der Gobelins resultatlos verlaufen sei. Die Bank wäre jedoch nicht abgeneigt, in neuerliche Verhandlungen wegen der Bevorschussung einzutreten, falls französische und englische Banken mithalten würden. Dagegen sei grundsätzlich ein Vorschuß auf die ausländischen Wertpapiere bewilligt worden, zu welchem Zwecke schleunigst ein Detailverzeichnis der Effekten an die R e c o n s t r u c t i e B a n k im Haag zu senden wäre.

Wie bereits bekannt, lasse die Transaktion mit den ausländischen Wertpapieren nur einen Betrag von höchstens 8 Millionen holländischen Gulden erwarten, so daß wir die Differenz auf den mit zirka 13 Millionen Hollandgulden bezifferten Geldbedarf für die ausländischen Ankäufe aus sonstigen Quellen aufzubringen hätten. Abgesehen von volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Gesichtspunkten, die gegen die Heranziehung der ausländischen Effekten sprechen, ergebe sich somit, daß die Verpfändung der Wertpapiere nicht unbedingt zum gewünschten Ergebnis führen dürfte. Nichtsdestoweniger beabsichtige die Finanzverwaltung, diese Aktion fortzusetzen; sie glaube jedoch nunmehr das Schwergewicht auf die Heranziehung des staatlichen Kunstbesitzes, nämlich der Gobelins und ähnlicher Gegenstände legen zu sollen, und würde, falls der Ministerrat zustimmen sollte, die bereits angeknüpften Verhandlungen mit einem Vertrauensmann eines amerikanischen Finanzkonsortiums zum Abschluß zu bringen trachten.

Nach den vom Bevollmächtigten zur Veräußerung des staatlichen Kunstbesitzes gelieferten Daten, belaufe sich der Schätzwert der Gobelins und Teppiche, sowie des Silber- und Tafelgeschirres auf 296 Millionen Franken. Daraus ergebe sich, daß sich jedenfalls die

8 – 1920-11-30

benötigten Mittel mit Leichtigkeit aus dieser Pfandunterlage beschaffen lassen. Bei der Verpfändung der Kunstobjekte wäre so vorzugehen, daß die kostbarsten oder vergleichsweise ganz besonderen Kunstwert besitzenden Objekte vorerst zurückbehalten werden. Doch müsse schon jetzt darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach dem Urteil der internationalen Kunsthändler (besonders der Amerikaner) eine größere Vorschußaktion nicht ohne Heranziehung auch besonderer Wertgegenstände möglich sei. Bei der Auswahl der zu verpfändenden Objekte werde selbstverständlich in vollem Einvernehmen mit dem auf Grund des Gesetzes vom 18. Oktober 1919 bestellten „Bevollmächtigten zur Veräußerung staatlichen Kunstbesitzes“ vorzugehen sein. Auch werde selbstverständlich nur gemäß den Beschlüssen der österr. Sektion der Reparationskommission, betreffend die eventuelle Veräußerlichkeit der Objekte, vorgegangen werden.

Der sprechende Minister stelle sohin den Antrag, der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Finanzen ermächtigen, bei Aufrechterhaltung der Möglichkeit, unter Umständen auch die ausländischen Wertpapiere zu verpfänden, die Verhandlungen mit den ausländischen Interessenten über die Verpfändung des staatlichen Kunstbesitzes einzuleiten und je nach dem Ergebnisse dieser Verhandlungen an die Verpfändung der Kunstobjekte zu schreiten. Falls der Ministerrat in diesem Sinne Beschluß fassen sollte, halte Redner es für unerlässlich, daß von maßgebender Stelle, womöglich durch den Bundeskanzler, die Kunstgelehrten, Künstler und leitenden Journalisten über die Notwendigkeit der Aktion eingehend orientiert werden, um einer unsachlichen und irreführenden Information der Bevölkerung vorzubeugen.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden noch Vizekanzler B r e i s k y, sowie die Bundesminister Dr. G r ü n b e r g e r, Dr. G r i m m und Dr. R e s c h beteiligten, genehmigt der Ministerrat den Antrag des Bundesministers für Finanzen mit der Maßgabe, daß vorläufig, entsprechend dem Geldmittelbedarf, nur die Verpfändung eines Viertels des Kunstbesitzes ins Auge gefaßt werde. Gleichzeitig erklärt sich der Vorsitzende bereit, in Gemeinschaft mit dem Vizekanzler im Sinne des vom Bundesminister für Finanzen geäußerten Wunsch auf die interessierten Fachkreise persönlich einzuwirken.

### 23.

#### *Einführung neuer Finanzmonopole.*

B.-M. Dr. G r i m m erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung, in dem im Nationalrate zu erstattenden Finanzexposé auf die Möglichkeit der Einführung von Finanzmonopolen für Mineralöl, Spiritus und Zucker hinweisen zu dürfen.

**24.***Ernennung der österreichischen Mitglieder des griechisch-österreichischen und jugoslawisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes.*

Über Antrag des V o r s i t z e n d e n ernennt der Ministerrat den Direktor der österreichischen Kreditanstalt Dr. Paul H a m m e r s c h l a g zum österreichischen Mitgliede des griechisch-österreichischen und den Senatspräsidenten Dr. Karl Z w i e d i n e k zum österreichischen Mitgliede des jugoslawisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes. Gleichzeitig ermächtigt der Ministerrat das Bundesministerium für Äußeres, ohne weitere Befassung des Ministerrates einvernehmlich mit den Regierungen in Athen und Belgrad geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsgerichtspräsidenten auszuwählen.

## 1. Stenogramm, Ministerratsprotokoll Nr. 8 vom 30.11.1920

1) *Mayr: Morgen Eröffnung des Bundesrat stattfindet und die Kabinettsminister dazu erscheinen mögen. 11 Uhr. Ich werde dann kurze Begrüßung halten. Die Herren haben gehört, dass heute in einem Staatsgebäude ein großer Brand stattgefunden hat. Es sind ziemlich viele Akten verbrannt. Es ist üblich, dass bei einem solchen Unglück dem Bürgermeister der Dank ausgesprochen wird für die Mitwirkung der Feuerwehr, die sich sehr brav gehalten hat und eine Spende namentlich für die verunglückten Feuerwehrleute gegeben wird. Das wäre Sache des Heeresamtes.*

2) *Mayr: Beitritt Österreichs zum Völkerbund. Wir müssen die erfolgten Schritte zum Beitritt Österreichs in den Völkerbund dem Nationalrat mitteilen. Note des Ministeriums für Äußeres mit einem Bericht über die bisherigen Schritte Österreichs zur Aufnahme in den Völkerbund.*

*Angenommen.*

3) *Mayr: Mitteilung, dass von Seiten Sir William Goodes aus London ein heftiges Telegramm eingelaufen ist bezüglich der Kartoffelaktion. Er bemängelt, dass einzelne Staatsämter zu diesem Vorschlag noch allerlei verlangen, nicht zufrieden sind und über die zugesagte Summe von 2 ½ Millionen Dollar noch einzelne Forderungen stellen. Er erklärt, wenn er weiter behelligt wird, wird er die Einstellung der Aktion beantragen. Im Interesse der Hilfeleistung für Österreich haben wir sofort telegraphiert, dass wir absehen von derartigen Zusatzforderungen und dass wir die Durchführung im Rahmen des gewährten Kredites selbst vornehmen werden. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Bitte an die einzelnen Ministerien richten, bevor sie solche einzelnen Aktionen unternehmen, sich mit dem Bundeskanzleramt in Verbindung zu setzen. Es geht nicht an, die separaten Aktionen einzelner Ministerien, wenn sie über die eigentliche Summe hinausgehen, das bringt uns in keine gute Stellung.*

*Grünberger: Das englische Kartoffelprojekt wurde in erster Linie in meinem Ministerium anhängig gemacht und einvernehmlich mit Groode noch persönlich, zusätzlich mit seinem Stellvertreter wurde mir direkt gegenüber das Ersuchen gestellt, die Sache in meinem Staatsamt zu führen. Ich muss feststellen, dass das Ministerium für Landwirtschaft verständnisvoll sich nicht auf den Ressortstandpunkt stellt, sondern mitarbeitet. Das jetzige Telegramm dazu beruht auf einem Missverständnis indem seine eigenen Leute über Debatten im Exekutivkomitee überfällig und frühzeitig berichteten. In diesem Komitee hat man angeregt davon gesprochen, dass mit den Kartoffeln allein nicht das Auslangen gefunden werden kann. Wäre es denn nicht möglich, von dem Kredit gewisse Teile für unsere Aktion abzuschneiden, welche mit dem Kartoffelprojekt in Zusammenhang stehen. Darauf gehen die Erklärungen zurück. Von einem Beschluss nach außen kann noch gar nicht die Rede sein, es geht sehr langsam. Wir haben die eigentlichen Kreise erst zu informieren begonnen. Ich habe morgen in der Wirtschaftskommission, dann Freitag im Ernährungsausschuss und noch 3 Sitzungen zur Diskussion. Das Missverständnis ist bereits durch Rücksprache mit den Vertretern in der Reparationskommission beigelegt und abgesehen von dem aktuellen Telegramm ist ein aufklärendes Telegramm von den Engländern abgegangen.*

*G. begrüßt, dass sich mit der Frage ein Ministerkomitee befasst. Das war auch bei uns zur Diskussion und ich sagte, dass ich mir nicht vorstellen kann, dass bei der großen Zahl von Detailfragen die Minister selbst dabei sein können. Ich möchte Kanzler bitten zur Kenntnis zu nehmen, dass in der Kartoffelaktion nichts ohne Bundeskanzleramt und Fühlungnahme mit Äußerem geschieht. Es ist nur verfrüht, dass man telegraphiert, man möchte für Kunstdünger und Maschinen von dem Kredit etwas abziehen.*

*Ich kann diese Angelegenheit mit Produzenten allein nicht besprechen. G. fordert als Erstes die Aufhebung der Kartoffelbewirtschaftung. Ich habe nicht den Mut, ohne die großen Konsumentenorganisationen darüber zu befragen. Sonst haben wir Kartoffelwirren, weil sich*

*die Leute gegen die Bewirtschaftung stellen werden. Umgekehrt, wenn man den Organisationen das Projekt richtig erörtert, werden sie selbst begreifen, dass dieses Projekt nicht anders durchzuführen ist als unter Aufhebung der Bewirtschaftung. Ich erbitte die Ermächtigung des Ministerrates, mit den Konsumenten in Fühlung treten zu dürfen. Es ist darüber in der Wirtschaftskommission und im Ernährungsausschuss mit den Sozialdemokraten zu reden.*

*Mayr: Damit ist die Sache geklärt. Ich bitte, wenn solche Dinge vorkommen, mich zu verständigen.*

*Heinl: Kann nicht die Aufhebung der Bewirtschaftung in Aussicht genommen werden, wenn die Kartoffel hier sind?*

*Grünberger: G. sagt umgekehrt, dass keine Kartoffel aus England weggeht, bevor nicht die Bewirtschaftung aufgehoben ist. Das geht nicht so ohne weiteres.*

*Hauois: Vom Landwirtschaftsamt hat man Bedenken gegen die Einführung der englischen Kartoffeln, weil sie möglicherweise den Kartoffelkrebs verschleppen können. Deutschland und Österreich haben diese Krankheit noch nicht, wenn wir sie herbekommen, haben wir große Nachteile. Wir haben auch keine Erfahrung oder die englischen Sorten für unsere Verhältnisse zum Anbau passen, ob die die großen Erträge wie in England liefern. Diese Bedenken hat man äußern müssen, um gegen schlimme Nachreden sicher zu sein. Mehr ist nicht geschehen, im Gegenteil, das Landwirtschaftsamt hat einen Vertreter entsandt mit der Weisung, alles zu tun, was die Reparationskommission und G. befördern kann. Es ist gesagt worden, dass das kg Kartoffel 15 K kosten soll. Das sind auch bedenkliche Folgen, unter denen wir leiden müssen, wenn wir die Kartoffeln zu zahlen haben. Vorläufig werden sie uns angerechnet, wenn wir nicht glatt bezahlen müssten, wäre es ein Vorteil. Gegen die Aufhebung der Kartoffelbewirtschaftung werden die Unseren nichts einzuwenden haben.*

*Grimm: Von der Finanzverwaltung würde es begrüßt, wenn die Kartoffelbewirtschaftung aufgehoben wird, wenn die Regierung nicht für gewisse Kreise doch die Bewirtschaftung belässt. Dann könnten wir nicht darauf eingehen. G. steht auf dem Standpunkt, dass die Subventionen für Landwirtschaft für Maschinen und in anderer Richtung aus diesem Titel nicht gegeben werden.*

*3) Heinl: Wir sind in Ungarn außerordentlich gut aufgenommen worden. Am ersten Tag des Budapester Aufenthalts war ich bei Czaky und Teleki. Beide haben mich liebenswürdig empfangen und freundlich geäußert, dass sich Österreich auf dem Standpunkt des Einvernehmens mit Ungarn in wirtschaftlichen Fragen befindet. Politische Fragen sind bei diesen offiziellen Verhandlungen nicht berührt. Es wurden kein Punkt bezüglich Westungarn angeschnitten. Die Verhandlungen bezogen sich nur auf wirtschaftliche Momente und hatten ein günstiges Ergebnis. Wir haben uns geeinigt, dass Verhandlungen in einer handelspolitischen und einer verkehrspolitischen Kommission geführt werden sollen. In der Subkommission für handelspolitische Fragen wurde beschlossen ...*

*Beide Kommissionen haben ihre Beschlüsse einer gemeinsamen Beratung der ungarischen Minister und der österreichischen Delegation der Ressortdelegierten vorgelegt, die folgende Ergebnisse hatte.*

*Die weiteren Verhandlungen sollen in Wien und Budapest fortgesetzt werden und können am 15. beendet sein, worauf den beiderseitigen Regierungen die dortigen Beschlüsse vorgelegt werden, weil sie die verfassungsmäßige Genehmigung zu verfügen haben. Nach dem heutigen Vertrag brauchen diese Verträge nicht das Parlament zu beschäftigen, wir sollen sie wohl aber dem Hauptausschuss zur Kenntnis bringen wegen Beratung.*

*Bezüglich Westungarn wäre es zweckmäßig bis zum Abschluss der Verhandlungen nichts*

nach außen zu unternehmen, weil das die wirtschaftlichen Verhandlungen außerordentlich stören würde. Ich beantrage, dass in dieser Beziehung der Ministerrat einen Beschluss fasst. Die Verhältnisse in Ungarn stellen sich nach außen hin vollkommen geordnet und ruhig dar. Es herrscht überall Ordnung und Recht. Sperrstunde wird strikt eingehalten.

Mayr: Bericht zur Kenntnis genommen.

4) Heintl: Sachdemobilisierung. Ich bitte, dass die Herren zustimmen, dass nur eine gewisse Gruppe von Depots dem Verkaufszwang unterworfen wird, jene, welche Kriegsmaterial beinhalten und aus den anderen den Verkauf fortsetzen. Ich werde mit Z. ständig in Verbindung bleiben, damit er unser redliches Bestreben sieht. Ich hoffe, dass wir dann keine Schwierigkeiten haben werden.

Grimm: Ich unterstütze den Antrag. Ein solches allmähliches Vorgehen hilft uns über die Schwierigkeit hinweg, die staatlichen Industriewerke noch einen Monat aufrechterhalten zu können. Oberfinanzrat Leifer teilt mit, dass ein Mitglied möglich.

Breisky: Ich hatte den Eindruck mit Z., dass die schlechte Stimmung wesentlich gewirkt hat. Wenn Heintl Gelegenheit nimmt zu engerer Fühlungnahme, so wird sich ein befriedigendes Zusammenarbeiten ergeben. Z. ist die reine Null, Chef ist dort der französische General Hallier. In Kontrollfrage ist die [...] mit Garonne, ein Mann von [...] Auffassung. Aber wenn man herumkriegt, wird ein angenehmes Verhältnis möglich sein.

5) Mayr: Ausfuhr von Geschützmaterial nach Rumänien.

Heintl: Die Lage ist folgende. Der Heeresüberwachungsausschuss besteht aus Delegierten verschiedener Länder. Die französische Abteilung hat das Bestreben, die Polen zu unterstützen. Die französische Abteilung hat auch die Registrierung dieser Bestandteile unterschlagen. Diese Sachen kommen im Inventar des Heeresüberwachungsausschusses gar nicht vor. Der österreichische Staat würde 150 M K für dieses Material bekommen und nun heißt es, es muss die Zustimmung des Heeresüberwachungsausschusses vorhanden sein. Wenn nun eine Zuschrift kommt und der französische Major darauf unterschrieben ist, so haben wir uns nicht weiter zu kümmern, ob er berechtigt ist, die Vollmacht auszustellen. Sonst müssen wir die Sache unentgeltlich übergeben. Die Sache ist total verfahren. Ich bitte dem Referenten im Äußeren einen entsprechenden Vorhalt zu machen. Wenn die Sache nachträglich aufgekommen wäre, so wären wir exkulpiert gewesen, da der Heeresüberwachungsausschuss durch L. uns die Ausfuhrbewilligung gegeben hat. Jetzt ist nichts mehr zu machen.

Mayr: Die Bedenken sind, dass dazu 200 Wagen benützt werden müssten und die Sache in Öffentlichkeit kommt.

Heintl: Es wäre unter Führung von Franzosen weggebracht worden. Uns hätte kein Vorwurf treffen können.

Mayr: Mit Rücksicht auf ein ganz korrektes Vorgehen kann man nicht darauf zurückkommen. Es muss zum Ruhen kommen

Glanz: Ich habe aus Unterredung mit Z. entnommen, dass ein Gegensatz zwischen ihm und Franzosen besteht. Er wies darauf hin, dass die Tätigkeit des Subkommandanten für die Feststellung der Stände eigentlich überflüssig sei, der Präsident dieser Subkommission ist Hallier. Ich mache darauf aufmerksam, weil man mit den Italienern sehr vorsichtig sein muss.

Mayr: Es ist interessant, dass L. dringend ersucht von seinem Ausfuhrschein nichts bekannt zu geben.

6) Mayr: Zuschrift der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Ich habe L. gefragt, wie ausgedehnt das Arbeitsprogramm noch ist und er sagte, dass von 24-

500 Fällen noch 150 zu erledigen sind und sie bis Ostern fertig werden dürften. Er hat dann die Notwendigkeit der Kommission dargetan, weil die Angegriffenen durch die Kommission rehabilitiert werden. Von den 150 Fällen erregen nur Verordnung Friedrich und [...] Bedenken, die geltende Gesetze im Krieg für eine Zeit lang suspendiert haben bezüglich der Verfolgung von Soldaten. Diese Suspension wurde mit Zusammentritt des Parlaments spontan aufgehoben.

Heinl: Diese Zuschrift ringt einem nur ein Lächeln ab. Die Regierung kann nichts anderes tun als dem Nationalrat die Aufhebung der Kommission zu berichten. Die Sozialdemokraten haben auch kein Interesse an der Kommission.

Mayr: Der Gegenantrag zum Kommissionsantrag liegt vor. Wir müssten Antrag stellen, die Kommission aufzugeben und Gesetz außer Kraft zu setzen.

Grimm: Es wäre zweckmäßig, die Kommission erst schlafen zu lassen und mit dem Aufhebungsgesetz zu warten. Sie bekämen dann halt keinen Kredit.

Breisky: Eine offene Frage ist es, ob es eine große politische Belastung wäre, wenn wir die Kommission aus der Welt schaffen würden.

Mayr: Ich glaube es nicht, aber es wäre vielleicht vorsichtig es auf sich beruhen zu lassen und mit den Parteien zu reden.

Glanz: Man sollte von einer leg. Maßnahme absehen, aber alles tun, dass die Kommission außer Kraft tritt. Ich würde glauben, die Sache einschlafen zu lassen.

Wird abgesetzt von der Tagesordnung.

7) Mayr: Mitteilung über die Handelsverträge mit Rumänien und Jugoslawien an den Nationalrat.

Heinl: Ich bitte, dass diese Verträge auch verlautbart werden, damit sie in Kraft treten.

8) Mayr: Fremde Orden.

Ich wollte diese Angelegenheit dem Bundespräsidenten zuweisen, aber in der Verfassung sind solche Kompetenzen festgelegt. Wenn die Herren einverstanden sind, könnten wir es vereinfachen dadurch, dass der Ministerrat den Bundeskanzler ermächtigt, derartigen Verträgen zuzustimmen.

Heinl: Es wäre die Frage zu erörtern, ob die Regierung sich um solche Ordensbezeichnungen kümmern will. Das kann man aber nicht, denn es wäre missbräuchlich möglich und es ist eine Courtoisie gegenüber dem Ausland.

Antrag dass Ministerrat beschließt die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen dieser Orden steht dem Ministerrat zu und wird dem Bundeskanzler im eigenen Wirkungskreis übertragen.

Breisky: Es wird wieder ein gesellschaftlicher Verkehr anstehen. Dafür wäre eine Richtlinie erwünscht über das Tragen solcher Orden. Ministerrat ist der Anschauung, dass es statthaft ist, in internationaler Gesellschaft Orden zu tragen.

9) Paltauf: Allgemeine Fragen über die Behandlung von Auslieferungsfragen. Ratskommission stellt Antrag an OLG. Dieses fasst Beschluss und legt seinen Beschluss dem Justizminister vorläufig zur Ermächtigung vor. Der Justizminister soll Gelegenheit haben, die zwischenstaatlichen Interessen zu wahren. Es ist eine Sache der Rechtshilfe und der Gerichte und es ist noch nie der Fall vorgekommen, dass einem richterlichen Auslieferungsbeschluss die Genehmigung versagt worden wäre. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Auslieferung wegen des Münchner Staatsanwaltes über ML. Auslieferungsvertrag mit Deutschem Reich Bundesbeschluss von 54 besteht noch zu Recht. Dennoch ist die

Auslieferung zu bewilligen wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen. Welche Strafhandlungen gemein sind und welche politisch sind, ist darin nicht erörtert. Daher muss dieser Begriff abgestellt werden nach der völkerrechtlichen Prüfung. Diese ist auch wieder eine verschiedene. Nach der belgischen Formel ist verboten die Auslieferung bei politischen Delikten oder einem Konnexdelikt, das mit einem politischen Delikt zusammenhängt, das zum Zweck verübt wurde dem durch politisches Delikt bezweckten Erfolg zu dienen. Nach der Schweizer Formel kann die Auslieferung nicht bewilligt werden bei rein politischen Delikten oder wenn die Handlung vorwiegend den Charakter eines politischen Verbrechens hatte. Hatte sie vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens, so ist Auslieferung. Dieser Gesichtspunkt wäre zu berücksichtigen. L ist gebürtig in Moskau und nach Rostock zuständig. Zur Zeit der Münchner Rats Herrschaft ist er Mitglied des Aktionsausschusses und zur Zeit der Diktatoren der Roten Armee Mitglied des Vollzugsrates. Denn Standort war die L. Kaserne. In den letzten Tagen der Räte Herrschaft wurden politische Gefangene im Luitpold Gymnasium ermordet, Mitglieder der Thule Gesellschaft, welche antirevolutionäre Tendenz verfolgte. Diese wurden am 26. April eingeliefert, der Vollzugsrat zog sich in das LG zurück und amtierte dort. L. war auch dabei, hat sich am Verhör beteiligt und über seine Weisung sollen sie in einem Keller untergebracht worden sein. Tags darauf wurden 2 Weißhusaren eingeliefert. Auch den Verhören wohnte er bei. Endlich ist am 30. April ein [...] eingeliefert worden, der ein Plakat der roten Regierung heruntergerissen haben soll. L. ist nach Sturz der Regierung nach Österreich geflüchtet und am 6. Oktober in Wien verhaftet worden. Der bayrische Staatsanwalt begehrt die Auslieferung auf Grund eines Haftbefehls, welcher mit Beteiligung als Mitschuldigen an der Ermordung dieser 10 Personen, Hochverrat, Widerstand gegen Staatsgewalt und Aufreizung hierzu. Wegen der rein politischen Delikte wurde Auslieferungsbegehren zurückgezogen und nur wegen Mordes aufrechterhalten worden. Außerdem wird L. zur Last gelegt, dass er als Vollzugsrat gleichzeitig dem Oberkommandanten der Roten Armee Egelhofer als politischer Beirat beige stellt und er das geistige Haupt gewesen sei. Der Befehl zur Erschießung der Geißeln ist von Egelhofer erteilt worden. L. hat sich an dem Verhör beteiligt. Er hat angeordnet, dass sie im Keller unterzubringen seien, er soll jener gewesen sein, der in der Nacht vor der Erschießung verlangte, man soll darüber Beschluss fassen wer zu erschießen sei und es wird behauptet, dass L. diese Leute im Keller aufsuchte, mit ihnen gesprochen hat, dass er hierbei, weil einer der ihn begleitenden Personen ihn aufmerksam machte, ihnen eine menschenwürdige Unterkunft zu bieten, dass es mit ihnen ohnedies um die Ecke gehen werde. Auf Grund des Auslieferungsbegehrens hat Ratskammer Beschluss gefasst, die Auslieferung zu bewilligen im Oktober vorigen Jahres und Oberlandesgericht hat den Auslieferungsbeschluss gefasst. Da haben sich große Weiterungen ergeben, die Staatskanzlei hat eingegriffen, die Sache wurde diplomatisch behandelt und schließlich hat Justizamt ein Ersuchschreiben an die bayrische Staatsanwaltschaft gerichtet mit Ersuchen, noch weitere Umstände bekannt zu geben, was L. besonders zur Last fällt. In diesem Schreiben hat Justizamt ausgedrückt, dass es in der Sache selbst die Schweizer Formel anzuwenden gedenke, Dass die Auslieferung nur statthaft, wenn es sich um ein Delikt mit vorwiegend gemeinem Charakter handelt. Im Herbst sind diese weiteren Erhebungen gekommen, es wurde die Hauptverhandlung protokolliert und Urteil mitgeteilt, es ist aber nur bei den bekannten Momenten geblieben. Ratskammer ist bei früherem Beschluss geblieben, die Auslieferung zu bewilligen. Staatsanwalt war dagegen und hat seiner Ansicht Ausdruck gegeben, dass das Delikt vorwiegend politisch sei. Das Oberlandesgericht hat 2:1 in Übereinstimmung mit Oberstaatsanwaltschaft beschlossen, die Auslieferung abzulehnen. Das Obergericht hat sich der belgischen Formel angeschlossen. Ich bemerke, dass mit der deutschen Regierung jetzt Verhandlungen wegen Abschluss eines neuen Auslieferungsvertrages im Zuge sind. Dieser wird sich auf die belgische Formel stützen. Von unserem Vertreter ist der deutschen Regierung die Schweizer Formel vorgeschlagen worden, der deutsche Vertreter hat ausdrücklich für die belgische entschieden, weil sie dem Ermessen

*des ersuchten Staates weniger Raum gibt und klarer sei.*

*Es handelt sich zweifellos um ein konnexes Delikt. Ich glaube, dass man keinen Grund hat, dem Beschluss des Oberlandesgerichtes entgegen zu treten, besonders weil wir bei den ungarischen Kommunisten viel mehr zur Last fällt als L. und diese nicht ausgeliefert wurden. Bei Zugrundelegung der belgischen Formel müssen wir die Auslieferung verweigern. Justizamt beabsichtigt den Beschluss des Oberlandesgerichtes zu genehmigen.*

*Mayr: Die Sache wird für uns von politischer Bedeutung werden, weil ein deutsches Auslieferungsbegehren im Wege ist und weil durch die Notiz in den Zeitungen über L. der Vertreter von Sowjetrußland erklärt hat, dass im Falle einer Auslieferung L. Rache genommen würde an den Kriegsgefangenen. Außerdem hätten wir die größten Schwierigkeiten mit den Sozialdemokraten. Diese würde einen Sturm gegen die Regierung entfesseln, wenn die Auslieferung beschlossen würde. Dieses politische Moment braucht für den Ministerrat nicht maßgebend zu sein, nur das sachliche Gutachten des Justizministeriums.*

*Heinl: die politische Seite können wir beiseite lassen. Aber ich muss es Justizminister überlassen, einen Antrag zu stellen, der gewiss so gerechtfertigt ist und wir nichts einwenden.*

*Mayr: Man sollte ihn abschreiben. Wenn politische Parole Russlands zustande kommt, könnte er nach Russland geschoben werden, eventuell nach Italien. Die Abschätzung wird Justiz einvernehmlich mit ihnen überlassen.*

*Heinl: Empfehle, dass wir Schober ersuchen, die geeigneten Maßnahmen zu treffen.*

*Breisky: Nachdem der Aufenthalt L. im Steinhof entsetzlich viel Geld kostet, hat Schober schon seine Fühler ausgestreckt, ob man ihn nicht auf dem Land unterbringen könnte.*

*10) Grünberger: Ernährungssituation ist durch Transportschwierigkeit kritisch. Ich kann nächste Woche nur halbe Verschleißquote ausgeben, es fehlen 112 Wagen. Wir haben Vertreter nach Ungarn geschickt mir einem fertigen Vertrag zurückkommen, dass wir leere Wagen bis Bruck schicken und den jugoslawischen Weizen holen. Nach der Rückkehr wurde berichtet, dass die Sache nicht klappte und ich musste die Leute wieder nach Budapest schicken. Ich ersuche Finanzminister zu gestatten, dass morgen bei Transport Herren mit Verkehrsamt in Fühlung treten. Die Versorgung steht und fällt mit dem Transport des jugoslawischen Mehls und Weizen aus Ungarn. Das jugoslawische Mehl über Leibniz. Die Südbahn ist nicht mehr in der Lage das jugoslawische [...] zu übernehmen, weil sie an Kohlenmangel leidet. Die Jugoslawen drohen mit Einstellung der Lebensmitteltransporte [...]. Man müsste mit der Südbahn ein Abkommen treffen, dass alles Mögliche geschieht, um die Mehltransporte von Leibniz zu bringen. Bis zur Grenze geht es, aber die Südbahn kann nicht weiter befördern. Dann bitte ich Verkehrsministerium Vorkehrung zu treffen, dass die Westbahntransporte beschleunigt werden. Sowohl das Getreide aus Mehlheim Passau, außerdem haben wir heute in der höchsten Not eine Anleihe bei Oberösterreich gemacht. Dort bekommen wir 50 Wagen Roggenmehl geborgt. Natürlich nützt das nur für die Versorgung, wenn das mit größter Beschleunigung geht, sonst haben wir nächste Woche kein Brot zu einer Zeit wo 40000 t Getreide auf der Donau sind.*

*Ich bitte Genehmigung des Ministerrates die Eisenbahnen dringend zu ersuchen, dieser Angelegenheit mit aller Energie nachzugehen.*

*Mayr: Ministerrat wiederholt dringend Bitte, dass alles in Bewegung gesetzt wird.*

*Heinl: Ich habe in Ungarn eine gewisse Missstimmung darüber bemerkt, dass das Ernährungsamt mit Umschlägen und Transport eine [...] Kompanie aus eigenem betraut hat. Diese wurde zu dem Zweck gegründet. Der [...] war der Vertreter [...] in Budapest. Die Ungarische hat den Werksverkehr dazu gegründet und diese hat auch eine*

*Transportunternehmung Wawel in Budapest errichtet, welche sich auch um die Transporte bewerben. Wenn sie genützt würden, könnten sie bei der jugoslawischen Regierung durchsetzen, dass die Transporte glatt laufen. Ich habe ein Gesuch der Wawel mitgebracht und bitte auf die [...] einzuwirken, dass die Umschläge der Güter der Wawel übertragen werden.*

*Grünberger: Ich hatte keine Ahnung mit wem die Getreideanstalt den Umschlag in Budapest vornimmt. Ich wusste auch nicht, dass sie eine neue Firma dazwischen braucht. Ich werde der Sache sofort nachgehen. Gestern sind die Zusagen von Deutschen und Schweizer Regierung eingetroffen auf 600 bzw. 300 Wagen Getreideaushilfe. Ich bitte mir zu sagen, ob ich selbst darüber den Dank zum Ausdruck bringen soll oder ob der Kanzler den beiden Regierungen für das Entgegenkommen dankt.*

*Mayr: Es soll durch den Bundeskanzler gemacht werden.*

*Grünberger: Die Vorschüsse helfen über die Krise, aber sie wirken nicht von einem Tag auf den anderen. Die deutsche Hilfe dauert 10-12 Tage bevor sie ins Rollen kommt. Nun wird aus Triest gemeldet, dass doch noch ein Vorrat an Weizen ist, für den die italienische Regierung augenblicklich nicht reflektiert. Ich bitte zu sagen, ob ich auch an Italiener herantreten sollte. Ich werde mit [...] gesondert reden.*

*Heinl: Die Zeitungen berichten, dass von der Küchengemeinschaft Wagen ausgeliehen haben. Ich teile mit, es wäre möglich auch von Einkaufsstelle für Gemeinschaftsküchen 20 Wagen zu bekommen. Ich würde empfehlen, dass ein Vertreter des Ernährungsamtes dorthin geht.*

*Grünberger: In den letzten Tagen haben sich auf dem Weg der Zeitungen ein unerträglicher Zustand zwischen Rathaus und Volksernährungsamt entwickelt. Das Vorgehen des Rathauses ist un[...]. Es ist soweit gekommen, dass Untersuchungen vom 14. Oktober in Änderung des Amtstextes am 26. November veröffentlicht und tendenziös entstellt. Es ist soweit gekommen dass Bürgermeister in den Zeitungen angibt, dass wir Mehl beschlagnahmt haben bei der Küchengemeinschaft, welche sich angeboten hat, das Mehl zu überlassen. Ich glaube, dass ich nichts anderes tun kann. Der Bürgermeister hat sich bei mir angesagt, ihm offen über diese Dinge zu sprechen und zu erklären, dass eine solche Haltung in der gegenwärtigen Lage unmöglich ist.*

*Heinl: Ich würde Grünberger bitten, Reumann den Standpunkt energisch klar zu machen. Das Rathaus sucht die Mär zu verbreiten, dass es jetzt schlechter ist als früher. Alle Jahre um diese Zeit sind die Kohlentransporte und tschechische Wagen geringer. Emmerling(?) hat von mir verlangt, dass wegen ihrer vermehrten Kohleneinlaufs sofort mit schärfsten Sparmaßnahmen vorgegangen wird.*

*Glanz: Es wäre mir wünschenswert, dem Rathaus sachlich würdig aber energisch entgegenzutreten. Die Stellung der Regierung hängt zu 80 % von Ernährungslage ab. Wir haben keinen Grund die Stille über uns ergehen zu lassen. Man sollte in Ernährungsfragen eine aktuelle Pressepolitik machen.*

*Grünberger: Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass ich mich in dieser Angelegenheit mit Kom und Anstrengungen nicht gespart habe, weil ich mir solch Unrichtiges nicht gefallen lassen kann. Der Kampf wird aber konsequent fortgesetzt. Ich hatte gestern Pressekonferenz, Arbeiterzeitung und Abend sind nicht erschienen. Ich habe ein ausführliches Elaborat, um falschen Ziffern vorzubeugen, übergeben. Das ist in allen Zeitungen wiedergegeben, die Arbeiterzeitung hat im Abendblatt eine Hauptangabe wesentlich entstellt. Ich kann aber mit der Arbeiterzeitung über eine solche Sache nicht polemisieren.*

*Mayr: Das wäre durch die Staatskorrespondenz richtig zu stellen.*

*Breisky: Ich möchte gleich in der Zeit eines faktiösen Pressekampfes empfehlen, wenn der*

*Bundesminister für Ernährung eine tägliche Abendstunde für die Presse bei sich einrichten würde, um den Bürgermeisterblättern Gelegenheit zu geben, über den Stand der Ernährung zu informieren. Die Blätter werden davon Gebrauch machen und bei diesem Anlass wird Gelegenheit sein, auf die vorgebrachten Meldungen einzugehen und richtig zu stellen. Auf diese Art kann man der faktiösen Problematik das Wasser abgraben.*

*Heinl: Wenn Grünberger sich irgendwelche Zeitungen warm halten würde, dass sie ständig informiert werden und von Seiten der Redaktion aus ein scharfer Kampf eröffnet wird. In der Kohlenfrage werde ich das gewiss auch machen.*

*Grünberger: Ich habe einen Redakteur im Haus und unterhalte jetzt mit der Reichspost tägliche Fühlung und auch mit anderen Blättern bin ich von früher her im ständigen Kontakt. Aber das hindert die Angriffe der Arbeiterzeitung nicht. Was die tägliche Information der Presse betrifft, so wäre die Ernährungsberücksichtigung würdig, nur habe ich niemanden, der dafür Zeit hätte.*

*Mayr: Der Kabinettsrat gibt Überzeugung Ausdruck, gegen eine solche Opposition muss mit energischen Mitteln entgegen getreten werden. Alle Umstände, welche zur Kürzung der Importe beitragen, müssen rücksichtslos hingewiesen werden.*

*11) Mayr: Im heutigen Hauptausschuss ist die Zuschrift des Ministerrates zur Verhandlung gekommen. Gegen die Bildung dieser Kommission hat sich keine Opposition geltend gemacht; auf meine Zusage wurde es sehr begrüßt, dass über die Mitglieder dieser Kommission mit den 3 Parteien verhandelt wird, damit sie zu den Mitgliedern Stellung nehmen können. Kabinettsrat hätte die Aufgabe, die Beendigung dieser Kommission nach Kenntnis des Hauptausschusses nur für das Bundesbudget vorzubereiten, für Länder und Gemeinden erst später nach Fühlungnahme mit Bundesräten. Der Kabinettsrat möge solche Kommission bilden und auch eine Instruktion für ihre Arbeit entwerfen; das ist der Wunsch des Hauptausschusses. Es ist schwer und wir können uns auch heute nicht eingehend damit beschäftigen, auch nur für die Bundesbudgetkommission die Zusammensetzung festzustellen. Wir haben eine ministerielle Kommission dafür eingesetzt, eine ministerielle Kommission der neuen Regierung. Diese muss gewisse Weisungen bekommen. Es handelt sich in erster Linie darum, aus welchen Kreisen wäre diese Kommission zu bilden, in welcher Anzahl und dann eine Instruktion über ihre Tätigkeit im speziellen. Im Allgemeinen sind wir durch die Zuschrift der Reparationskommission darauf verwiesen, dass die Kommission hauptsächlich Ersparungen beraten soll. Ich habe mir eine Skizze entworfen, es wären in erster Linie Beamte zu entsenden. Verkehrswesen, Industrie, Banken, dann fraglich ob Vertreter der Landwirtschaft und Arbeiterschaft und dann einige Vertreter allgemeiner Richtungen, wie theoretische Volkswirtschaftler oder sonstige Politiker. Ich hätte mir ganz unverbindlich gedacht: Präsident des Rechnungshofes, dann kommt die Frage, ob aus allen Ministerien zu entsenden sind oder nur aus einzelnen. Zweifellos muss Finanzministerium vertreten sein, ebenso Handel und Gewerbe, soll das Äußere vertreten sein, dann wegen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsreformkommission auch ein Mitglied der Bundeskanzlei und dem Verwaltungsreformdienst. Dann fragt sich, ob auch die übrigen Ministerien vertreten sein sollen. Bei Verkehrswesen hätte ich außer Verkehrswesen, das fraglich bleibt Banhans(?) von der Industrie Präsident (Name?), Scholl (?), Rudolf Steiner, Schuster. Von den Banken Rosenberg (?) Adler, Bittner vom Bankverein, Patzauer, Br(?). Allgemeine Richtung Rehrlich, Wieses, [...] Henisch, Kunwald, Homann. Ich würde bitten, die Diskussion darüber durchführen, ob wir mit diesen Gruppen einverstanden wären, die Namen vorbehalten. Die Namen müssten auch mit den Politikern besprochen werden. Dann handelt es sich um die Instruktion für die Tätigkeit der Kommission. Wir können das heute nicht erledigen, wir müssen eine Ministerkommission zur Ausarbeitung bestellen.*

*Schüller: Nach den Andeutungen wird die Kommission außerordentlich groß werden. Dazu*

kommt, dass ein Amt als solches mit dabei sein muss. Daher soll nicht jeder, der mitarbeitet, Mitglied der Kommission sein. Die Kommission kann klein sein, soll sich aber das Ressort oder Fachmänner fallweise einladen. Die Kommission soll so zusammengesetzt sein, dass sie eine gewisse Stoßkraft hat. Sie soll kleiner sein und Leute fallweise einvernehmen.

Heinl: Mir erscheint Vorschlag Schüller erwägenswert. Ich bitte nicht allein Vertreter der Industrie zu nehmen, es muss auch das Gewerbe aufscheinen. Vertreter von Handel, Industrie und Gewerbe. In der Personenfrage werden nur zu berücksichtigen sein, die an der Spitze von Organisationen stehen, welche mit der Arbeit wenigstens vertraut sind. Es werden auch Beamte der Organisation zuzuziehen sein. Ich würde bitten, dass auch auf diese Umstände Rücksicht genommen wird. Es ist nicht zu verhindern, dass die Kommission groß wird.

Mayr: Es werden Subkommissionen gebildet werden müssen, bei welchen spezielle Fachleute beigezogen werden sollen.

Grimm: Anschließend an den Vorschlag der Teilkommission für jedes Ressort mit einem Ressortvertreter und Vertreter des Finanzamtes. So würden die übrigen Teilhaber aus jeder Gruppe 2 oder 3 sich gegenseitig ins Einvernehmen setzen und bestimmte Gruppen übernehmen. Die Kongruenz ihrer Vorhaben wäre Sache internen Einvernehmens. So könnten 5 oder 6 Kommissionen aus 5 Leuten bestehen, welche beraten könnten. Dass die Resultate der Kommissionen in großen Sitzungen verarbeitet werden, ist eine andere Frage.

Fischer: Ich stelle mir vor, da tatsächlich Einblick in die Verhältnisse nur führende Beamte der Ressorts haben und nur solche die Möglichkeit haben, den Mitgliedern der Kommission den Weg zu weisen, wie die Fragen zu lösen sind, sollten die Kommissionen bestehen aus führenden Beamten eines jeden Ministeriums und für jeden solcher führenden Beamten wird ein Beirat gewählt, der ihn in die Lage versetzt, die hauptsächlich berührten Interessentenkreise in seiner Kommission zu haben. Es könnte noch immer Beirat an Ministerkommission teilnehmen. Es würden so viele Kommissionen sein als Ministerien und jede hätte einen führenden Beamten des Ministeriums als Vorsitzenden an der Spitze mit einer Anzahl von Beirat.

Mayr: Eine solche Kommission würde keinen Anklang finden, weil man den Beamten [...] für sich vorwerfen würde.

Schüller: Es müsste auch ein Führer des Ganzen bestellt werden. Das könnte der Präsident des Obersten Gerichtshofes sein.

Mayr: Ich würde glauben, dass wir grundsätzlich einer solchen Organisation zustimmen und ein Ministerkomitee zur weiteren Bearbeitung eingesetzt wird. Es müsste darin Finanzamt, Bundeskanzlei

Grimm: Dieses Komitee könnte auch schon vom BK gebildet und geführt werden. Unter Führung BK sollten die Richtlinien erarbeitet werden.

Mayr: Nach der Programmberatung kann ich erst an die Parteien zur Personenauswahl herantreten. Vielleicht kann sich zuvor ein Ministerkomitee mit der Frage befassen und BK beiziehen. Ich werde mich vergewissern, ob gegen ihn von irgendeiner Partei ein Einwand ist. Ich bitte um Vorschläge für ein Ministerkomitee.

Breisky: Finanzminister, Bundeskanzler, Verkehr und Handel und Gewerbe, alle Programme entwerfen und Kabinettsrat vorlegen. Die Führung übernimmt Finanzamt.

Einverstanden.

12) Fischer: Vollzugsanweisung über vorläufige Regelung von Versorgungsgenüssen.

Genehmigt.

13) 2b) Mayr: 29. Oktober bereits genehmigt. - Genehmigt

14) 2c) Mayr:

15) 2d) Mayr: Der Entwurf soll wenn möglich morgen im Verfassungsausschuss beschlossen werden. Es handelt sich darum, ob er diesen Entwurf selbst aufgreift und behandelt oder ob er von der Regierung direkt an den Verfassungsausschuss zugeht oder in der Nationalversammlung eingebracht werden muss. Das soll nach Besprechung mit dem Obmann des Verfassungsausschusses bereinigt werden. Dieser Vorgang soll gewählt werden, weil es nicht gut angeht, dass der neu gewählte Präsident seine Bezüge selbst sanktioniert. Es ist dem Verfassungsausschuss überlassen, welche Bezüge er einsetzt.

Grimm: Ich bitte bei diesem Anlass auf unsere Situation Bedacht zu nehmen. Es wird nach außen keinen guten Eindruck machen, wenn der Bundespräsident zu hoch gestellt wird. Ich würde denken etwa 200.000 K.

Glanz: Es sollten die Bezüge niedriger bemessen werden, und die Repräsentationsgelder höher eingesetzt.

Mayr: Das Doppelte der I. Rangklasse. Die Bemessung nach dem Gehalt der I. Rangklasse. Wären die Herren einverstanden, dass ich sage dass Ministerrat glaubt, den Betrag auf das Doppelte einsetzen zu können. Bedenken sind nur, dass er nach der Amtsperiode nichts hat.

Fischer: Unser Bundespräsident braucht für seine erste Ausstattung sein Jahresgehalt.

Heinl: Wer setzt die Auslagen fest.

Grimm: Das ist präliminiermäßig vereinbart worden mit der Präsidentschaftskanzlei.

Breisky: Der Absatz 4 sollte Zusatz haben: dass budgetmäßig im Staatsvoranschlag Vorsorge zu treffen ist. Damit nicht Eindruck entsteht, dass da ohne Mitwirkung der Volksvertretung etwas geschieht. „die für jedes Verwaltungsjahr festzusetzen ist“

Grimm: Ich stelle zur Erwägung ob dieser § 3 nicht entfallen könnte. Es macht keinen guten Eindruck, es ist so selbstverständlich, dass der Bundespräsident eine Freikarte bekommt und dass das verkehrsamtlich vereinbart wird. Es ist keine Vorsorge getroffen, wenn der Bundespräsident Bezüge aus öffentlichen Mitteln bezieht. Bei den Staatspräsidenten wurde eine Konstruktion gewählt, dass die Bezüge nicht eingerechnet wurden. Es müsste eine Verfügung getroffen werden, was mit seinen Bezügen zu geschehen hat.

Breisky: Vielleicht könnte man im § 1 nach Periode ohne Rücksicht auf ihm sonst zukommende Bezüge aus öffentlichen Mitteln.

Grimm: Es besteht zwar der Grundsatz, dass aus öffentlichen Mitteln keine doppelten Bezüge gegeben werden können, aber wenn die Ansicht des Ministerrates bekannt ist, braucht es nicht im Gesetz ausdrücklich gesagt zu werden.

Genehmigt mit Änderung.

16) Glanz: Fräuleinstiftspräbenden.

17) 3b) Glanz

18) 5) Grimm

Breisky: Im Gesetz ...

Grimm: Für den Fall als das Prinzip beibehalten wird, welches auch auf die Praktikanten ausgedehnt werden müsste, damit der Assistent nicht sofort die Bezüge der X. Rangklasse, müsste die Erhöhung unter 12000 K bleiben. Es müsste unter der X. Rangklasse bleiben. Ich beantrage, dass das Prinzip angenommen wird und es zwischen den beiden Ministerien

8 – 1920-11-30

vereinbart werde.

*Paltauf: Kürzung der Teuerungszulage von der IX. Rangklasse an ist ungerecht.*

*Grimm: Es ist gefährlich, wenn das bestätigt würde, Man sollte es dem Ausschuss überlassen.*

*Genehmigt, dass gestrichen wird.*

19) *Grimm: Kalenderjahr als Verwaltungsjahr.*

20) *Heinl: Luftfahrtmaterial – Bitte Bericht zur Kenntnis zu nehmen.*

*Zur Kenntnis genommen.*

21). *Heinl: Papierabgabe.*

*Grimm: Die Interpretation Heinls ist nicht zutreffend. Der Kabinettrat hat sich auf dem Standpunkt gestellt, prinzipiell können nur Kompensationsverträge von der Abgabe befreit werden. Doch hat es auch seinen guten Grund eventuell zu verzichten. Nicht so ist es bei anderen Verträgen und der geringeren Eingänge einer Papierabgabe ist ein budgetärer Verlust, den wir nicht ertragen können, besonders da auch Flachdruckpapier begünstigt werden soll. Eine solche Ermäßigung wird zu Reklamation und Missbilligkeit führen. Wir werden entweder auf die Papierabgabe verzichten oder dass das Handelsamt die größten Schwierigkeiten und Vorwürde wegen ungleicher Behandlung haben wird. Die völlige Erlassung wird nicht nur von der Industrie verlangt, auch von allen möglichen Organisationen. Das kommt dann auf eine versteckte Subvention hinaus. Was wir im Budget haben, muss zusammengehalten werden und dann dürfen keine versteckten Subventionen gegeben werden.*

*Heinl: Ich gebe zu, dass es zu großen Kalamitäten führen kann, wenn auch andere als Industrien solche Exporte tätigen und dabei um Erlassung der Abgaben nachsuchen. Aber wenn Industrien nachsuchen und verweisen, dass sie nicht exportieren können, weil sie nicht konkurrenzfähig sind, sollte Rücksicht genommen werden. Es könnte eingeschränkt werden auf Exporte von Industrie.*

*Grimm: Wir stellen im Kabinettsrat jetzt ausdrücklich fest, dass die Exportabgabe nur bei Kompensationsvertrag zulässig ist. Sollte darüber hinaus in einem oder anderen Fall ein Ersuchen um Nachlassung der Exportabgabe als notwendig herausstellen, so ist darüber im Kabinettsrat zu berichten. Es ist eine budgetmäßige Einnahme, der Kabinettsrat hat nicht die Ermächtigung das generell nachzulassen.*

*Heinl: Schließe mich an, dass jedes solche Geschäft dem Kabinettsrat in Vorlage gebracht wird.*

*Es bleibt beim Kabinettsbeschluss vom 27.4.20 und wird der Auslegung des Finanzamtes zugestimmt. Sollte in einzelnen Fällen, in denen es sich nicht um Kompensationsverträge handelt, die Nachsicht der Abgabe als notwendig erweisen, so ist die Ermächtigung des Kabinettsrates einzuholen. - Genehmigt*

22) *Heinl: Liechtenstein. Veröffentlichen und nachträglich dem Nationalrat zur Kenntnis bringen. Bis die heute beantragte Ermächtigung des Präsidenten erfolgt ist.*

*Genehmigt.*

23) *Grimm: Getreideeinkäufe. Von 18000 sind 2000 bereits gezahlt, Fracht wurde von England übernommen. Infolge Sinkens der Getreidepreise werden 12000 holl. Gulden erforderlich sein. Die offizielle Mitteilung der Reparationskommission lautet dahin, dass wir dazu die aufgelaufenen Wertpapiere heranziehen sollen und alle übrigen Hilfsmittel zu benützen und erst nach deren Erschöpfung auf die Kunstschatze zu greifen. Grundsätzlich ist auch Verpfändung der Gobelins zugestanden. Nach Äußerung Goode(?), [...] ist es das*

*Zweckmäßigste, dass wir die Gobelins verpfänden, aber das ausdrückliche Ersuchen wurde daran geknüpft, dass diese Empfehlungen geheim bleiben müssen.*

*Vor Verlautbarung in der Öffentlichkeit soll führenden Männern die Situation dargestellt werden. Es ist nicht möglich, dass nur die entbehrlichen Gobelins verpfändet werden. Es müssten auch einige Zuckerstücke hingegeben werden. Die Wahl müsste dann von dem Kunstverständigenbeirat und E. getroffen werden. Die Sache ist dringend, weil die Reparationskommission auf eine Erklärung drängt, ob wir Wertpapiere oder Gobelins verpfänden. Sie sind bereit, uns für beide Gegenstände die Freigabe zu erklären.*

*Antrag, dass wir unter Aufrechterhaltung der Möglichkeit, dass wir unter Umständen auch die Wertpapiere verpfänden können, davon die Besprechung mit den Fachleuten einleiten und je nach dem Verhalten auch auf die Gobelins greifen können.*

*Mayr: Könnte für eine bestimmte Summe festgesetzt werden, welche aus der Verpfändung erreicht werden muss.*

*Grimm: Man könnte statt der 14000 holl Gulden 20000 h G eingenommen werden.  $\frac{1}{4}$  müsste verpfändet werden. Das natürlich wird uns nicht erspart bleiben, dass die Gobelins außer Landes kommen. Auch die Wertpapiere sollen wegkommen.*

*Mayr: Ich hatte vor einiger Zeit Donnabaum Dworzak(?) bei mir und ihnen gesagt, dass die Gefahr nur zeitweise gebannt ist. Wenn wir für das Vakuum im Jänner keine Deckung bekommen, so wird uns nichts anderes übrig bleiben. Es wird sich darum handeln die hier vorzunehmen und ihnen die Sachlage auseinanderzusetzen, damit in die Presse keine alarmierenden Nachrichten gelangen.*

*Grünberger: Frage Grimm, wie er sich im Fall der Gobelins die Abwicklung denkt. In dem vorhandenen Telegramm heißt es, dass wir mit einem Eintreffen der Getreidesendung Ende Dezember rechnen. Ich möchte wissen, ob man bis dahin die Gobelins verwerten kann.*

*Grimm: Wenn Kabinettsrat heute beschließt, würden wir sofort mit E. sofort Münchner Vertreter nach Wien kommen lassen, mit ihm verhandeln und das Geschäft telegraphisch ordnen. Bei E. haben wir keine Schwierigkeiten zu befürchten. Wenn die Zusagen alle gegeben sind, so werden für die Zwischenzeit die Wiener Großbanken zu Hilfe kommen.*

*Grünberger: Ich habe nur die Besorgnis, dass wir das Getreide nicht sofort übernehmen können. Jede Verzögerung ist unmöglich, weil davon jetzt schon über 10000 t als Vorschuss bezogen sind von den 60000 t. Aus dem Telegramm geht hervor, dass die Rotterdamsche Bankvereinigung das Projekt ablehnt. Andererseits wird von Reif in Holland und London schleunigst Detailverzeichnis der Effekten verlangt. Ich möchte, dass die Wertpapierverpfändung nicht verzögert wird.*

*Grimm: Wir werden alles verwerten, um im Notfall auch auf die Effekten greifen zu können.*

*Mayr: Die Verpfändung der Gobelins wird auf die Beamten Eindruck machen, ihre Forderungen herabzumindern.*

*Breisky: Ich kann mich den Argumenten für die Verpfändung nicht anschließen. Ich bitte, dass das der Öffentlichkeit plausibel gemacht wird und bitte, dass Kanzler ein Wort der Autorität den offiziellen Vertretern der Ministerien und der Künstlerdelegation, welche die geistige Führung der Künstler hat, zu sprechen. Ein Monat würde die Situation erleichtern. Die Künstlerschaft und die Kunstgelehrten sind verstimmt über die Ausschaltung des Unterrichtsamtes. Es sieht darin den Anwalt der Künstlerinteressen. Durch Ausschaltung des Unterrichtsamtes hat sich in den Kunstkreisen die Meinung festgesetzt, es wird über die kulturellen Güter rein vom fiskalischen Standpunkt aus entschieden ohne dass die Träger der geistigen Kultur mitreden können. Dann sollte man ihnen eine Beruhigung geben, dass die*

*Verpfändung nicht mit ihrer Kunst identisch ist.*

*Resch: Die Situation ist so schwierig, dass uns nichts erübrigt als auf den Vorschlag einzugehen, auch gegen Widerspruch der Gelehrten. Nach den Ausführungen Grimms ist er nicht klar dafür, ob er wirklich ein Geld dafür bekommt. Einen sicheren Kreditgeber hat er bis jetzt noch nicht und es ist fraglich, ob er das Geld innerhalb der 3 Wochen bekommen wird.*

*Grimm: Darum werden wir die Wertpapieraktion fortsetzen.*

*Grünberger: wir können uns nicht auf Freigabe der Wertpapiere beschränken. wir müssen es alternativ machen, was rascher geht. Vom Ernährungsstandpunkt muss ich sagen, dass die 60000 t bei 30 % Maiszusatz 2 Monate reichen. Es ist sehr die Frage, was im März geschieht. Es ist fraglich, ob ich dann im Osten mit der vollen Verkehrsaufnahme rechnen kann. Wir werden auf längere Zeit um die Gobelins nicht herumkommen.*

*24) Grimm: Monopol für Erdöl, Frage Zucker, Spiritus. Bei Übergang von den zentralen Handelsmonopol. Frage, ob Ministerrat gestattet, dass ich im Exposé auf diese Möglichkeit hinweise.*

*Heinl: Ich wäre dankbar, wenn die Frage rasch geklärt wird. Bezüglich der Erdölstelle kann ich die Sache nicht selbst beurteilen. Ich habe das Gefühl, das Private müsste mehr hereingebracht werden, könnte unbürokratischer als durch den Staat. Aber wenn der Staat Einnahme hat, so kann bei diesen Produkten auf ein Monopol gegriffen werden. Ich wäre dafür, dass Minister das erwähnt im Exposé, bitte aber dass dem Nationalrat die Vorlagen bald zugehen.*

*- Genehmigt*

*25) Grimm: Bekämpfung des Wuchers. Es wird notwendig sein, dass gerade in der nächsten Zeit mit dem an die Öffentlichkeit getreten wird. Ich möchte auch über eine [...] können. Es dient alles dazu, um die Bestrebung der [...] zurückzudrängen. Die Lage ist so fürchterlich, dass niemand eine Vorstellung davon machen kann. Wir haben 200 Mil. Kriegsanleihe verpfändet, um leben zu können. Mein Plan wäre, dass ich nach einigen Tagen noch in dieser Session mit einer Kreditermächtigung kommen muss.*

*Ich habe mit Bank [...] gesprochen. Ich wäre dankbar, wenn es dem Bank [...] gestattet würde, im Kabinettsrat einen Vortrag über die Unmöglichkeit der weiteren Notenvermehrung im Kabinettsrat zu halten. - Einverstanden*

*25) Mayr: Schiedsgerichtshof: Für den Fall französische Verhandlung wird der Fall zurückgestellt.*

*27) Heinl: Gesandter für Bukarest. Bestellung des Gesandten dringend.*

*26) Resch: Kriegsbeschädigte Staatsangestellte. Dienstverhältnisse berühren Finanzamt. Jetzt habe ich Auftrag gegeben, solche Anträge auszuarbeiten. Nur teilweise und verbessert bearbeitet. Habe jetzt selbst einen Entwurf ausgearbeitet. Dieser geht so weit, dass er eine starke Belastung wäre, Antrag, dass Finanzamt aufgefordert wird, Einvernahme mit sozialer Verwaltung zu verhandeln, um für nächsten Ministerrat eine Regierungsvorlage vorlegen zu können.*

*Grimm: Dep. rechtfertigt sich, dass gewartet wurde auf Antrag soz. Verwaltung.*

*26) Grimm: Unter den Bäckergehilfen wird neuerlich Lohnforderung geltend gemacht. Wir haben noch keine offizielle Kenntnis. Es geht auf 80 % der derzeitigen Löhne. Es wäre zweckmäßig, wenn diese Übernahme auf den Staatsschatz, die nur bis 1. Dez. festgesetzt wurde, wieder in Ordnung gebracht würde. Wenn das nicht möglich ist, bitte ich prinzipielle Stellungnahme in der Richtung, dass es ganz ausgeschlossen ist, eine weitere Erhöhung der*

*Löhne auf den Staatsschatz, wenn auch nur vorübergehende zu übernehmen. Weiters, dass Kanzler und Grünberger mir die Aufklärung geben werden, dass über eine generelle Erhöhung des Brotpreises nicht eintritt und dass Aufhebung der Rückvergütung nicht besteht.*

*Grünberger: Man müsste damit anfangen, dass man die kommende Lohnbewegung der Bäcker doch jedenfalls der ganzen Öffentlichkeit entgegen stellt. Der Staat hat das Unmögliche gelöst und hat die erste Erhöhung zeitweise übernommen. Es rühren sich die Bäcker wieder, es muss im Vorhinein erklärt werden, dass das nicht übernommen wird. Das steht mit unserer Erklärung nicht im Widerspruch. Das wird wirken, dass die Bäcker nachgeben.*

*Grimm: Soll die Übernahme eine dauernde sein. Wir könnten die Übernahme oder die Rückvergütung soweit hinausschieben bis zur Sicherstellung. Aber dann kommt es zu einer generellen Erhöhung. Diese 54 H muss dann jeder tragen.*

*Grünberger: In dem Moment, wo ich die Bäckerlöhne nicht vom Staatsschatz tragen lasse, so bedeutet das das ist allgemeine Brotpreiserhöhung. Es müsste eine Staffelung gefunden werden, eine so hohe Belastung der Höchstbemittelten, dass ich mich beruhigen kann und eine generelle Erhöhung in den unteren Schichten zu vermeiden.*

*Glanz: Beantrage, dass wir die Wirtschaftspolitik der Gemeinde Wien besprechen.*

## 2. Stenogramm, Ministerratsprotokoll Nr. 8, 30.11.1920

*Eröffnung des Bundesrates. Die Regierung möge erscheinen.*

*Brand in der Stiftskaserne. Leider auch Akten verbrannt. Bei Brand eines Staatsgebäudes wäre es üblich, dass dem Bürgermeister für Feuerwehr gedankt wird und von der Regierung Spende für die verunglückten Feuerwehrmänner. Sache des Heeresamtes, weil das Gebäude noch nicht übergeben ist.*

*Breisky: Dr. Emanuel Vogel, Dr. Adolf Mukl.                      Angenommen.*

*S. Prof. der Sorbonne hat mitgeteilt, dass er in offizieller Mission in Polen ist um die wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Frankreich und Polen und möchte das auch in Wien tun und hat angeregt, dass ein französischer Lehrer in Wien an der Universität lesen würde. Ohne finanzielle Belastung. Ich habe ihm gesagt, dass Universität Autonomie hat und dies zu entscheiden hat.                      Zur Kenntnis genommen.*

*1) Mayr: Beitritt Österreichs zum Völkerbund                      Angenommen.*

*2) Mayr: Von Seiten des Goode ist ein sehr scharfes Telegramm eingelaufen in Bezug der Kartoffelaktion. Er hat bemängelt, dass einzelne Staatsämter zu diesem Vorschlag noch allerlei verlangen, nicht zufrieden sind und über die zugesagte Summe von 2 ½ Mill. Dollar noch Forderungen stellen. Wenn das nicht sofort zurückgezogen wird, so wird er den Antrag stellen, dass die ganze Aktion eingestellt wird. Wir haben ihm neuerlich die Hilfeleistung für Österreich sofort telegraphiert, dass wir selbstverständlich absehen von derartigen Zusatzforderungen und dass wir die Durchführung im Rahmen des gewährten Kredites selbst vornehmen werden. Bei dieser Gelegenheit bitte ich die Minister, bevor sie solche Einzelaktion unternehmen, sich mit dem BKA in Verbindung zu setzen. Es geht nicht gut an, dass Separataktionen, wenn sie hinausgehen über die eigentliche Summe, die in Betracht kommt und separat vorgenommen werden. Bringt uns im Ausland keine gute Stellung.*

*Grünberger: Das Projekt wurde in allererster Linie in meinem Ministerium anhängig gemacht und im Einvernehmen mit Goode persönlich und speziell mit seinem Stellvertreter und mir gegenüber das Ersuchen gestellt, in meinem Ministerium in die Hände zu nehmen. Das Ministerium für Landwirtschaft hat in der verständnisvollsten Weise sich nicht auf den Kompetenzstandpunkt gestellt und mitgearbeitet. Das Telegramm beruht auf einem Missverständnis, indem seine eigenen Leute über im Exekutivkomitee geführte Debatten erfolgte Mitteilung gemacht haben. Man hat dort angeregt, dass mit den Kartoffeln allein es nicht genügen könne, wäre es nicht möglich, dass man von den Krediten Teile abteilt für Aktionen, die mit dem Kartoffelprojekt im Zusammenhang stehen. Es ist noch so sehr im Studium der Verwaltung, dass von einem Beschluss nach außen noch keine Rede ist. Wir haben die in Betracht kommenden Kreise erst angefangen zu informieren. Das Missverständnis ist bereits durch Rücksprache mit meinen Leuten in der Reparationskommission beigelegt und es wurde ihm abgesehen von dem aktuellen Telegramm von den Engländern selbst ein Aufklärungstelegramm gegeben.*

*Er wünscht, dass sich mit der ganzen Frage ein Ministerkomitee befasst. Ich habe gesagt, dass bei den vielen Delegierten, die Minister unmöglich selbst dabei sind. Es wird nichts unternommen in der Sache ohne mich mit BKA und Äußerem in Fühlung zu halten.*

*Eine andere Angelegenheit: ich kann namens meines Ministeriums die Sache mit den Produzenten allein nicht besprechen. Goode verlangt die vollständige Aufhebung der Kartoffelbewirtschaftung. Ich kann da keine Schritte machen ohne die großen Konsumentenorganisationen zu befragen. Wenn man ihnen das Projekt darstellt, so werden sie begreifen, dass man das Projekt nicht anders durchführen kann als mit Aufhebung der Bewirtschaftung. Ich bitte um die Ermächtigung mit den Konsumentenorganisationen*

8 – 1920-11-30

sprechen zu dürfen.

Mayr: Damit ist die Sache geklärt.

Heinl: Ist es nicht möglich, die Aufhebung der Kartoffelbewirtschaftung für den Fall in Aussicht zu nehmen, wenn die englischen Kartoffeln da sind.

Grünberger: Goode steht auf dem Standpunkt, es geht keine englische Kartoffel her, wenn nicht die Bewirtschaftung aufgehoben ist.

Haueis: Stelle fest, dass von Ministerium für Landwirtschaft Bedenken geäußert wurden gegen die Einführung der englischen Kartoffeln. 1.) wegen Kartoffelkrebseinschleppung, 2.) man hat auch aufmerksam gemacht, ob die Sorten, die uns von England angeboten werden, zum Anbau auch passen. Diese Bedenken hat man äußern müssen und mehr ist nicht geschehen. Mein Delegierter im Komitee hat die Weisung, alles zu tun was die Reparationskommission in der Sache will. Mache aufmerksam, dass die Kartoffeln 15 K kosten werden. Vorausgesetzt dass sie uns nicht gespendet würden. Gegen die Aufhebung der Kartoffelwirtschaft wird die Bevölkerung nichts einzuwenden haben.

Grimm: Beschluss der Aufhebung, vorausgesetzt, dass nicht dann für gewisse Kreise die Bewirtschaftung doch verlangt wird.

3) Heinl: Wir sind in Ungarn sehr gut aufgenommen worden. Am ersten Tag habe ich Besuch gemacht bei Außenminister C. und MR Teleki. Beide haben Freude Ausdruck gegeben, dass wirtschaftliche Verhandlungen gesucht werden. Politische Fragen wurden nicht behandelt, die ganzen Verhandlungen haben sich auf rein wirtschaftliche Momente bezogen. Wir haben uns geeinigt, dass die Verhandlungen in 2 Kommissionen geführt werden. Handelspolitische Fragen, verkehrspolitische Fragen. In der handelspolitischen Kommission wurde beschlossen: <> Beide Kommissionen haben ihre Beschlüsse in einer gemeinsamen Beratung der ungarischen und der österreichischen Delegierten vorgelegt, die folgende Ergebnisse gezeigt hat: <von dem aufrichtigen Wunsch beseelt ...

Die weiteren Verhandlungen sollen in Wien und Budapest fortgesetzt werden. Die Verhandlungen sollen am 15.12. beendet werden, dann die Beschlüsse der Regierung vorgelegt und der verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen. Würde vorschlagen, dass man dem Hauptausschuss dann zur Kenntnis bringt.

Es wäre zweckmäßig bezüglich der Westungarnfrage momentan bis zum Abschluss der Verhandlungen nichts nach außen hin zu unternehmen lassen, weil das naturgemäß die Verhandlungen außerordentlich stören müsste. Stelle den Antrag, dass der Ministerrat darüber Beschluss fasst. Nach außen hin vollkommene Ruhe und geregeltes Leben. Disziplin und Ordnung. Sperrstunde wird strikt eingehalten. Zur Kenntnis genommen.

4) Heinl: Ententemaßnahmen betreffend die Sachdemobilisierung < >

Ich werde selbstverständlich nicht unterlassen, ständig mit Zuchari in Verbindung zu stehen, damit er sieht, dass wir das Bestreben haben in einem angenehmen Verhältnis mit dem Heeresüberwachungsausschuss zu stehen.

Grimm: Unterstützt aufs Wärmste, weil wir dadurch vielleicht noch einen Monat die staatlichen Industriewerke aufrechterhalten können.

Breisky: Scheint mir sehr zweckmäßig. Wesentlich ist die Herstellung des guten Einvernehmens. Maßgebend General Atkin. Genehmigt.

5) Mayr: Ausfuhr von Haubitzen und Munition nach angeblich Rumänien. Bei diesem Sachverhalt kann Äußeres die Ausfuhr nicht zusagen.

Heinl: Der Heeresüberwachungsausschuss besteht auf Delegation verschiedener Länder. Die

französische Abteilung hat das Bestreben Polen zu unterstützen. Diese Abteilung hat auch die Registrierung dieser Bestände Teile unterschlagen. Daher kommen diese Sachen in dem Inventar, welches dem Ausschuss übergeben wurde, gar nicht vor. Österreich würde 150 Mill für das Material bekommen. Nun heißt es, es muss die Zustimmung des Ausschusses vorhanden sein. Wenn nun eine Zuschrift des Hauptmannes kommt mit Stempel des Ausschusses, so haben wir uns doch nicht zu kümmern, ob die Unterschrift echt ist. Jetzt ist die Sache ganz verfahren und die 150 Mill sind weg. Wenn die Sache nachträglich aufgekommen wäre, so wären wir ganz exkulpiert gewesen, weil uns der Heeresüberwachungsausschuss die Zustimmung gegeben hat. Wir haben uns nicht zu kümmern, ob L. oder Z. unterschrieben sind. Jetzt ist nichts mehr zu machen.

Mayr: Die Sache ist einmal geschehen und mit Rücksicht auf ein ganz korrektes Vorgehen ist nicht mehr zu machen.

Glanz: Ich habe Besprechung mit Zucc. gehabt. Jetzt Gegensatz zwischen ihm und französischem Delegierten. Er hat hingewiesen, dass die Tätigkeit des L. für die Stände eigentlich überflüssig sind. Gegen Arbeit Hallier geht Vorsicht(?)

6) Mayr: Militärische Pflichtverletzungen. Ich habe Löffler gefragt, wie lange die Kommission noch zu arbeiten hat. Er hat gesagt von 4-500 Fällen sind noch 100 zu erledigen. Voraussichtlich bis Ostern fertig. Er hat gesagt, die Betroffenen sind am meisten dankbar, weil sie können gerechtfertigt herausgehen.

Heinl: Wir können nichts anderes tun, als die Aufhebung der Kommission zu beantragen.

Mayr: Es müsste ein Gesetz eingebracht werden.

Grimm: Vielleicht politisch zweckmäßig wenn man die Kommission weiter schlafen lässt.

Breisky: Wäre es eine starke politische Belastung, wenn wir die Kommission aus der Welt schaffen?

Mayr: Glaube nicht, aber vorsichtig, wenn man die Sache auf sich beruhen lässt und die Parteien fragen.

Glanz: Legislaturmaßnahmen nicht, aber vielleicht doch einschlafen lässt, damit unwürdige [...] aufhört.

Wird abgesetzt von der Tagesordnung

7) Mayr: Mitteilung über die erfolgte Vorlage des rumänischen und jugoslawischen Handelsvertrages an den Nationalrat.

Heinl: Bitte, dass diese Verträge auch verlautbart werden. Bitte sofortige Verlautbarung veranlassen, sonst tritt nicht in Kraft.

8) Mayr: Annahme und Tragen fremder Orden.

Vielleicht sollte man zur Vereinfachung, dass der Bundeskanzler ermächtigt wird, derartige Zustimmungen zu geben. Ministerrat akzeptiert und wird dem Bundeskanzler übertragen. Angenommen.

Breisky: Es wird sich die Gelegenheit des gesellschaftlichen Verkehrs ergeben. Bitte um Richtlinien, ob Funktionäre die fremden Orden tragen können. Es wäre selbstverständlich. Der Ministerrat ist der Anschauung, dass es durchaus statthaft ist, besonders in internationaler Gesellschaft.

9) Paltauf: Auslieferung Lewien.

Über Auslieferung hat zunächst die Ratskammer zu entscheiden. Das OLGR fällt den Beschluss und leitet den Beschluss dem JM zur Genehmigung vor. Es ist eigentlich Sache der

*Rechtshilfe und des Gerichts und noch nie der Fall vorgekommen, dass dann Genehmigung versagt wurde. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Auslieferungsbegehren der Staatsanwaltschaft München. In Frage kommt der Auslieferungsvertrag mit dem Deutschen Reich. Nach dem Bundesbeschluss sind auszuliefern wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen. Welche gemein und welche politisch, das ist im Bundesbeschluss nicht aufgezählt. Es muss daher nach auf[..] Grundsätzen vorgegangen werden. Lewien hat sich zur Zeit der Räteherrschaft in München befunden, war Mitglied des Aktionsausschusses. In den letzten Tagen der Räteherrschaft sind politische Gefangene in das Luitpold-Gymnasium eingeliefert worden.*

*6 Personen. Lewien war auch in dieser Kaserne, hat sich am Verhör beteiligt und hat sie in einen Keller einsperren lassen. L. war nach Sturz der Räteregierung geflüchtet und in Wien am 6.10. verhaftet worden. Der bayrische Staatsanwalt hat Auslieferung begehrt, zur Last gelegt Mitschuld an der Ermordung der 10 Personen, Hochverrat, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Aufreizung dazu. Wegen der politischen Vergehen zurückgezogen und nur wegen Mordes aufrecht erhalten. L. war als Vollzugsrat dem Oberkommandanten der Roten Armee als politischer Beirat beigegeben. Der Befehl zum Erschießen der Geisel ist von Egelhofer erteilt worden. Er hat sich an dem Verhör beteiligt, hat sie im Keller unterbringen lassen und hat angeregt, Beschluss zu fassen wie zu erschießen sei. Es waren einmal noch 12 Personen in Haft. Weiters wird behauptet, dass L. die Leute im Keller aufgesucht hat und hat gesagt, dass sie morgen ohnedies um die Ecke gehen werden. Auf Grund dieses Auslieferungsbegehrens hat die Ratskammer beschlossen, die Auslieferung zu bewilligen im Oktober vorigen Jahres. Das OLG hat den Beschluss gefasst. Und es wurde dem JM vorgelegt. Stk. hat sich eingemengt. [...] und schließlich hat JA an bayr. Staatsanwaltschaft Ersuchen gerichtet, um weitere Details, was ihm zur Last gelegt wird. Im Herbst sind diese weitem Erhebungen gekommen, aber es hat nicht viel Neues ergeben. Nun hat sich die Ratskammer wieder befasst und ist bei dem früheren Beschluss geblieben. Der Staatsanwalt hat gegen die Auslieferung, weil vorwiegend politisch. OLG gegen Auslieferung, weil pol. Delikt, da Regierung in Händen Lewien und Genossen gelegen ist, somit Verbrechen, konnex mit pol. Verbrechen.*

*Mit der deutschen Regierung Verhandlungen im Zuge wegen neuen Auslieferungsvertrag. Wird sich auf die belgische Formel einigen. Der Standpunkt des OLG basiert auf der belgischen Formel. Kein Zweifel, dass es sich um konnexes Delikt handelt.*

*Ich glaube, dass man dem Beschluss des OLG nicht entgentreten kann. Den ung. Komm. lag viel mehr zur Last und man hat nicht ausgeliefert. Bei belgischer Formel muss man verweigern. Beantrage Beschluss des OLG zu genehmigen.*

*Mayr: Politische Bedeutung, weil deutsches Auslieferungsbegehren im Wege ist und weil Warzewski gesagt hat, wenn der ausgeliefert wird, so werden keine Kriegsgefangenen zurückkommen. Weiters größte Schwierigkeiten mit soz.dem. Partei. Ich glaube, dass dieses politische Moment nicht maßgeblich zu sein braucht, sondern das sachliche Gutachten des JM.*

*Heinl: Ich glaube auch, dass wir politisches Moment außer Betracht belassen müssen.*

*Mayr: Was macht man mit dem Burschen. Vielleicht nach Russland wegen Frieden geschlossen ist, abschieben.*

*Heinl: Beantrage, dass Pol.Präs. die geeigneten Maßnahmen trifft und man sagt, dass die Nichtauslieferung beschlossen wurde, er sich mit dem befassen muss. Genehmigt.*

*10) Grünberger: Die Ernährungssituation durch die eigentlich sich steigernden Transportschwierigkeiten sehr kritisch. Nächste Woche nur ½ Verschleißquote. Es fehlen mir 112 Waggons auf die Wochenquote für Wien. Wir haben Vertreter nach Ungarn geschickt, die*

*mit einem fertigen Abkommen gekommen sind, dass wir leere Waggons hinschicken um jugosl. Weizen umzuschlagen. Die Sache klappt nicht. Ich bitte, dass meine Transportherren mit Verkehrsministerium in Verbindung treten. Das jugoslawische Mehl, das nach Wien über Leibniz kommt, kann von der Südbahn nicht befördert werden wegen Kohlenmangel. Die Jugoslawen drohen mit Einstellung aller Lebensmittelsendungen. Man muss unbedingt mit der Südbahn ein Abkommen treffen, damit alles geschieht, damit unser Mehltransport heraufkommt. Bitte zu M. auch Vorkehrungen zu treffen, dass die Westbahntransporte beschleunigt werden. Sowohl M. und Passau. Getreide muss schneller besorgt werden. Wir haben heute Anleihe von O.Ö. gemacht und bekommen 50 W. Roggen. Das nützt nur für die Versorgung, wenn das bei größter Beschleunigung kommt, sonst haben wir in nächster Woche kein Brot. Bitte um Genehmigung des Ministerrates, das VM dringend zu ersuchen der Sache dringend nachzugehen.*

*Mayr: Ministerrat beschließt, dass VM dringend ersucht wird alles daran zu setzen.*

*Heinl: In Ungarn Missstimmung, dass Umschlag [...] bestellt wurde. Die Ungarn haben eine Transportunternehmung Wawel, die sich beworben haben und abgelehnt wurden. Diese Unternehmung würde gewiss die Transporte klaglos durchführen können.*

*Grünberger: Werde der Sache sofort nachgehen. Gestern Zusagen von deutscher und Schweizer Regierung eingelangt wegen Vorschuss von 600 bzw. 300 W. beizustellen. Bitte, ob ich selbst oder ob der BK. den beiden Regierungen den Dank ausspricht.*

*Mayr: BKA soll Dank aussprechen.*

*Grünberger: Der Vorschuss wird uns über die Hilfe hinüberhelfen, aber sie wirken nicht von einem Tag auf den andern. Die deutsche Sache dauert 10-12 Tage bis sie ins Rollen kommt. Heute aus Triest gemeldet, dass dort noch Vorrat an Weizen ist, auf den Italien nicht reflektiert. Frage ob auch an Italien geschnorrt werden soll.*

*Mayr: Ja.*

*Heinl: Habe gelesen von Küchenmehl. Es wäre auch möglich, dass Einkaufsstelle der Gemeinschaftsküchen 20 Waggons leihen könnten.*

*Grünberger: In den letzten Tagen auf dem Wege der Zeitung unerträgliche Zustände zwischen Rathaus und V.E.A. Es ist soweit gekommen, dass man Untersuchungen, die man am 16.10. vorgenommen hat erst am 26.11. ganz entstellt wiedergegeben hat. – [...] – Ich glaube, dass ich nichts anders mitteilen kann, als dem Bürgermeister ganz offen zu sprechen und ihm zu sagen, dass das ganz unmöglich ist in der gegenwärtigen Situation.*

*Heinl: Das Rathaus will offenbar die Meinung in der Bevölkerung verbreiten, dass es jetzt viel schlechter ist als im Vorjahr. Bitte energisch ...*

*Glanz: Glaube auch energisch. Die Stellung der Regierung hängt zu 80 % von der Ernährung ab. Das Rathaus sucht die Regierung zu diskreditieren. Aktion Pressepolitik in Ernährungssachen.*

*Grünberger: Ich habe mit Communiqués und Richtigstellung nicht gespart. Der Kampf wird aber grausamst fortgeführt. Bei der gestrigen Pressekonferenz, die ich abgehalten habe, sind alle erschienen, nur nicht Arbeiterzeitung und Abend. Die Arbeiterzeitung hat im heutigen Abendblatt eine Hauptangabe wesentlich entstellt. Was soll ich machen.*

*Mayr: In der Staatskorrespondenz sofort richtig stellen.*

*Breisky: Ich glaube, dass in einer Zeit, wo ein so faktiöser Pressekampf geführt wird, der Minister für V.E. eine tägliche Pressekonferenz abhält, um täglich aktuelle Informationen über den Ernährungsdienst einzuholen. Bei diesem Anlass wird Gelegenheit sein, auf Entstellungen, die am Tag oder am Abend gebracht wurden, einzugehen.*

8 – 1920-11-30

Mayr:

Heinl: Wenn Grünberger sich ein paar Zeitungen warm halten würde, damit die Zeitungen selbst die Polemik aufnehmen.

Grünberger: Das tue ich ohnedies. Was die täglichen Informationen anbelangt, so wäre das sehr begrüßenswert, aber schwer die Zeit zu finden.

Mayr: Ministerrat gibt der Meinung Ausdruck, dass gegen eine solche Opposition energisch vorgegangen werden müsse. Angenommen.

11) Budgetkommissionen. Im Hauptausschuss hat sich gegen die Bildung der Kommissionen keine Opposition geltend gemacht und es wurde hier begrüßt, dass über die Mitglieder dieser Kommission verhandelt wird mit den 3 Parteien. Wenn auch keine Politiker so doch das Einvernehmen mit den Parteien. Der Ministerrat hätte die Aufgabe die Bildung dieser Kommissionen nur für das Bundesbudget vorzubereiten und dann später Länder und Gemeinden.

Es wäre von HA der Wunsch, dass Ministerrat die Kommission bilde und auch Instruktion für ihre Arbeit geben. Wir haben seinerzeit beschlossen, dass eine interministerielle Kommission, u.zw. der neuen Regierung zusammentritt und wir müssen ihr Weisung geben. Es handelt sich zunächst aus welchen Kreisen wäre sie zu bilden, Anzahl der Mitglieder und Instruktion für ihre Tätigkeit um speziellen. Es wären in erster Linie Beamte, dann Vertreter des Verkehrswesens, der Industrie, der Banken, Vertreter der Landwirtschaft und der Arbeiterschaft fraglich und einige Vertreter allgemeiner Richtung (volkswirtschaftlich theoretischer Natur) oder sonstiger Politiker. Ganz unverbindlich: Beamte: Präs. des Rechnungshofes. Dann fraglich ob aus allen Ministerien oder nur aus einzelnen. Zweifellos Finanz, Handel, Äußeres, BKA zur Verwendung mit Verwaltungsreform. Es fragt sich, ob auch die übrigen. Beim Verkehrswesen glaube ich Banhans, usw. Aufzählung von Namen ...

Bitte diese Kommission ob wir mit diesen Gruppen einverstanden wären. Die Namen müssten mit den Politikern besprochen werden. Und welche Instruktion für die Tätigkeit auszuarbeiten wäre. Wir werden jedenfalls eine ministerielle Kommission einsetzen müssen.

Schüller: Man sieht schon, dass sie sehr groß sein wird. Wobei noch dazu kommt, dass eine Amt nicht ganz außer Betracht kommen kann, weil sein Budget auch drankommt. Es muss nicht jedes Mitglied sein. Wenn ein Amt drankommt, so kann der Vertreter eingeladen werden. Nur eine kleine Kommission kann eine Stoßkraft ausüben.

Heinl: Mir scheint Vorschlag Schüller sehr besprechenswert. Bitte nicht allein zu sagen Industrie sondern dass auch Handel und Gewerbe aufscheint. Was die Personen anbelangt, so wir in vielen Fällen an der Spitze von Org. stehen die eigentlich nicht arbeiten. Th. (Name) wird viel mehr nützen als Sch. (Name)

Grimm: Nicht eine große Kommission, sondern Teilkommission, u.zw. für jedes Ressort. Finanz muss bei jedem Ressort sein. Was Nichtbeamte betrifft, so sollen aus jeder Gruppe 2 oder 3 vorgeschlagen werden, die sich ins Einvernehmen setzen und bestimmte Gruppen übernehmen. 5 oder 6 Kommissionen, die aus nicht mehr als 5 Personen bestehen.

Fischer: Es sollten nach dem tatsächlichen Einblick in die Verhältnisse nur führende Beamte die einzelnen Ressorts haben. Die Kommission aus führenden Beamten eines jeden Ministeriums und für jeden führenden Beamten ein kleiner Beirat, der ihn in die Lage setzt, die hauptsächlich berührten Interessentenkreise in seiner Kommission zu haben. Es sollten noch immer Beiräte in mehr Kommissionen teilnehmen.

Mayr: Ich fürchte, das wird nicht Beifall finden, weil man sagen wird, die Beamten sorgen nur für sich.

8 – 1920-11-30

*Schüller: Es geht das nur, wenn ein führender Beamter für das Ganze ist.*

*Mayr: Grundsätzlich nur solcher Org. zustimmen und ministerielles Komitee eingesetzt wird.*

*Grimm: Vielleicht zu der Komitee Unterstützung des Beck*

*Mayr: Vielleicht ministerielles Komitee und Beck beiziehen und ich werde mich vergewissern, ob gegen Beck Einwende erhoben werden.*

*Breisky: Schlage vor: BK, Finanzminister, Verkehr, Handel*

*Programm und Kabinettvorlagen, Führung Finanzministerium. - Angenommen.*

12) 4) *Fischer. Vollzugsanweisung: - Angenommen*

13 b) *Mayr: Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 1.10.1920, StrGBI. 464. Kabinettsrat 29.10.*

14) 2c) *Mayr: Staatsverträge - Angenommen.*

15) 2d) *Bundespräsident. Gebühren*

*Es wäre dem Verfassungsausschuss zu überlassen, wie viel er einsetzt.*

*Grimm: Gerade bei diesem Anlass muss man auf unsere finanzielle Lage aufmerksam machen.*

*Glanz: vielleicht die Bezüge als solche geringer und die Repräsentationsauslagen höher bemessen.*

*Mayr: Wenn man das Doppelte der I. nimmt, wäre es hinreichend.*

*Der Ministerrat erklärt, dass höchstens das Doppelte der I.*

*Fischer: Der Bundespräsident braucht für seine erste Ausstattung den Jahresgehalt.*

*Heinl: Wer setzt die angemessene Vergütung aus?*

*Grimm: prälim.mäßig im Einvernehmen mit*

*Breisky: Zusatz zu Absatz 4: „die für jedes Verwaltungsjahr festzusetzen ist“*

*Grimm: Stelle zur Erwägung, ob § 3, der einen Großteil des Gesetzes ausfüllt, nicht besser entfallen soll, weil es selbstverständlich ist.*

*Gestrichen.*

*Grimm: Es ist nicht Vorsorge getroffen, wenn der BP. Bezüge aus öffentlichen Mitteln bezieht. Man müsste Vorsorge treffen.*

*Mayr: Vielleicht etwas kleinlich.*

*Breisky: Vielleicht sollte man im § 1 nach Funktionsperiode „ohne Rücksicht auf ihm sonst und öffentlich zukommende Bezüge“*

*Grimm: Nicht notwendig, wenn die Intention des Ministerrates so ist.*

*Breisky: Ziehe zurück.*

*Angenommen.*

16) *Glanz: Kärntner Fräulein - Angenommen.*

17) *Beerdigungsgebühren - Angenommen.*

18) 5a) 4. *Nachtrag zu Besoldungsübergangsgesetz.*

*VK: <..>*

*Grimm: Wir haben uns von Anfang an gewehrt, dass für Assistenten und Supplenten ein Ortszuschlag ausgesetzt wird. Erst am Schluss des [..]rates hat Glöckel das durchgesetzt. Wenn der Kabinettsrat einen Beschluss der letzten Regierung aufrecht hält kann ich nichts machen. Mache aber aufmerksam, bei der Konstruktion des U.A. würde ein Supplent schon nach 2 Jahren mehr als der wirkliche Lehrer haben. Für den Fall als der Ministerrat an dem Prinzip fest hält, das natürlich auch auf die Praktikanten rückwirken wird. Sollte so weit gegangen werden, dass der Assistent nicht desgleichen die Bezüge der X. Rangklasse erhält. Bitte das im Prinzip zu genehmigen, über die Details könnte noch morgen zwischen den Ministerien verhandelt werden.*

*Paltauf: regt an, dass die Beschränkung des Ortszuschlages von der IV. Rangklasse aufgehoben wird.*

*Grimm: Es ist eine Unbilligkeit sondergleichen.*

*S. 5 Abs.2 fällt weg. - Angenommen.*

*19) 5b) Kalenderjahr Angenommen.*

*20) 6a) Heidl: Bericht Staatskommissariat - zur Kenntnis genommen.*

*21) 6b) Heidl: Papierabgabe.*

*Grimm: Die Interpretation, die Handelsminister im letzten Kabinettsbeschluss erwähnt, ist nicht richtig. Es hat sich schon damals der Kabinettrat auf den Standpunkt gestellt, prinzipiell können nur Kompensationsverträge von der Abgabe befreit werden. Das ist auch selbstverständlich. Nicht so ist es aber bei anderen Verträgen, abgesehen von der Frage, dass ein geringer Eingang aus der Papierabgabe ein finanzieller Entgang ist, den man nicht zugeben kann. Es wird auch dazu führen, dass Handelsminister immer Vorwurf wegen ungleichmäßiger Behandlung treffen wird. Es wird aber auch von allen möglichen Organisationen Abgabenbefreiung angestrebt, das kommt auf versteckte Subvention heraus.*

*Heidl: Gebe zu, dass das zu großen Kalamitäten führen kann, wenn Exporte von anderen getätigt werden als Industrien. Wenn aber Industrien exportieren, dann sollte man vielleicht doch Rücksicht nehmen. Vielleicht Passus von Industrien getätigt.*

*Grimm: Schlage vor: Befreiung von Exportabgabe nur bei Kompensation. Sollte darüber hinaus die Nachsicht sich notwendig ergeben, so ist darüber dem Ministerrat zu berichten.*

*Heidl: Würde mich akkommodieren, dass jedes solche Geschäft dem Ministerrat vorgelegt wird.*

*Es bleibt prinzipiell bei Kabinettsratsbeschluss vom ... und wird der Auslegung des Finanzministeriums beige pflichtet. Sollte es in einzelnen Fällen, wo es sich nicht um Kompensationsverträge handelt, die Notwendigkeit der Befreiung von der Abgabe ergeben, so ist die Ermächtigung des Ministerrates einzuholen.*

*Angenommen.*

*22) Heidl: Liechtenstein. Nicht an Nationalrat. Selbst verlautbaren bis die Entschließung des Präsidenten erflossen ist. Dann gleich selbst verlautbaren.*

*23) Grimm Geldbeschaffung für Getreidekäufe. Beantrage, wenn der Ministerrat sich für die Verpfändung entschließt, der BK oder VK die führenden Männer einladet und ihnen die Lage darstellt. Die Verpfändung würde derart durchgeführt werden, dass wir zunächst einen größeren Betrag versprechen, der nach Bedarf abzugeben wäre. Jedenfalls ginge es nicht, dass nur die Entbehrlichen verpfändet werden. Darauf legen die Amerikaner Wert, dass auch Zuckerstücke darunter sind. Sehr dringend, weil Reparationskommission drängt, ob wir Wertpapiere oder Gobelins verpfänden wollen.*

8 – 1920-11-30

*Antrag: dass wir unter Aufrechterhaltung der Möglichkeit, dass wir unter Umständen auch die Wertpapiere verpfänden können, die Besprechung mit den Fachleuten einleiten und je nach Verhalten dieser an die Verpfändung der Gobelins schreiten.*

*Mayr: Vielleicht kann man hervorheben der Öffentlichkeit gegenüber, dass wir vorläufig nur für ¼ verpfänden.*

*Grimm: Natürlich wäre nicht zu vermeiden, dass die Gobelins außer Land kommen.*

*Grünberger: Wie stellt sich Grimm im Fall der Gobelins die Abwicklung vor? Da man mit Eintreffen der Getreideanlieferung im Dezember rechnet.*

*Grimm: Wir würden sofort den Münchner Vertreter einladen und das Geschäft mit E. machen.*

*Grünberger: Habe nur die Angst, dass wir das Getreide, wenn es ankommt, nicht sofort übernehmen können. Aus dem Telegramm geht hervor, dass die Rotterdamsche Bankvereinigung ablehnt. Hingegen haben sie Wertpapierverzeichnis verlangt.*

*Grimm: Das würde geschehen. Ich glaube, dass, wenn die Beamten sehen, dass wir die Gobelins verpfänden, werden sie Forderungen*

*Breisky: Verschließe mich den Argumenten für die Verpfändung nicht. Bitte aber jedenfalls dass BK mit den Gelehrten, den Vertretern der Museen und der Künstler die Sache darlegt. Die Künstlerschaft ist etwas verschnupft über die Ausschaltung des U.A. Sie sieht mit U.A. den Anwalt der kulturellen Verteidigung. Da das U.A. so wenig orientiert ist über die Gobelinfrage, so glaubte man in den Kreisen der Künstlerschaft, dass die Gobelinfrage nur von fiskalischem Standpunkt behandelt wird.*

*Resch: Die Situation ist so schwierig, dass uns nichts anderes übrig bleibt. Ich entnehme aber aus den Ausführung Grimms, dass er noch keine bestimmten Kreditgeber hat.*

*Grimm: Darum müssen wir gleichzeitig die Wertpapieraktion einleiten, damit das gemacht wird, wenn die Gobelinangelegenheit nicht rechtzeitig perfekt ist.*

*Grünberger: Man muss der Reparationskommission in beiden Fällen die Bitte unterbreiten, u.zw. alternativ.*

*Angenommen.*

*24) Grimm: Einführung neuer Finanzmonopole. Ob der Ministerrat gestattet auf die Möglichkeit der Einführung von Finanzmonopol für Mineralöl, Spiritus und Zucker im Finanzexposé hinzuweisen.*

*Heinl: Empfehle es und dass dem Nationalrat möglichst bald die Vorlage zugeht.*

*Angenommen.*

*Grimm: Schärfere Bekämpfung des Wuchers. Es wird notwendig sein, dass man damit an die Öffentlichkeit tritt. Die Situation ist so fürchterlich, dass niemand sich eine Vorstellung machen kann. Ich muss in einigen Tagen wieder mit einer Kreditermächtigung kommen, weil die 3600 Mill in einigen Tagen wieder vergeben sein werden.*

*25) Mayr: Gemischter Schiedsgerichtshof – jugoslawisch-österreichisch. Sitz in Wien. Sen.Präs. Zwiedinek.*

*Griechisch-österreichisch: Sitz in Paris. Hammerschlag.*

*Falls französische Verhandlungssprache noch zurückzustellen. Angenommen.*

*Resch: Die kriegsbeschädigten Staatsangestellten haben die Parteien veranlasst, einen Antrag einzubringen, dass ihr Dienstverhältnis sichergestellt wird. Von Haus 28. Juni*

8 – 1920-11-30

*angenommen. Ich habe angenommen, dass das Finanzamt das macht. Die Sache zieht sich hin. Jetzt haben sie selbst einen Entwurf vorgelegt, der den Staat schließlich sehr schwer belasten wird.*

*Antrag: Das Finanzministerium wird eingeladen, mit meinem Amt in Verhandlungen zu treten, damit im nächsten Ministerrat bereits verhandelt wird.*

*Grimm: Das Dep. hat gewartet auf einen Entwurf der soz. Verwaltung. Morgen kommt ein Vertreter in die soz. Verwaltung.*

*26) Grimm: Es ist in der Gehilfenschaft der Wiener Bäcker eine Lohnbewegung eingetreten. Die Forderung geht auf 80 % der gegenwärtigen Löhne. Rückvergütung auf mindestens 2 K per Laib. Würde den Resterlös des Mehles aufzehren sondern noch darauf zahlen, wenn es auf Staatsschatz übernommen wird. Wäre sehr zweckmäßig, wenn Übernahme auf den Staatsschatz schon in Ordnung gebracht wird. Bitte um prinzipielle Stellungnahme des Ministerrates, dass es ganz ausgeschlossen ist, dass weitere Erhöhung der Löhne auf den Staatsschatz übernommen wird. BK und Grünberger sollen erklären, dass diese Erhöhung nicht mit eingeschlossen ist bei der Übernahme.*

*Grünberger: Die kommende Lohnbewegung muss mit den ...*

*Glanz: Neuerliche Teuerungswelle durch Erhöhung der Fahrpreise auf Straßenbahn.*

MRP Nr. 8 vom 30. November 1920

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Äußeres Zl. 71.421, Ministerratsantrag (1 Seite): Einholung der Genehmigung des Nationalrates zum Beitritt Österreichs zum Völkerbund; Schreiben an das Präsidium des Nationalrates (1 Seite)

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Äußeres Zl. 52.868, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Ermächtigung des Staatsamtes für Äußeres, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beitritt Österreichs zum Völkerbund diplomatisch vorzubereiten

Beilage zu Punkt 3, [Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Niederschrift über die am 27. und 28. November 1920 im kgl. ungarischen Ministerpräsidium stattgefundene Besprechung über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen der Republik Österreich und dem Königreiche Ungarn vom 28. November 1920 (2 Seiten); Niederschrift über die am 27. November 1920 im kgl. ungarischen Ministerium des Äussern stattgefundene Besprechung der Kommission zur Vorbereitung von Verhandlungen über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen der Republik Österreich und dem Königreiche Ungarn vom 28. November 1920 (2 ½ Seiten); Aufzeichnungen über die am 27. November 1920 nachmittags im kgl. ungarischen Ministerium des Äussern abgehaltene Besprechung, betreffend die Regelung der Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn vom 27. November 1920 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Bericht über die Ententemaßnahmen betreffend Sachdemobilisierung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Äusseres, ohne Zahl, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Annahme fremder Ordensauszeichnungen

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Justiz, ohne Zahl, Streng vertraulicher Anhang, betreffend Auslieferungsbegehren des deutschen Reichsangehörigen Max Lewien (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Äußeres Zl. 68.990, Ministerratsvorlage (1 Seite): Forderung der Reparationskommission auf Einsetzung von Budgetkommissionen; Information vom 10. November 1920 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Vollzugsanweisung betreffend die vorläufige Regelung von Ruhe- (Versorgungs-)genüssen der nicht definitiv angestellt gewesenen Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundeskanzleramt Zl. 2.071, Ministerratsvortrag (1 Seite): Verordnung der Bundesregierung vom November 1920 zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.464, über die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinerbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14, Bundeskanzleramt Zl. 2.335, Ministerratsvortrag (1 Seite): Ermächtigung der Bundesregierung und der zuständigen Bundesminister zum Abschluß gewisser Staatsverträge; Schreiben an den Präsidenten der Nationalversammlung vom 27.

November 1920 (3 ½ Seiten); Entschließung des Präsidenten der Nationalversammlung (1 Seite); Beispielsweises Verzeichnis (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 15, Bundeskanzleramt Zl. 2.235, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Erlassung eines Bundesgesetzes über die Amtsgebühren des Bundespräsidenten; Information (1 Seite); Bundesgesetz vom Dezember 1920 über die Amtsgebühren des Bundespräsidenten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16, [Bundesministerium für Inneres und Unterricht] Zl. 70.272, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Besetzung zweier Kärntner Fräuleinstiftspräbenden

Beilage zu Punkt 17, [Bundesministerium für Inneres und Unterricht] Zl. 77.027, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Vom niederösterreichischen Landtag beschlossene Gesetzesentwürfe, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in den Gemeinden Nöstach, Scheideldorf, Langenlois, Retz, Poysdorf, Groß-Enzersdorf, Ybbs an der Donau, Hirtenberg, Stetteldorf am Wagram, Mautern, Eggenburg, Stckerau, Hinterbrül, Groß-Sieghart, Gutenstein, Pottenstein und Klein-Mariazell

Beilage zu Punkt 18, Bundesministerium für Finanzen Zl. 120.474, Ministerratsvortrag (1 Seite): Vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz; Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 570 und 572, vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr. 134, vom 15. Mai 1920, St.G.Bl.Nr.227, und vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.596, und vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr.147, abgeändert und ergänzt werden (9 Seiten); Begründung (3 Seiten); Erläuterung (4 ½ Seiten); Vermittlungsvorschlag bezw. Zusatzantrag (1 Seite)

Beilage zu Punkt 18, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz; Memorandum des Pflichtverbandes der ö. Mittelschullehrer (4 Seiten); Schreiben des Staatssekretärs für Finanzen vom 26. November 1920 (3 Seiten); Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an das Bundesministerium für Finanzen vom 15. November 1920 (1 ½ Seiten); Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen an das Bundesministerium für Justiz vom 26. November 1920 (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 19, Bundesministerium für Finanzen Zl. 87.956, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Rückverlegung des staatlichen Verwaltungsjahres auf das Kalenderjahr; Bericht des Staatskommissariates für Sachdemobilisierung zum Kabinettsratsbeschluß vom 9. November 1920, betreffend „Luftfahrmaterial“ (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 21, Bundesministerium für Handel und Verkehr, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Verzicht auf die Papierabgabe bei künftigen Kompensationsverträgen und in anderen Fällen aus Rücksichten volkswirtschaftlicher Interessen

Beilage zu Punkt 22, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (8 Seiten): Geldbeschaffung für Getreidekäufe; Telephondepesche des Bundesministeriums für Äusseres vom 29. November 1920 (1 Seite)

Weiters liegt bei:

Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (13 ½ Seiten)

[Bundesministerium für soziale Verwaltung], ohne Zahl, Information über die Behandlung der kriegsgeschädigten Bundesangestellten (1 Seite)

Einlang

Z.  $\frac{71.421}{13}$  1920.

Wien, am 30. November 1920.

## Antrag für den Ministerrat.

### Gegenstand:

Einholung der Genehmigung des Nationalrates zum Beitritt Österreichs zum Völkerbund.

### Begründung:

Im Sinne des beiliegenden Antrages des Staatsamtes für Äußeres, Z. 52.868/13 ex 1920, hat der Kabinettsrat am 30. September l. J. das Staatsamt für Äußeres ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beitritt Österreichs zum Völkerbunde diplomatisch vorzubereiten.

Auf Grund der gemäß dieser Ermächtigung durchgeführten diplomatischen Rundfrage wurde am 9. November l. J. der Beitritt Österreichs zum Völkerbunde beim Generalsekretär dieses Bundes angemeldet und das Ersuchen gestellt, die auf den 15. November l. J. nach Genf einberufene Vollversammlung des Völkerbundes mit dieser Anmeldung zu befassen.

Es wird somit, falls zwei Drittel der Völkerbundsversammlung ihre Zustimmung erteilen, noch im Zuge der jetzigen Tagung des Völkerbundes die Aufnahme Österreichs in diesen Bund erfolgen.

Der Beitritt Österreichs zum Völkerbund ist als Abschluß eines politischen Staatsvertrages zu betrachten. Er bedarf daher gemäß Artikel 50, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, Nr. 1 B.G.B., der Genehmigung des Nationalrates.

Das Bundesministerium für Äußeres beabsichtigt namens der Bundesregierung mit der beiliegenden Note um diese Genehmigung zu ersuchen und stellt den

### Antrag,

„der Ministerrat wolle es zur Absendung dieser Note ermächtigen.“



## An das Präsidium des Nationalrates.

Nach den Satzungen des Völkerbundes, dessen Statut einen integrierenden Bestandteil des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye bildet, ist die Vollversammlung des Völkerbundes berufen, über die Beitritts-erklärungen solcher Staaten, die nicht unter die Zahl der ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes aufgenommen wurden, abzustimmen.

Die erste dieser Vollversammlungen wurde von Präsident Wilson für den 15. November l. J. nach Genf einberufen. Hiedurch bot sich der österreichischen Regierung die Gelegenheit, die aus politischen wie aus wirtschaftlichen Gründen gleich wünschenswerte Zulassung der Republik Österreich zum Völkerbunde anzustreben.

Sie hat daher mit Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung am 9. November l. J. den Beitritt Österreichs zum Völkerbunde beim Generalsekretär dieses Bundes angemeldet und ersucht, die Bundesversammlung mit dieser Anmeldung zu befassen.

Es wird somit, falls zwei Drittel der Bundesversammlung ihre Zustimmung erteilen, noch im Zuge der jetzigen Tagung des Völkerbundes zur Aufnahme Österreichs in diesen Bund kommen.

Der Beitritt Österreichs zum Völkerbund ist als Abschluß eines politischen Staatsvertrages zu betrachten. Er bedarf daher gemäß Artikel 50, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, Nr. 1 B.G.B., der Genehmigung des Nationalrates.

Das Bundesministerium für Äußeres stellt namens der Bundesregierung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung angestrebten Beitritt Österreichs zum Völkerbund seinerseits die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am

1920.



Z.  $\frac{52.868}{13}$  1920.

## Antrag für den Kabinettsrat.

### Gegenstand:

Ermächtigung des Staatsamts für Äußeres, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beitritt Österreichs zum Völkerbund diplomatisch vorzubereiten.

### Begründung:

Am 15. November d. J. tritt, von Präsident Wilson einberufen, die erste Vollversammlung des Völkerbundes in Genf zusammen.

Da diese Versammlung gemäß den Völkerbundsatzungen berufen ist, über etwaige Beitrittserklärungen solcher Staaten, die nicht ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind, abzustimmen, bietet sich der österreichischen Regierung nunmehr zum ersten Male die Möglichkeit, die aus wirtschaftlichen wie aus politischen Gründen gleich wünschenswerte Zulassung Österreichs zum Völkerbund anzustreben.

Zu diesem Behufe wäre, nach Einholung der Zustimmung der Nationalversammlung, der Beitritt Österreichs beim Generalsekretariate des Völkerbunds anzumelden.

Es ist anzunehmen, daß dieser Beitritt die zur Zulassung erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der Bundesversammlung finden werde, da nach den hierüber vorliegenden Nachrichten keiner der in Betracht kommenden Hauptmächte dieser Zulassung grundsätzlich ablehnend gegenüber zu stehen scheint.

Immerhin ist jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die alliierten und assoziierten Mächte mit Rücksicht darauf, daß der Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye erst vor kurzer Zeit in Kraft getreten ist und daß einige dieser Mächte ihn noch nicht ratifiziert und daher die diplomatischen Beziehungen mit Österreich noch nicht aufgenommen haben, die Beitrittserklärung Österreichs im gegenwärtigen Augenblicke noch als verfrüht ansehen könnten. Es empfiehlt sich daher, zunächst bei den Regierungen Großbritanniens, Frankreichs und Italiens vertraulich anzufragen, welche Stellung die Hauptmächte bei der bevorstehenden Tagung des Völkerbunds der Zulassung Österreichs gegenüber einnehmen würden.

Da eine solche Rundfrage trotz ihres vertraulichen Charakters doch den Willen der österreichischen Regierung kundgibt, im Falle einer befriedigenden Antwort Österreichs Beitritt zum Völkerbund anzumelden,



000003

17

glaubt das Staatsamt für Äußeres der Zustimmung des Kabinettsrates zu diesem Schritte zu bedürfen.

Es stellt daher den

**Antrag:**

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

„Das Staatsamt für Äußeres wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beitritt Österreichs zum Völkerbunde diplomatisch vorzubereiten.“

Wien, am 27. September 1920.

ad 3.)

Abschrift.

N I E D E R S C H R I F T .

Über die am 27. und 28. November 1920 im kgl. ungarischen Ministerpräsidium stattgefundene Besprechung über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Ungarn.

An den Besprechungen haben teilgenommen:

Seitens der österreichischen Regierung:

Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

Eduard H e i n l ,

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister

Dr. Johann C n o b l o c h ,

Sektionschef Richard R i e d l ,

Sektionschef Ingenieur Bruno E n d e r e s ,

Hofrat Dr. Leopold H e n n e t ,

Seitens der kgl. ungarischen Regierung:

I H R E E X Z E L L E N Z E N :

Ministerpräsident Graf Paul T e l e k i ,

Minister des Äussern Graf Emerich C s a k y ,

Finanzminister Baron Friedrich K o r á n y i ,

Handelsminister Julius von R u b i n e k ,

Ackerbauminister Stephan S z a b ó ,

Ermährungsminister Dr. Joseph V a s s ,

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister

Dr. Gustav G r a t z ,

ferner:

Staatssekretär T i b o r v o n S z c i t o v s z k y ,



./.

19

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister  
Rudolph von W o d i a n e r ,  
Ministerialrat Aurel von D e s s e w f f y.

Von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, die gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen einer freundschaftlichen Regelung durchzuführen, den wirtschaftlichen Verkehr der beiden Staaten nach Möglichkeit zu fördern und zu erleichtern und eine gesicherte rechtliche Grundlage für seine Entwicklung zu schaffen, sind die beiden Regierungen übereingekommen, in Verhandlungen über den Abschluss eines Handelsübereinkommens, eines Kontingentabkommens, eines Übereinkommens über die Regelung der schwebenden Verkehrsfragen und einer Reihe anderer auf die Förderung der gegenseitigen Beziehungen abzielender Vereinbarungen einzutreten.

Zu diesem Zwecke wurden zwei Kommissionen eingesetzt, welche die handelspolitischen Fragen einerseits, die verkehrspolitischen Fragen andererseits einer vorläufigen Beratung zu unterziehen und Vorschläge über die Feststellung des weiteren Verhandlungsprogrammes zu erstatten hatten.

Diese Kommissionen sind am 27. November 1920,  $\frac{1}{2}$  5 Uhr nachmittags im kgl. ungarischen Ministerium des Äussern zusammengetreten und haben die in den beiliegenden Protokollen niedergelegten Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse werden von den beiden Regierungen hiemit genehmigt.

=====

Ein ausführliches Protokoll über die am 27. November 1920 im kgl. ung. Ministerpräsidium abgehaltene Besprechung wird nachträglich ausgefertigt werden.

Budapest, am 28. November 1920.

von R u b i n e k m.p.

Eduard H e i n l m.p.



N I E D E R S C H R I F T

über die am 27. November 1920 im königlich ungarischen Ministerium des Äussern stattgefundene Besprechung der Kommission zur Vorbereitung von Verhandlungen über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Ungarn.

Anwesende:

Seitens der österreichischen Regierung:

Sektionschef R i e d l,

Seitens der kgl. ungar. Regierung:

a.o. Gesandter und bev. Minister R. von W o d i a n e r ,  
weitere die in der beiliegenden Präsenzliste angeführten Herren.

-----

Es wurde ein Einverständnis darüber erzielt, dass die im folgenden aufgezählten Angelegenheiten zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen gemacht werden sollen:

- 1.) Provisorisches Handelsübereinkommen zur Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen.
- 2.) Kontingentabkommen.
- 3.) Regelung des kleinen Grenzverkehrs.
- 4.) Erleichterungen des Grenzübertritts (der Passformalitäten, eventuell Herabsetzung der Passvisagebühren).
- 5.) Marken- und Musterschutz mit besonderer Berücksichtigung der durch den Zerfall der Monarchie sich ergebenden Fragen.
- 6.) Eventuelle geforderte Vereinbarungen über Veterinärfragen.
- 7.) Regelung der Zollbehandlung im Eisenbahnverkehr Erleichterungen der Zollrevision beim Grenzübertritt (Zusammenlegung der Zollämter, Zollrevision im Zuge etc.)



- 8.) Begleitscheinverfahren.
- 9.) Zollkartell.
- 10.) Massnahmen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, Aufhebung der Depotsperre.

Es wurde ferner vereinbart, dass die Verhandlungen über die Punkte 1.) 2.) und 4 - 6 in Wien stattfinden und am Donnerstag den 9. Dezember 1920 beginnen sollen.

Die Verhandlungen über die Punkte 7 - 10 sollen im Anschluss daran in Budapest stattfinden.

Die Verhandlungen über die Regelung des kleinen Grenzverkehrs werden in Wien begonnen und soferne dabei Verhandlungen über die Zollbehandlung im kleinen Grenzverkehr sich als notwendig erweisen sollten, zur Bereinigung dieser Fragen nach Budapest übertragen werden.

Um den Verhandlungen eine Grundlage zu geben, wurde österreichischerseits ein noch nicht endgültig feststehender Entwurf eines provisorischen Handelsübereinkommens vorgelegt, der sich inhaltlich im wesentlichen dem zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Rumänien abgeschlossenen Handelsübereinkommen anschliesst. Entsprechend den aus der Vergangenheit überkommenen engen wirtschaftlichen Beziehungen Ungarns mit Österreich und den durch die geographische Lage der beiden Länder zueinander ( Grenzgemeinschaft ) bedingten besonderen Verhältnissen wurden verschiedene Materien des österreichisch - rumänischen Handelsübereinkommens in dem vorgelegten Entwurf näher ausgeführt und in ihren Einzelheiten geregelt.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass der vorgelegte Vertragsentwurf lediglich als eine unverbindliche Grundlage für die künftigen Verhandlungen anzusehen ist und dass sich beide Regierungen ihre endgültige Stellungnahme hierzu für



./.

diese Verhandlungen vorbehalten. Österreichischerseits wird insbesondere eine Neuredigierung der Artikel V, VI und XV in Aussicht gestellt.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, dass die verkehrspolitischen Fragen, welche die in den oben angeführten Punkten 1 - 10 aufgezählten Verhandlungsgegenstände betreffen, im Zusammenhange mit den Verhandlungen über diese Punkte geregelt werden sollen.

Sohin geschlossen und gefertigt.

Budapest, den 27. November 1920.

Der Vorsitzende der österr. Delegation:

Riedl m.p.

Der Vorsitzende der ungar.  
Delegation:

Wodianer m.p.



A U F Z E I C H N U N G E N

über die in Budapest am 27. November 1920 nachmittags im königl. ungarischen Ministerium des Äussern abgehaltene Besprechung, betreffend die Regelung der Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn.

Seitens der österreichischen Regierung:

Herr Sektionschef E n d e r e s

Seitens des königl. ungar.

Handelsministeriums Herr Ministerialrat D e z s ö e f f y  
" " " M a t r a y

Seitens des kgl. ungar.

General Eisenbahn und

Schiffahrtsinspektorats " Oberinspektor S z a l á g y i

Seitens der kgl. ungar.

Staatseisenbahnen " Ministerialrat Direktor von  
H o r á n s z k y

Seitens des kgl. ungar.

Ministeriums d. Äussern " Sektionsrat Walter als Vorsitzender  
" Konzipist von P e t r a v i c h  
als Schriftführer.

Der Herr Vertreter der österreichischen Regierung gibt bekannt, dass seine Regierung hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs Vereinbarung über nachstehende Punkte beantragt.

1.) Frachtrechtliche Regelung des Eisenbahnverkehrs zwischen beiden Staaten und des Eisenbahnverkehrs der beiden Staaten mit dritten Staaten.

2.) Vereinbarung der paritätischen Behandlung des beiderseitigen Eisenbahnverkehrs auf den Bahnen des anderen Teiles in tarifarischer und transportdienstlicher Beziehung.

3.) Vereinbarung der Meistbegünstigten Behandlung des beiderseitigen Eisenbahnverkehrs auf den Bahnen des anderen Teiles in tarifarischer und transportdienstlicher Beziehung.

000010



./.

24

4.) Vereinbarung einer gegenseitigen Abrechnung im Personen- und Güterverkehr zwecks Erleichterung der Einführung direkter Tarife.

5.) Möglichst paritätische Behandlung des Eisenbahnverkehrs hinsichtlich der Wagengestellung und Erleichterung des Verkehrs durch günstige Zugverbindungen und ineinandergreifende Fahrpläne.

6.) Erleichterungen im Grenzverkehre.

7.) Vereinbarung über die Regelung der Zollbehandlung im Eisenbahnverkehr.

Die Herren Vertreter der königl. ungarischen Regierung erklären sich mit den mitgeteilten Grundsätzen einverstanden und sind bereit in Einzelverhandlungen einzutreten bei welcher Gelegenheit der Wortlaut im gegenseitigen Einvernehmen festzusetzen sein wird.

1.) Auf die Anfrage des Herrn Vertreters der österreichischen Regierung, ob Ungarn in der Lage sein wird, den auf Grund der abzuschliessenden wirtschaftlichen Vereinbarungen zu gewärtigenden Verkehr abzuwickeln, wird seitens des Herrn Vertreters der königl. ungarischen Staatseisenbahnen erklärt, dass er sich hierüber erst nach Feststellung der zu befördernden Mengen äussern könne.

Bezüglich der Verkehres des geplanten Expresszuges verweist der österreichische Vertreter auf das Ergebnis der am 25. November l. J. in Budapest geführten Verhandlungen und erklärt die Bereitwilligkeit der österr. Regierung die noch fehlenden Personenwagen entweder selbst beizustellen, oder zu ihrer anderweitigen Beschaffung behilflich zu sein.

Hinsichtlich der noch fehlenden Gepäckwagen erklärt der Vertreter der königl. ungar. Staatseisenbahnen diese beizustellen zu wollen.

Der österreichische Vertreter beantragt anlässlich der Detailberatung über das vorliegende Programm auch alle zwischen Österreich und Ungarn bezüglich des Eisenbahnverkehrs zwischen



000011

./.

25

Österreich und Rumänien noch schwebenden Fragen zu bereinigen und zwar in Budapest in der ersten Dekade Dezember. Anschliessend hieran bittet er die ungarische Regierung Vertreter zu Verhandlungen in Wien zwischen dem 10. und 15. Dezember abzuordnen um den Verkehr Österreich-Ungarn-Rumänien unter Zuziehung rumänischer Vertreter für deren Einladung er sorgen wird, endgiltig zu regeln.

Ungarischerseits wird zugestimmt.

Budapest.am 27.November 1920.

Enderes m.p.

öst.Sektionschef.

Walter m.p.  
Sektionsrat.

Dezsoeffy m.p.

kgl.ung. Ministerialrat.

Mátray Elémer m.p.

Julius von Horanszky m.p.  
Ministerialrat, Direktor der k.ung.  
Staatsbahnen.

Egide Szalagyi m.p.  
Oberinspektor der kgl.ung.G.I.

Petravich Gyula m.p.



Zu Plat. 41

B. M. Heim zum Einlauf  
ad 4.)

B e r i c h t



über die Ententemassnahmen betreffend die Sachdemobilisierung.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 16.1.M. beschlossen, dass die mit Zuschrift des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses vom 5.1.M. geforderte gänzliche Einstellung des Verkaufes von Sachdemobilisierungsgütern vorerst nicht zu verfügen sei, und dass sich der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zunächst mit dem Präsidenten des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses behufs Erlangung möglicher Erleichterungen in Verbindung zu setzen habe. Aus der Unterredung, die mit Glt. ZUCCARI und dem Chef der Unterkommission für Kriegsmaterialien General GARRONE am 18.1.M. stattgefunden hat, ergibt sich, dass auf umfangreichere Freigaben von Sachdemobilisierungsgütern durch den Heeresüberwachungsausschuss nicht zu rechnen ist. Solche Freigaben des Heeresüberwachungsausschusses werden nur in beschränktem Umfange wie es in der Note des Heeresüberwachungsausschusses vom 15.1.M. heisst - nur ausnahmsweise zu erlangen sein. Von diesen ausnahmsweisen Freigaben abgesehen, bleibt die Entscheidung darüber, was mit dem nicht spezifischen Kriegsmaterial, also dem für Friedenszwecke verwendbaren Material, zu geschehen hat, nach wie vor der Reparationskommission vorbehalten. Die Trennung der Sachdemobilisierungsbestände in Material der einen und anderen Art wird vom Heeresüberwachungsausschuss an Hand der von ihm geforderten Neuaufnahme der Bestände in die vom Heeresüberwachungsausschuss beigestellten Formulare vorgenommen werden. Unter Hinweis auf die vom Heeresüberwachungsausschuss verlangte sofortige Verkauf-

./.

sperre rät er und verlangt er zugleich die rascheste Durchführung der erwähnten Aufnahmearbeiten womöglich gleichzeitig in allen Depots der Hauptanstalt. Hiedurch werde es möglich sein, die erwähnte Trennung der Materialien und sodann die Entscheidung der Reparationskommission über das Schicksal des nicht spezifischen Kriegsmaterials rascher herbeizuführen und die Verkaufssperre abzukürzen. Ht. ZÜCCARI erklärte sich damit einverstanden, dass die näheren Details zwischen den beiderseitigen Organen noch besprochen werden und es sind seither bei der Hauptanstalt mit einem Delegierten des Heeresüberwachungsausschusses die Einzelheiten hinsichtlich der Neuaufnahme der Bestände in den einzelnen Depots bereits besprochen worden. In der Hauptfrage der allgemeinen sofortigen Verkaufssperre für die Sachdemobilisierungsgüter hat sich jedoch die Situation nicht verändert, wenn auch die Verstimmung, die beim Heeresüberwachungsausschuss infolge der Note des Staatssekretärs Dr. DEUTSCH vom 19. Oktober entstanden ist, unter dem Eindrucke der freundlichen Aussprache die ich mit Ht. ZÜCCARI pflegen konnte, wie ich glaube gewichen ist. Nach wie vor bleibt daher die Frage bestehen, ob auch, abgesehen von den Beständen jeher Depots, in denen die erwähnte Neuaufnahme von der Hauptanstalt mit den verfügbaren Kräften zunächst in Angriff genommen werden kann, die sofortige allgemeine Verkaufssperre für die Bestände der Sachdemobilisierung, die einen Wert von rund einer Milliarde Kronen besitzen, durchzuführen ist oder nicht.

In einer Besprechung, die beim Bundesministerium für Aeusseres am 20. und 22.1.M. stattgefunden hat, haben die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen unter Berufung auf den Kabinettsratsbeschluss vom 16.1.M. und unter Hinweis auf den dringenden Geldbedarf der Finanzverwaltung den Geldbedarf der Staatlichen Industriewerke und den bedeutenden Per-



sonalaufwand der Sachdemobilisierung eine bloss sukzessive Verkaufssperre nach Massgabe des Fortschreitens der erwähnten Neuaufnahmsarbeiten empfohlen, zumal die Hauptanstalt für den Fall der Anordnung der allgemeine Verkaufssperre Befürchtungen für die Sicherheit der Depotsbestände hege, die vom Heeresüberwachungsausschuss verlangten Neuaufnahmen seien mit dem verfügbaren Personal der Hauptanstalt sofort in Angriff zu nehmen und nach Möglichkeit zu beschleunigen. Die Hauptanstalt habe dafür zu sorgen, dass der Heeresüberwachungsausschuss durch das Tempo dieser Arbeiten zufriedengestellt wird. Die Vertreter des Bundesministeriums äussern stellen das Ersuchen, dass die Angelegenheit neuerlich dem Kabinettsrat vorgelegt werde, dass sich, da der Sachdemobilisierungsdienst eine Garantie dafür, dass sich bei nur sukzessiver Verkaufssperre nicht weitere Verwicklungen mit dem Heeresüberwachungsausschuss ergeben werden, nicht übernehmen könne und für Oesterreich unvergleichlich wichtigere Interessen auf dem Spiele stünden, als es jene sind, die durch eine zeitweilige, obgleich allgemeine Verkaufssperre für die Sachdemobilisierung berührt werden können.

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten muss gegenüber dem Verlangen nach sofortiger Anordnung der allgemeinen Verkaufssperre pflichtgemäss auf die schwerwiegenden Schädigungen hinweisen, die sich im Falle dieser Anordnung sowohl in finanzieller Hinsicht ( Einnahmefall für die Staatsverwaltung, Zuschussbedarf der staatlichen Industriewerke, personeller und Sachaufwand der Hauptanstalt ) die hinsichtlich der Bedarfsversorgung weiterer Konsumentkreise, insbrs. infolge des Umstandes erbeugen werden, dass die vom interalliierten Heeresüberwachungsausschuss verlangten Neuaufnahmen mit dem hierfür verfügbaren Personal keineswegs gleichzeitig in allen Sachdemobilisierungsdepots



vorgenommen werden können, so dass die Dauer der allgemeinen Verkaufssperre keineswegs eine nur kurze wäre, sondern sich voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken würde. Der Bundesminister gestattet sich daher den Vermittlungsvorschlag zu machen, dass die Neuaufnahmemarbeit in einer entsprechend grossen Anzahl von Depots in Angriff genommen und dass dem Heeresüberwachungsausschuss in Beantwortung seiner Note vom 5. November sofort Mitteilung gemacht werde, dass der Verkauf aus diesen Depots gesperrt werde. Erst wenn sich der Heeresüberwachungsausschuss mit der Verkaufssperre aus diesen Depots nicht begnügen, sondern auf sein Verlangen nach allgemeiner Verkaufssperre zurückgreifen sollte, würde sich der Bundesminister für Handel gestatten, auf diese Frage im Kabinettsrat antragstellend zurückzukommen. Sollte jedoch ein Begehren vom Heeresüberwachungsausschuss in diesem Sinne nicht gestellt werden, so wird man sich mit der sukzessiven Bekanntgabe der jeweils in Angriff genommenen und daher gesperrten Depots an den Heeresüberwachungsausschuss begnügen können. Inzwischen ginge der Verkauf aus den nicht in Angriff genommenen und daher nicht gesperrten Depots fort, wobei jedoch der Verkauf spezifischen Kriegsmaterials seitens der Hauptanstalt selbstverständlich, wie dies bereits seit Juli l. J. der Fall ist, zu unterbleiben hätte.



ad 8.)

*Hintauf*

## **Antrag des Bundesministeriums für Äußeres an den Ministerrat in der Frage der Annahme fremder Ordensauszeichnungen.**

Laut Mitteilung des Vertreters des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in der interministeriellen Besprechung über die Bundesverfassung beabsichtigt der neue rumänische Gesandte in Wien, Herr Cantacuzène, bei seinem Eintreffen in Wien mehrere rumänische Ordensauszeichnungen an Beamte des Handelsamtes zu verteilen. Hiedurch wird die Frage aktuell, ob österreichische Bundesbürger fremde Orden annehmen und tragen dürfen.

Dr. Deutsch hat seinerzeit die Auffassung vertreten, daß die Annahme fremder Orden dem Geiste des Gesetzes über die Abschaffung des Adels etc. (Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 211) widerspreche. Dieser Auffassung ist damals die Staatskanzlei in einer an das Staatsamt für Heerwesen gerichteten Zuschrift vom 31. August 1920, Z. 102/75 St. K. entgegengetreten.

Da im zitierten Gesetze die Annahme fremder Orden überhaupt nicht erwähnt ist, was darauf schließen läßt, daß ein Verbot vom Gesetzgeber nicht intendiert war, liegt nach Ansicht des Bundesministeriums für Äußeres kein Grund vor, gegen die Annahme fremder Orden Stellung zu nehmen.

Der formale Vorgang bei Verleihung fremder Orden an österreichische Staatsangehörige war früher in der Regel folgender: Die fremde Regierung hat vor Verleihung des Ordens die Agrémentanfrage gestellt; in seltenen Ausnahmefällen wurde von der Agrémentvorfrage Umgang genommen; in solchen Fällen wurde der betreffenden Regierung gegenüber in der Regel Reziprozität geübt.

Wenn eine Agrémentvorfrage vorlag, wurde sie vom Ministerium des Äußern an das Ministerium des Innern geleitet, welches die Erhebungen über die Würdigkeit des Auszuzeichnenden einleitete. Das Ergebnis der Erhebungen wurde dem Ministerium des Äußern mitgeteilt, das hierbei Gelegenheit hatte, vom außenpolitischen Standpunkte zu der Frage Stellung zu nehmen; die Agrémentanfrage wurde sodann im diplomatischen Wege beantwortet.

Das Bundesministerium für Äußeres ist der Ansicht, daß österreichische Bundesbürger auch in Zukunft fremde Orden unter der Bedingung annehmen und tragen dürfen sollten, daß das Agrément für die Verleihung des Ordens von der betreffenden Regierung wie früher vorher eingeholt werde, worauf die weitere Behandlung derartiger Angelegenheiten in ana-



loger Weise wie bisher unter gebührender Rücksichtnahme auf die geänderten verfassungsmäßigen Zustände durchzuführen wäre.

Zur Bewilligung ist, da es sich um eine im ehemaligen Staate Österreich dem Kaiser zugestandene, verfassungsgesetzlich nicht unter den Funktionen des Bundespräsidenten aufgezählte Befugnis handelt, die Bundesregierung zuständig.

Der Ministerrat wolle einen Beschluß im Sinne der vorstehenden Ausführungen fassen.

Wien, am 29. November 1920.

*Kund-Strander amnestig*

2.68.990/10.

Geheim.

Vorlage für den Kabinettsrat.

Forderung der Reparationskommission auf Einsetzung von Budget-  
kommissionen.

Der Bundesminister für Aussenere bringt die in der  
Übersetzung beiliegende Note zur Kenntnis, mit der die  
Reparationskommission das Verlangen stellt, dass zwei Fach-  
kommissionen, an denen die Reparationskommission beteiligt  
sein soll, eingerichtet werden, die sich mit der Prüfung  
der öffentlichen Haushalte und der Prüfung inwiefern  
Reparaturen in öffentlichen Dienstzweigen vorgenommen werden  
können, befassen sollen.





*Handwritten:* Auf 12.11.10  
K. Reichel vom 29/11. 10 h.  
H. Beck

I.

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Bundesministeriums für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 18. März 1920, betreffend die vorläufige Regelung von Ruhe- (Versorgungs-) genüssen der nicht definitiv angestellt gewesenen Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.

Auf Grund des § 13, Punkt a), des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 ( Pensionistengesetz ) wird Folgendes angeordnet:

I. Abschnitt.

Personenkreis.

§ 1.



(1) Die statutenmässigen Ruhegenüsse der gewesenen Hilfsbediensteten und der mit besonderem Dienstvertrag angestellt gewesenen Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen im Sinne des § 2, Ziffer 2 und 3, der Dienstordnung für die Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen sowie die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen werden beim Zutreffen der im Absatze 2 angeführten Voraussetzungen erhöht.

(2) Die Erhöhung der Ruhe- (Versorgungs-) genüsse erfolgt, wenn der Bedienstete seinen letzten ständigen Dienstort im Gebiete der jetzigen Republik Oesterreich hatte und wenn die bezugsberechtigte Person im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Nach Massgabe von einschlägigen Vereinbarungen mit Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit

die Erhöhung der Ruhe- ( Versorgungs- ) genüsse auch solchen  
gewesenen Bediensteten der im Absatze 1 bezeichneten Kategorien  
und Hinterbliebenen nach solchen Bediensteten gewährt werden, bei  
denen die im Absatze 2 angeführten Voraussetzungen nicht zutreffen

(4) Die Erhöhung erfolgt bei jenen Ruhegenüssen,  
die auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain und der mit  
den Regierungen der übrigen Nachfolgestaaten der ehemaligen  
österreichisch-ungarischen Monarchie zu treffenden Vereinba-  
rungen endgiltig von einem anderen Nationalstaate zu bestrei-  
ten sein werden, unter dem Vorbehalte des Anspruches auf Rück-  
ersatz der geleisteten Mehrbeträge durch den betreffenden Na-  
tionalstaat an die Republik Oesterreich.

(5) Wenn die Verpflichtung zur Zahlung eines Ruhe-  
( Versorgungs- ) genusses an einen anderen Nationalstaat über-  
geht, so ist die Erhöhung mit diesem Zeitpunkte einzustellen.

II. Abschnitt.  
-----

Ruhe- ( Versorgungs- ) genüsse der gewesenen Hilfsbediensteten  
und ihrer Hinterbliebenen.

§ 2.

Die Provisionen der vor dem 1. Jänner 1913 aus dem  
aktiven Dienste ausgeschiedenen Hilfsbediensteten der öster-  
reichischen Staatsbahnen werden in nachstehender Weise erhöht:

Gegenwärtiger Jahresbetrag der Provision	Künftiger Jahresbetrag der Provision
300 K,	1.800 K,
über 300 K bis einschliesslich 400 "	2.100 "
" 400 " " " 600 "	2.400 "
" 600 " " " 800 "	3.000 "
" 800 " " " 1.200 "	3.600 "
" 1.200 " " " 2.000 "	4.200 "
" 2.000 "	4.800 "

§ 3.

Die Provisionen der nach dem 31. Dezember 1912 bis  
einschliesslich 29. Februar 1920 aus dem aktiven Dienste aus-

./.

geschiedenen Hilfsbediensteten der Staatsbahnen werden neu bemessen. Die Neubemessung hat nach den Statutenbestimmungen der betreffenden Altersversorgungsanstalt und unter Anwendung desselben Prozentaussmasses, mit dem die bisherige Provision ermittelt wurde, von den in den §§ 4 und 5 bestimmten neuen Bemessungsgrundlagen zu erfolgen.

§ 4.

(1) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt bei den in den Staatseisenbahndienst der Republik Oesterreich nicht übernommenen Hilfsbediensteten 80 von Hundert jener zur Provisionsbemessung anrechenbaren Bezüge, die sich unter Anwendung der mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 erlassenen Dienstanzweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 15. April 1920, Z. 809/St.V., ergeben würden.

(2) Die bei der Neubemessung in Betracht zu ziehende Bezugsklasse richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitze des Bezugsberechtigten am 1. März 1920.

§ 5.

(1) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt bei den in den Staatseisenbahndienst der Republik Oesterreich übernommenen, bis einschliesslich 29. Februar 1920 aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Hilfsbediensteten 100 von Hundert jener zur Provisionsbemessung anrechenbaren Bezüge, die sich unter Anwendung der mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 erlassenen Dienstanzweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 15. April 1920, Z. 809/St.V., ergeben würden.

(2) Die bei der Neubemessung in Betracht zu ziehende Bezugsklasse richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitze des Bezugsberechtigten am 1. März 1920.

§ 6.

Die Provisionen der Witwen der in den Staatseisenbahndienst der Republik Oesterreich nicht übernommenen Hilfsbediensteten werden um jährlich 600'- K mit der Maßgabe erhöht, daß sie jährlich nicht mehr als 1.600 K betragen dürfen.



§ 7.

Die Provisionen der Witwen der in den Staatseisenbahndienst der Republik Oesterreich übernommenen, vor dem 1. März 1920 in der Aktivität verstorbenen oder aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Hilfsbediensteten sind nach den Bestimmungen der Statuten der einschlägigen Altersversorgungsanstalten so zu bemessen, als ob auf den Gatten die mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 erlassene Dienstanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 15. April 1920, Z. 809/St.V., Anwendung gefunden hätte.

§ 8.

(1) Die Erziehungsbeiträge für Kinder der in den §§ 6 und 7 bezeichneten Hilfsbediensteten der österreichischen Staatsbahnen sind mit einem Fünftel der gemäß §§ 6 oder 7 erhöhten Witwenprovision neu zu bemessen.

(2) Die Waisenprovision ist mit dem halben Betrage der gemäß §§ 6 oder 7 erhöhten Witwenprovision neu zu bemessen. Ein allfälliger Minderbetrag gegenüber den Erziehungsbeiträgen ist durch Zulagen zur Waisenprovision nach Köpfen auszugleichen.

(3) Das Gesamtausmaß der erhöhten Witwenprovision und der erhöhten Erziehungsbeiträge unterliegt keiner Beschränkung. Die Erziehungsbeiträge zusammen dürfen nicht mehr betragen als der erhöhte Provisionsbezug der Witwe.

§ 9.

Alle Hilfsbediensteten und deren Hinterbliebenen, auf die die §§ 2 bis 8 Anwendung finden, erhalten abbaufähige Teuerungszulagen und die gleitende Zulage nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9 und 11 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 16. Juni 1920, St.G.Bl.Nr.270.

./.

III. A b s c h n i t t .

---

Ruhe- (Versorgungs-)genüsse der mit besonderem Dienstvertrag  
angestellten Personen und ihrer Hinterbliebenen.

A) Chefärzte.

§ 10.

Die Neuregelung der statutenmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüsse der vor dem 1. Jänner 1920 aus dem aktiven Dienstverhältnisse ausgeschiedenen Chefärzte der Staatsbahnen und ihrer Hinterbliebenen erfolgt nach den Bestimmungen der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 16. Juni 1920, St.G.Bl. Nr.270.

B) Mit Dienstvertrag angestellt gewesene Bahnärzte  
( Sanitätskonsulenten, Bahnoberärzte I., II. und  
III. Klasse ).

§ 11.

Die statutenmäßigen Ruhegenüsse der vor dem 1. Jänner 1920 aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen mit Dienstvertrag angestellt gewesenen Bahnärzte der Staatsbahnen werden neu bemessen. Die Neubemessung hat nach den Statutenbestimmungen der einschlägigen Altersversorgungsanstalten und unter Anwendung desselben Prozentausmasses, mit dem der bisherige Ruhegenuss ermittelt wurde, von den in den §§ 12 und 13 bestimmten neuen Bemessungsgrundlagen zu erfolgen.

§ 12.

(1) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt bei den in den Staatseisenbahndienst der Republik Oesterreich nicht übernommenen, mit Dienstvertrag angestellt gewesenen Bahnärzten 80 von Hundert jener zur Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bezüge, die sich unter Anwendung der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 erlassenen Dienstanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen



vom 7. Juli 1920, Z. 13869, A.Bl.Nr. 83, ergeben würden.

(2) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitze des Bezugsberechtigten am 1. März 1920.

§ 13.

(1) Die Ruhegehälter der in den Staatsbahndienst der Republik Oesterreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920 aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen, mit Dienstvertrag angestellt gewesenen Bahnärzte werden auf jenen Betrag erhöht, der sich unter Anwendung der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 erlassenen Dienstanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 7. Juli 1920, Z. 13869, A.Bl.Nr.83, ergeben würde.

(2) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitze des Bezugsberechtigten am 1. März 1920.

§ 14.

Die Pensionen (Provisionen) der Witwen der in den Staatsbahndienst der Republik Oesterreich nicht übernommenen mit Dienstvertrag angestellt gewesenen Bahnärzte werden erhöht und zwar:

für die Witwe eines Bahnoberarztes	III. Kl.	auf jährl.	1.200 K
" " " " " "	II. Kl.	" "	1.608 "
" " " " " "	I. Kl.	" "	2.004 "
" " " " Sanitätskonsulenten	" "	" "	2.400 "

§ 15.

(1) Die Erziehungsbeiträge für Kinder der im § 14 bezeichneten Bahnärzte sind mit einem Fünftel der gemäß § 14 erhöhten Witwenpension(-Provision) neu zu bemessen.

(2) Die Waisenpension (-Provision) ist mit dem halben Betrage der gemäß § 14 erhöhten Witwenpension (-provision) neu zu bemessen. Ein allfälliger Minderbetrag gegenüber den Erziehungsbeiträgen ist durch Zulagen zur Waisenpension (-provision) nach Köpfen auszugleichen.

/.

(3) Das Gesamtausmaß der erhöhten Witwenpension (-provision) und der erhöhten Erziehungsbeiträge unterliegt keiner Beschränkung. Die Erziehungsbeiträge zusammen dürfen nicht mehr betragen als der erhöhte Pensions- (Provisions-)bezug der Witwe.

§ 16.

(1) Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der in den Staatseisenbahndienst der Republik Oesterreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920 in der Aktivität verstorbenen oder aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen, mit Dienstvertrag angestellt gewesenen Bahnärzte sind nach den Bestimmungen der Statuten der einschlägigen Altersversorgungsanstalten so zu bemessen, als ob auf den Gatten (Vater) die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 erlassenen Bestimmungen der Dienstanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 7. Juli 1920, Z. 13869, A.Bl.Nr. 83, Anwendung gefunden hätten.

(2) Das Gesamtausmaß der erhöhten Witwenpension (-provision) und der erhöhten Erziehungsbeiträge unterliegt keiner Beschränkung. Die Erziehungsbeiträge dürfen zusammen nicht mehr betragen als der erhöhte Pensions- (Provisions-)bezug der Witwe.

§ 17.

(1) Alle Bahnärzte und deren Hinterbliebene, auf die die §§ 11 bis 16 Anwendung finden, erhalten abbaufähige Teuerungszulagen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 16. Juni 1920, St.G.Bl.Nr. 270.

(2) Gewesene Bahnärzte, die auf Grund ihrer Verwendung in einem anderen Zweige des Staatsdienstes oder in einem anderen öffentlichen Dienste oder im Dienste einer anderen Bahnanstalt Teuerungszuwendungen beziehen, und deren Hinterbliebene erhalten die im Absatze 1 bezeichneten Teuerungszulagen nur dann und nur insoweit, als die aus den verschiedenen Verwendungen fließenden Teuerungszuwendungen zusammen die vollen im § 9 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 16. Juni 1920,

./.



St.G.Bl.Nr. 270, vorgesehenen Zulagen nicht übersteigen.

§ 18.

(1) Neben den im § 17 festgesetzten Teuerungszulagen erhalten die mit Dienstvertrag angestellt gewesenen Bahnärzte sowie deren Witwen und Waisen eine gleitende Zulage nach den sinngemäß anzuwendenden jeweils für die aktiven Staatsbahnbediensteten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Höhe der gleitenden Zulage für Sanitätskonsulenten und ihre Hinterbliebenen mit Hundert von Hundert, für Bahnoberärzte I. Klasse und ihre Hinterbliebenen mit achtzig von Hundert, für Bahnoberärzte II. Klasse und ihre Hinterbliebenen mit fünfundsiechzig von Hundert und für Bahnoberärzte III. Klasse und ihre Hinterbliebenen mit fünfzig von Hundert der für aktive Staatsbahnbedienstete jeweils festgesetzten Zulagenbeträge bemessen wird.

(2) Die gleitende Zulage richtet sich nach dem jeweiligen ordentlichen Wohnsitze des Bezugsberechtigten (§ 9, Absatz 2, der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 16. Juni 1920, St.G.Bl.Nr. 270).

C) Mit Dekret bestellt gewesene Bahnärzte und sonstige mit besonderem Dienstvertrag angestellt gewesene Bedienstete der Staatsbahnen.

§ 19.

Die Neuregelung der statutenmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüsse der vor dem 1. Jänner 1920 aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen, mit Dekret bestellt gewesenen Bahnärzte (Bahnärzte I. und II. Klasse, provisorische Bahnoberärzte) und der anderen mit besonderem Dienstvertrag angestellt gewesenen Bediensteten der Staatsbahnen und der Hinterbliebenen nach solchen Personen erfolgt in jedem einzelnen Fall unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen durch das Bundesministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem

./.

Bundesministerium für Finanzen.

IV. A b s c h n i t t .

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 20.

(1) Vor dem Zeitpunkte der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung im Gnadenwege bewilligte Pensions- und Provisionszuschüsse aus Betriebsmitteln sind in die gemäß den §§ 5 und 13 sich ergebenden Pensions- und Provisionserhöhungen in der Regel einzurechnen, hingegen findet eine solche Einrechnung in die in den §§ 2, 4, 6, 8, 12, 14 und 15 angeordneten Bezugserhöhungen nicht statt.

(2) In welchen Fällen die in dieser Vollzugsanweisung angeordnete Einrechnung nicht stattzufinden hat, wird durch Dienstanweisung des Bundesministeriums für Verkehrswesen bestimmt.

§ 21.

Alle Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der erforderlich ist, damit der Jahresbetrag durch zwölf teilbar ist.

§ 22.

Die bisher geltenden Statuten der bei der Staatseisenbahnverwaltung bestehenden Altersversorgungsanstalten bleiben in Kraft, insoferne sie mit den Anordnungen dieser Vollzugsanweisung nicht im Widerspruche stehen oder soweit sie in einzelnen Belangen ohne Anwendung der die gleiche Leistung betreffenden Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung für die Pensions- (Provisions-) partei günstiger sind.

§ 23.

Die Steuern und Quittungsstempelgebühren, die von den im Bezuge von statutenmäßigen Ruhegenüssen stehenden Bediensteten der im § 1, Absatz 1, angeführten Kategorien, den im Be-



zuge eines statutenmäßigen Versorgungsgenusses stehenden Witwen und Waisen nach solchen Bediensteten sowie den mit fortlaufenden Gnadergaben (Gnadenversorgungsgenüssen) beteiligten Bediensteten dieser Kategorien im Abzugswege einzuhellen sind, werden bis auf weiteres vom Staate zur Zahlung übernommen.

§ 24.

Die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung haben auch auf die aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen, den im § I, Absatz 1, bezeichneten Kategorien angehörenden Bediensteten der verstaatlichten Privatbahnen und Witwen und Waisen nach solchen Bediensteten Anwendung zu finden, deren statutenmäßige Ruhe- oder Versorgungsgenüsse von der Staatseisenbahnverwaltung anlässlich der Verstaatlichung der betreffenden Bahn zur Weiterzahlung übernommen oder nach diesem Zeitpunkte von ihr angewiesen worden sind.

§ 25.

(1) Die Anordnungen dieser Vollzugsanweisung treten rücksichtlich der im Abschnitt II angeführten Personen rückwirkend mit 1. März 1920, rücksichtlich der im Abschnitte III angeführten Personen rückwirkend mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

(2) Bis zur Anweisung der erhöhten Ruhe- (Versorgungs-) genüsse sind den Bezugsberechtigten entsprechende Vorschüsse auf diese Erhöhungen flüssig zu machen.

-----  
II.

B e g r ü n d u n g .  
-----

Durch die vorliegende im Einvernehmen mit dem Zentralausschusse des Personales der österreichischen Staatsbahnen und dem Bundesministerium für Finanzen entworfene Vollzugsan-

./.

weisung soll die materielle Besserstellung, die auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 132 (Pensionistengesetz), den definitiv angestellt gewesenen Staats-eisenbahnbediensteten und ihren Hinterbliebenen durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 16. Juni 1920, St.G.Bl.Nr. 270, zuteil geworden ist, auch auf die vor der vorläufigen Besoldungsregelung aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen nicht definitiv angestellt gewesenen Staatseisenbahnbediensteten und auf die Hinterbliebenen nach solchen Bediensteten ausgedehnt werden.

Die gegenwärtige Vollzugsanweisung ist der vorerwähnten für das definitive Personal geltenden Vollzugsanweisung vom 16. Juni 1920 soweit als möglich nachgebildet; abweichende Bestimmungen wurden nur dort getroffen, wo die einschlägigen Verhältnisse bei den nicht definitiv angestellt gewesenen Bediensteten wesentlich anders gestaltet sind als bei dem definitiven Staatseisenbahnpersonal.

Gleichwie die Vollzugsanweisung vom 16. Juni 1920 mußte auch der vorliegende Entwurf darauf Bedacht nehmen, daß die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der nicht definitiven Staats-eisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen sich auf die Mitgliedschaft bei einer Altersversorgungsanstalt der Staats-eisenbahnverwaltung oder einer verstaatlichten Privatbahn gründen und daß daher die Neuordnung dieser Genüsse nur unter Wahrung der durch die Mitgliedschaft bei dem betreffenden Altersversorgungsinstitute erworbenen Rechte durchgeführt werden kann.

-----

Die beiden Gruppen von Bediensteten, deren Ruhebezüge durch die gegenwärtige Vollzugsanweisung neu geregelt werden sollen, sind



1.) die sogenannten Hilfsbediensteten der Staatsbahnen, das sind die Diurnisten, die Aushilfsunterbeamten und Aushilfsdiener, die Manipulantinnen und die Arbeiter ;

2.) die mit besonderem Dienstvertrag angestellten Personen , das sind insbesondere die Bahrärzte, dann wenige Honorarbeamte.

Bei der Neuregelung der Ruhebezüge der Hilfsbediensteten und der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen wurden zwei verschiedene Systeme angewendet. Bei denjenigen Hilfsbediensteten, die vor dem 1. Jänner 1913 aus dem aktiven Dienste ausgeschieden sind, wurden die bisherigen tatsächlich bezogenen Provisionen zur Grundlage genommen und daraus im Wege einer gestaffelten Vervielfachung die neuen Ruhebezüge bestimmt. Bei den nach dem 1. Jänner 1913 aus dem Dienste geschiedenen Hilfsbediensteten aber wurde nach dem Vorbilde des Pensionistengesetzes und der Vollzugsanweisung vom 16. Juni 1920 eine Neubemessung der Provisionen auf Grundlage der mit 1. März 1920 in Wirksamkeit getretenen neuen Entlohnungsvorschriften für das aktive Taglohnpersonal der Staatsbahnen vorgesehen.

Diese Unterscheidung nach dem Stichtage vom 1. Jänner 1913 musste deshalb platzgreifen, weil eine einheitliche Lohnregelung für die Taglohnbediensteten der österreichischen Staatsbahnen erst mit 1. Jänner 1913 eingeführt worden ist, während bis dahin die Festsetzung der Grundsätze und der Höhe der Entlohnung für Arbeiter der einzelnen Staatsbahndirektionen, in der Regel sogar den unmittelbaren Dienstvorständen selbst überlassen war und von diesen nach Massgabe der einschlägigen örtlichen Verhältnisse vorgenommen wurde, weshalb in den Entlohnungsverhältnissen der Taglohnbediensteten innerhalb des ganzen Staatsbahnnetzes bis zum 1. Jänner 1913 grosse Verschiedenheiten geherrscht haben. Unter diesen Umständen wäre es sehr schwierig, wenn nicht völlig unmöglich, bei einem vor dem 1. Jänner 1913 ausgeschiedenen Taglohnbediensteten zwischen seiner seinerzei-

tigen Entlohnung und den heutigen Lohnvorschriften denjenigen Zusammenhang herzustellen, der die unerlässliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit der heutigen Lohnnormen auf die Neubemessung seines Ruhegenusses bilden würde.

-----  
Die mit besonderen Dienstvertrag angestellten Personen

sind wieder in zwei Gruppen zu scheiden ; von diesen umfasst die erste Gruppe zur Staatseisenbahnverwaltung in einem engeren Dienstverhältnisse stehende durchwegs mit Jahresgehalt angestellte Bedienstete, nämlich die Chefärzte und die mit Dienstvertrag angestellten Bahnärzte, das sind die Sanitätskonsulenten und die Bahnoberärzte I., II. und III. Klasse, Die zweite Gruppe umfasst die in einem loseren Dienstverhältnisse zur Staatseisenbahnverwaltung stehenden mit Dekret bestellten und mit Pauschalhonoraren entlohten Bahnärzte I. und II. Klasse und die provisorischen Bahnoberärzte, sowie endlich sonstige Vertragsangestellte Honorarbeamte verschiedener Verwendungsart .

Das Dienstverhältnis und die Besoldung der Chefärzte sind abgesehen von wenigen für die Frage der Ruhegenussbemessung bedeutungslosen Abweichungen, dem Dienstverhältnisse und der Besoldung der definitiven Staatseisenbahnbeamten völlig angepasst, weil ihre Inanspruchnahme für die Staatseisenbahnverwaltung als eine nahezu gleich intensive wie jene der eigentlichen Staatseisenbahnbeamten bezeichnet werden muss. Daher wurde auch die Neuregelung ihrer Ruhegenüsse und der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen in gleicher Weise vorgesehen wie dies durch die Vollzugsanweisung vom 16. Juni 1920, St.G.Bl.Nr. 270, hinsichtlich der eigentlichen Staatseisenbahnbeamten geschehen ist .

Bei den Sanitätskonsulenten und den Bahnoberärzten I., II. und III. Klasse ist das Dienstverhältnis zur Staatseisenbahnverwaltung ähnlich gestaltet wie bei den Chefärzten; da aber



ihre Anspruchsansätze für Zwecke der Staatseisenbahnverwaltung im Verhältnisse zu ihrer sonstigen privat-, kassen- und ärztlichen Tätigkeit eine geringere ist als bei der letztgenannten Kategorie, so steht ihre durch die Dienstanzweisung vom 7. Juli 1920, Z. 13869, A.Bl.Nr. 83, geregelte Besoldung hinter der der Staatseisenbahnbeamten insbesondere hinsichtlich des Ausmasses des Ortszuschlages und der gleitenden Zulage wesentlich zurück. Diesem Umstande erscheint in dem vorliegenden Entwarfe dadurch Rechnung getragen, dass den pensionierten Sanitätskonsulenten und Bahnoberärzten sowie ihren Hinterbliebenen der Ortszuschlag nur in dem verringerten Ausmasse der Dienstanzweisung Z. 13869/1920 in Anschlag gebracht und ausserdem die gleitende Zulage nicht im vollen Ausmasse wie den sonstigen Staatseisenbahnbediensteten, sondern nur in einem geringeren, bis zur Hälfte des vollen Ausmasses abgestuften Betrages gewährt werden soll.

Durch eine besondere Bestimmung ( § 17, Absatz 2 ) soll einer bei Ärzten sonst leicht möglichen Häufung von Teuerungszuwendungen auf Grund der Bekleidung von mehreren Posten des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgebeugt werden.

Von einer generellen Neuregelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der bloss mit Dekret bestellten und mit Pauschalhonoraren entlohten Bahnärzte und der sonstigen Vertragsangestellten und ihrer Hinterbliebenen wurde abgesehen und diese Regelung individuellen, dem einzelnen Falle anzupassenden Verfügungen vorbehalten, weil einerseits die Anzahl der gegenwärtig schon im Genusse von Ruhe- und Versorgungsbezügen stehenden Personen dieser Kategorien verschwindend klein ist und weil andererseits zwischen den Dienst- und Entlohnungsverhältnissen dieser Bediensteten grosse Verschiedenheiten bestehen, die eine einheitliche Neuregelung ihrer Ruhebezüge ausschliessen.

Der Wirksamkeitsbeginn der Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse wurde für die Hilfsbediensteten mit dem 1. März

1920 festgesetzt, weil die neue Lohnregelung für das aktive Taglohnpersonal der Staatsbahnen, auf der die Neuregelung der Provisionsbezüge beruht, ebenfalls mit diesem Zeitpunkte in Kraft getreten ist ; für die mit besonderem Dienstvertrag angestellten Personen, deren Ruhe- und Versorgungsgerüste durch die vorliegende Vollzugsanweisung neu geordnet werden, soll die Erhöhung mit 1. Jänner 1920 in Kraft treten, weil auch die der Uebergangsbesoldung für die definitiven Staatseisenbahnbediensteten nachgebildete Neuordnung der Bezugsverhältnisse der aktiven Angestellten dieser Kategorie mit Wirksamkeit von dem erwähnten Zeitpunkte durchgeführt worden ist.

Im Sinne der voranstehenden Ausführungen stellt der Bundesminister für Verkehrswesen folgenden

A n t r a g

Der Kabinettsrat wolle beschliessen :

Der vorgelegte Vollzugsanweisungsentwurf wird in der beantragten Fassung genehmigt und ist ehestens zu verlautbaren.

Der Bundesminister für Verkehrswesen :



ad 13.)

26,

2. C 71 / 1 - B.K.

## B e r i c h t

des Bundeskanzleramtes an den Ministerrat.

Das Bundeskanzleramt beantragt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, der Ministerrat wolle den beiliegenden Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung „zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr. 464, über die Regelung von Ruhegehältern der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgemüßen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind“ zum Beschluß erheben.



*Wannvornung*  
Vollzugsanweisung der Staatsregierung  
vom . Oktober 1920 zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 464, über die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

Zur Durchführung ~~(der Bestimmungen)~~ des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 464, wird verordnet:

Zu §§ 1 und 2.

(1) Die Neubemessung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse gemäß den §§ 1 und 2 hat von Amts wegen durch diejenige Behörde, welche die Bemessung des ursprünglichen Ruhe-(Versorgungs-)genusses vorgenommen hat, im Einbernehmen mit der Finanzlandesbehörde zu erfolgen.

(2) Zum Zwecke der Feststellung der für die Anwendung des Gesetzes in Betracht kommenden Per-

sonen und behufs der sodann vorzunehmenden Pensionserhöhungen haben die Finanzlandesbehörden ein Verzeichnis der mit ihrem Ruhe-(Versorgungs-)genuß bei ihnen in Vorschreibung stehenden, im Gesetze genannten Zivilstaatsangestellten und Hinterbliebenen, hinsichtlich welcher die Neubemessung durch eine andere Behörde in Frage kommt, der zur Neubemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses kompetenten Behörde zu übermitteln.

(3) Bei der auf Grund des § 1 vorzunehmenden Neubemessung der Ruhegenüsse der im Gesetze genannten Zivilstaatsangestellten ist der Ortszuschlag auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, nach dem Wohnorte des Zivilstaatsangestellten zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand (Artikel IV des letztzitierten Gesetzes) zu bemessen.

(4) Bei der auf Grund des § 2 vorzunehmenden Bemessung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der im § 1 genannten Zivilstaatsangestellten, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, ist jener Ortszuschlag mit 80 vom Hundert in Rechnung zu ziehen, welcher dem Verstorbenen in der Aktivität zugekommen wäre, wenn im Zeitpunkte seines Todes, beziehungsweise seiner Versetzung in den Ruhestand, das Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, bereits in Kraft gestanden wäre.

*Wannvornung*  
Zu § 2  
Diese ~~Vollzugsanweisung~~ tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 464, das ist am 1. Jänner 1920, in Kraft.



Zu Plat. 14.)

ad 14. ) 24)

z.Z. 2. 3 3 5 /B.K.

B e r i c h t

des Bundeskanzleramtes an den Ministerrat.

Das Bundeskanzleramt unterbreitet den beiliegenden Entwurf einer Entschliessung des Präsidenten der Nationalversammlung sowie eines beispielweisen Verzeichnisses der unter die Entschliessung fallenden Verträge mit der Bitte, der Ministerrat wolle es zur Vorlage des gleichfalls angeschlossenen Antrages an den Präsidenten der Nationalversammlung / als Bundespräsidenten/ ermächtigen.



Wien, am 27. November 1920.

2. 3 3 5 /B.K.

An

den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung.

Nach Art. 66, Abs. 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes kann der Bundespräsident zum Abschluss bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die nicht unter die Bestimmung des Art. 50 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung auf Grund der bezogenen Stelle der Verfassung die Erteilung einer solchen Ermächtigung zu beantragen und gestattet sich den Entwurf einer Entschliessung vorzulegen, womit die Bundesregierung und die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen ermächtigt werden.

Zur Begründung des vorstehenden Antrages beehrt sich das Bundeskanzleramt folgendes auszuführen:

Es ist eine auch in republikanischen Staaten übliche Einrichtung, daß Staatsverträge von geringerer Bedeutung, wie sie die Aufgaben und die internationalen Beziehungen eines modernen Staates mit sich bringen, nicht vom Staatsoberhaupte oder den sonstigen grundsätzlich mit dem Abschluß von Staatsverträgen betrauten Organe selbst, sondern von hiezu ermächtigten anderen Organen der Vollziehung abgeschlossen werden. Es gilt dies namentlich von den nach völkerrechtlichem Herkommen üblicher Weise in den Formen von Regierungs-, Ressorts-, und blossen Verwaltungsübereinkommen abgeschlossenen Verträgen,

./.



000039

JP

während allerdings die solennen, tatsächlich sich auch so bezeichnenden „Staatsverträge“ nach den völkerrechtlichen Usancen in den Wirkungskreis der obersten Staatsorgane selbst zu fallen pflegen.

Diesem praktischen Bedürfnisse, das für die österreichische Republik umso intensiver gegeben ist, als einerseits unser Staatswesen selbst ein neuentstandenes ist und andererseits speziell die Beziehungen zu den neu entstandenen Nationalstaaten, für welche Beziehungen eben auch nicht eine sinngemäße Anwendung der seinerzeit zwischen der ehemaligen Monarchie und den anderen Staaten bestandenen Beziehungen möglich ist, den Abschluß von Vereinbarungen besonders häufig notwendig machen, ist auch nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung bereits wieder aktuell geworden, indem in allernächster Zeit mehrere Uebereinkommen von weniger prinzipieller Bedeutung in Form eines diplomatischen Notenwechsels, also vom Ministerium für Aeusseres abgeschlossen werden sollen.

Das Bundes-Verfassungsgesetz hat solchen praktischen Bedürfnissen Rechnung tragend, in der bezeichneten Gesetzesstelle eine generelle Ermächtigung der Regierung und der einzelnen Bundesminister durch den Bundespräsidenten für zulässig erklärt, soweit es sich um den Abschluss von Staatsverträgen handelt, die weder politischer Natur sind, noch gesetzändernden Inhalt haben.

Die Bundesregierung beantragt nun, von dieser Delegationsbefugnis Gebrauch zu machen und ersucht zugleich, die Ermächtigung im einzelnen auf Regierungsübereinkommen, Ressortübereinkommen und Verwaltungsübereinkommen abzustellen. Als Regierungsübereinkommen werden hiebei solche Verträge angesehen, die schon in ihrem Titel die Regierungen der in Frage kommenden Staaten als vertragschliessende Teile erscheinen lassen; naturgemäß soll nur die Bundesregierung als solche berechtigt sein, derartige Verträge abzuschliessen. In Unterscheidung von diesen „Regierungsübereinkommen“ werden als

./.

„Ressortübereinkommen“ Verträge bezeichnet, die nur für den Bereich einzelner Ressorts wirksam werden sollen. Hier kann es genügen, wenn die beteiligten Ressortminister zum Abschlusse des Vertrages ermächtigt sind; jedoch ist in jedem solchen Falle die Mitwirkung des Bundesministers für Aeusseres schon wegen der völkerrechtlich gebräuchlichen Form des Verkehrs mit anderen Staaten geboten. Daher wird in der Ermächtigung für jeden solchen Fall das Einvernehmen dieses Bundesministers gefordert. Unter „Verwaltungsübereinkommen“ endlich werden jene Uebereinkommen verstanden, die nach völkerrechtlichem Herkommen unmittelbar von den Verwaltungen inländischer staatlicher Anstalten und Unternehmungen mit den Verwaltungen eben solcher ausländischer Anstalten und Unternehmungen zum Zwecke der Regelung der gegenseitigen Beziehungen abgeschlossen werden; hiezu gehören namentlich Uebereinkommen auf dem Gebiete des Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens, die auch bisher üblicherweise von den Direktionen oder Verwaltungen dieser Unternehmungen und Anstalten abgeschlossen werden. In diesem Falle soll der zuständige Bundesminister ermächtigt sein, für die betreffende Verwaltung das Uebereinkommen abzuschliessen und zwar, da eine Mitwirkung des Aussenamtes auch bisher in diesen Fällen nicht üblich war, ohne die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit dem Ministerium für Aeusseres.

Das Bundeskanzleramt gestattet sich zugleich ein Verzeichnis von durch die beantragte Ermächtigung gedeckten Staatsverträgen zu unterbreiten, möchte jedoch zu diesem Verzeichnisse hervorheben, daß es einerseits nur beispielsweiser Natur ist, da eine erschöpfende Aufzählung der mannigfachen möglichen Vertragsinhalte ausgeschlossen ist, daß es jedoch andererseits eine Einengung dadurch erfährt, daß nicht bloß politische und gesetzesändernde Verträge des bezeichneten Inhaltes, sondern auch überdies alle Verträge, die, gleich welchen Inhalt sie aufweisen, den Titel „Staatsverträge“ führen, ausgenommen sind.



Was die Form der erbetenen Ermächtigung betrifft, so handelt es sich dem Wesen der Sache nach staatsrechtlich um eine auf Grund der Verfassung ergehende Verordnung, die jedoch, da sie vom Staatsoberhaupt ausgeht, am angemessensten als „Entschliessung“ zu bezeichnen und unter diesem Titel auch im Bundesgesetzblatte zu verlautbaren wäre.

E n t s c h l i e s s u n g

des Präsidenten der Nationalversammlung,

womit die Bundesregierung und die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen ermächtigt werden.

Auf Grund des Art. 66, Abs.2, des Gesetzes vom 1.Oktober 1920, St.G.Bl.Nr. 450, / Bundes-Verfassungsgesetz/ ermächtige ich zum Abschluß von Staatsverträgen, die nicht gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates bedürfen:

a/ die Bundesregierung, soweit solche Staatsverträge in der Form von Regierungsübereinkommen abgeschlossen werden;

b/ den ressortmäßig zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Aeusseres und, falls das Bundesministerium für Aeusseres ressortmäßig zuständig ist, den Bundesminister für Aeusseres, soweit solche Staatsverträge in Form von Ressortübereinkommen abgeschlossen werden;

c/ den ressortmäßig zuständigen Bundesminister, soweit sich solche Staatsverträge als blosse Verwaltungsübereinkommen darstellen.



Beispielsweises Verzeichnis

der unter die Entschliessung fallenden Verträge.

Soweit die nachstehenden Verträge weder politischen, noch  
gesetzesändernden Inhaltes sind:

Handelsverträge;

Kompensationsverträge;

Kontingentverträge;

Verträge über Warenkredite einschließlich der Lebensmit-  
telkredite;

Verträge über Zollfragen;

Verträge steuer- und gebührenrechtlichen Inhaltes;

Verträge über Vorkriegs- und Kriegsschulden und die Auf-  
nahme von Hilfskrediten;

Verträge zur Regelung von Währungsfragen;

Verträge über die gegenseitige Zulassung von ausländi-  
schen Erwerbsgesellschaften (Banken) zum inländischen Ge-  
schäftsbetrieb;

Verträge zur Regelung des Reiseverkehrs mit dem Auslande;

Verträge in Zivilstandesangelegenheiten und über das  
Matrikenwesen;

Verträge in Angelegenheiten des Polizeiwesens;

Verträge über Verpflegskostenersätze;

Verträge über den Schulbesuch ausländischer in Oesterreich  
lebender und österreichischer im Auslande lebender Kinder;

Verträge über die Ausübung von Seelsorgefunktionen;

Verträge in Angelegenheiten der sozialen Verwaltung (So-  
zialversicherung, Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren  
Hinterbliebene);



- Verträge in Angelegenheiten der Gesundheitspflege;  
Tierseuchenübereinkommen;  
Verträge in Angelegenheiten der Landeskultur;  
Verträge in Angelegenheiten des Eisenbahn-, Schiffahrts-,  
Luftfahrt-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens;  
Auslieferungsverträge;  
Rechtshilfeverträge;  
Verträge bezüglich der Konsulargebühren;  
überhaupt alle Verträge;  
a) zur Ausführung des Staatsvertrages von St. Germain und  
sonstiger Staatsverträge;  
b) auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigungen zur  
vertragsmäßigen Regelung gewisser Angelegenheiten.
-

15) 29

Ministerratsvortrag  
\*\*\*\*\*

des Bundeskanzleramtes wegen Erlassung eines Bundesgesetzes über die  
Amtsgebühren des Bundespräsidenten.

Die Dotation des Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung bestand darin, daß er zu den mit seiner parlamentarischen Stellung verbundenen Bezügen für die im Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, vorgesehene Amtstätigkeit während deren Dauer eine Diensteszulage erhielt, die jener des Staatskanzlers gleichkam. Das System der Dotation des Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung war somit wesentlich auf seiner Stellung als Parlamentarier aufgebaut.

Da nun der Bundespräsident nach Artikel 61 der am 10. November 1. J. in Kraft getretenen Verfassung einem allgemeinen Vertretungskörper gar nicht mehr angehören darf, bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß das bisherige Dotationssystem nicht beibehalten werden kann.

Das Bundeskanzleramt gestattet sich daher, dem Ministerrate einen  
/. Entwurf eines Gesetzes über die Amtsgebühren des Bundespräsidenten vorzulegen und hiezu folgendes zu bemerken:

Die Entschädigung des Bundespräsidenten (§ 1, Abs. 1 des Entwurfes) erscheint in diesem Entwurfe zu dem Dienstehinkommen eines aktiven Staatsbeamten der I. Rangsklasse mit dem Amtssitze in Wien dergestalt in Relation gebracht, daß sie einem solchen Dienstehinkommen, multipliziert mit einem bestimmten Faktor, den das Bundeskanzleramt nicht selbst einsetzen zu sollen vermeint hat, gleichzukommen hätte. Hiezu darf das Bundeskanzleramt bemerken, daß der gesamte Jahresbezug eines unverheirateten aktiven Staatsbeamten der I. Rangsklasse mit dem Amtssitze in Wien nach Durchführung der Angleichung der Staatsbedienstetenbezüge an das Bezugsschema



der Gemeinde Wien 148.680 Kronen betragen wird. Dazu käme nach Abs. 4 des § 1 noch eine „angemessene Vergütung für außerordentliche Auslagen“ eine Fassung, die aus dem § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 4. April 1919 über die Bezüge der Volksbeauftragten unverändert übernommen wurde.

Um einen Vergleich mit den Bezügen der Präsidenten anderer Republiken zu ermöglichen, sei angeführt, daß zum Beispiel in Frankreich die Besoldung ( Traitement ) des Präsidenten durch das Finanzgesetz vom 16. September 1871 mit 600.000 Francs festgesetzt wurde. Ueberdies bezieht der Präsident der französischen Republik nach demselben Gesetz für Repräsentations- und Reiseauslagen je 300.000 Francs. Der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika bekommt jährlich 100.000 Dollars, eine Summe, die während seiner Amtsführung nicht erhöht werden darf. (Gesetz vom 3. März 1873). Ob die angegebenen Ziffern während oder nach dem Kriege eine Vergrößerung erfahren haben, ließ sich nicht feststellen.

Schließlich gestattet sich das Bundeskanzleramt, die geneigte Aufmerksamkeit des Ministerrates auf den Umstand zu lenken, daß es sich empfehlen würde, wenn das in Rede stehende Gesetz noch unter der Amtswirksamkeit des Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung verabschiedet würde, damit der Bundespräsident nicht in die Notwendigkeit versetzt werde, das Gesetz über seine eigenen Amtsgebühren beurkunden zu müssen. Es dürfte sich daher vielleicht empfehlen, anzuregen, daß der am 1. Dezember l. J. zusammentretende Verfassungsausschuß aus seiner Initiative dem Nationalrat den in Rede stehenden Gesetzentwurf vorlege und dessen eheste Votierung beantrage und daß die Verhandlung des Gesetzesantrages im Nationalrat und insbesondere im Bundesrat - dem nach Art. 42, Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes eine Frist von 8 Wochen zur Erhebung von Einsprüchen gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zukommt - derart beschleunigt werde, daß die Beurkundung des Gesetzes noch vor der Wahl des neuen Bundespräsidenten erfolgen könne.

oooooooo0000oooooooo

Da es nicht feststeht, ob der Verfassungsausschuss in seiner morgigen Sitzung den Gesetzentwurf über die Bezüge des Bundespräsidenten als seinen Initiativantrag wird behandeln können, -(weil nämlich geschäftsordnungsmässig ein Ausschuss einen solchen Initiativantrag nur dann stellen kann, wenn er mit einer bei ihm in Verhandlung stehenden Angelegenheit in unmittelbarem Zusammenhang steht)- müsste der Ministerratsbeschluss die Fassung erhalten, dass das Bundeskanzleramt ermächtigt wird, diesen Gesetzentwurf dem Verfassungsausschuss am 1. Dezember zwecks Schlussfassung als Initiativantrag dieses Ausschusses vorzulegen, falls dies aber aus den erwähnten Gründen nicht möglich ist, den Gesetzentwurf samt Motivenbericht -(welcher aus den Ausführungen des Ministerratsvortrages zusammengestellt werden wird)- im Nationalrat als Vorlage der Bundesregierung einzubringen.



Bundesgesetz vom Dezember 1920

Über die Amtsgebühren des Bundespräsidenten.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Dem Bundespräsidenten gebührt während der Dauer seiner Funktionsperiode eine Entschädigung, die dem .....fachen des gesamten Dienst Einkommens eines aktiven Staatsbeamten der ersten Rangklasse mit dem Amtssitze Wien gleichkommt und zu denselben Terminen ausbezahlt wird, wie die Bezüge eines solchen.

(2) Der Anspruch auf diese Entschädigung wird im Zeitpunkte des Amtsantrittes erworben.

(3) Ein auch nur teilweise in die Funktionsperiode des Bundespräsidenten fallender Monat gilt als ganzer.

(4) Außerdem gebührt dem Bundespräsidenten für außerordentliche Auslagen eine angemessene Vergütung.

§ 2.

Dem Bundespräsidenten gebühren eine Amtswohnung und ein Wagen.

§ 3.

(1) Der Bundespräsident hat Anspruch auf vollkommen abgaben- und gebührenfreie Freikarten aller Wagenklassen: 1) für sämtliche Linien der Bundes-

./.



bahnen (österreichische Staatsbahnen) und der im Privatbesitz befindlichen Bahnen, mit Ausschluß der Kleinbahnen (Gesetz vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149) und 2) für sämtliche Schifffahrtlinien, soweit diese dem Personenverkehre zwischen Teilen des Bundesgebietes dienen.

(2) Für diese Karten ist an die beteiligten Verwaltungen eine angemessene, von der Bundesregierung alljährlich festzusetzende Entschädigung zu entrichten.

§ 4.

(1) Der Bundespräsident darf auf die ihm nach den §§ 1-3 dieses Gesetzes zukommenden Amtsgebühren nicht verzichten.

(2) Die Amtsgebühren des Bundespräsidenten sind abgabefrei.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Zu Plat. 16.)

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Besetzung zweier Kärntner Fräuleinstiftspräbenden.

Bemerkungen:

Aus den Einkünften des aufgelassenen Benediktiner Frauenstiftes zu St. Georgen am Längssee wurde im Jahre 1791 die Kärntner Fräuleinstiftung - als eine weltliche Stiftung - ins Leben gerufen.

Zu dem Genusse der Präbenden dieser Stiftung, welche gegenwärtig mit einem Jahresbezüge von je 840 Kronen dotiert sind, waren bis zur Erlassung des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 211, über die Enthebung des Adels statutengemäss berufen:

- 1.) Töchter von kärntnerischen Landständen, oder
- 2.) Angehörige des Ritterstandes - jedoch ohne, dass die Legung einer Ahnenprobe von ihnen gefordert worden wäre - oder
- 3.) adelige Töchter von solchen Vätern, welche sich um das Land Kärnten - insbesondere durch eine 10 jährige Dienstleistung in höheren Aemtern im Lande, als landesfürstliche Räte oder aber als Stabsoffiziere - Verdienste erworben haben, dabei aber mittellos und mit vielen Kindern beladen sind.

Nach der Anschauung des Kärntner Landesrates, welche auch von der Kärntner Landesregierung geteilt wird und der das Bundesministerium für Inneres und Unterricht beipflichtet, wären die beiden freigewordenen Präbenden an solche Bewerberinnen zu verleihen, welche bereits vor



Aufhebung des Adels in der Republik Oesterreich für Plätze der in Rede stehenden Stiftung ordnungsgemäss in Vormerkung genommen worden waren.

Die Verleihung dieser Präbenden, die bis zum Umsturze der keiserlichen Schlussfassung vorbehalten war, steht nunmehr der Bundesregierung zu.

Unter Bedachtnahme auf die Dauer der Vormerkung, das vorgeschrittene Lebensalter und sonstige Momente besonderer Berücksichtigungswürdigkeit erscheinen unter den vorgemerkten Kandidatinnen in erster Linie Valerie U r b a n i t z k y und Rosa A i c h e l b u r g rücksichtswürdig.

Valerie U r b a n i t z k y wurde im Jahre 1856 als Tochter des späteren Oberbergrates Karl Ritter von U r b a n i t z k y geboren. Ihr seither verstorbenen Vater hat durch 10 Jahre (1872 - 1882) bei der Berghauptmannschaft Klagenfurt gedient. Sie ist mittellos und lebt, in ihrer Erwerbsfähigkeit durch Kränklichkeit behindert, von ihrem Verdienste als Klavierlehrerin sowie von einer Gnadengebuh jährlicher 160 Kronen in St. Pölten. Im Hinblick auf ihren in Niederösterreich gelegenen Wohnort bedürfte sie nach Artikel 8 der Statuten im Falle der Erlangung der Stiftung einer Bewilligung zum Genusse der Präbende ausserhalb des Landes Kärnten.

Rosa A i c h e l b u r g wurde im Jahre 1865 zu Bichelhof als Tochter des Adolf Freiherrn von und zu A i c h e l b u r g geboren. Die Bewerberin war Offizientin beim staatlichen Postamt in Villedach, kann aber infolge einer schweren Erkrankung ihren Dienst nicht mehr versehen.

Diese zwei Bewerberinnen werden vom Kärntner Landesrate an den beiden ersten Stellen seines Besetzungsvorschle-

./.

ges, wie auch von der Kärntner Landesregierung in Vorschlag gebracht .

Zur Verleihung von Kärntner Fräuleinstiftspräbenden, zur Erteilung von Nachsichten an Bewerberinnen gleichwie in allen wichtigen Angelegenheiten der Kärntner Fräuleinstiftung war im Sinne der Statuten eine kaiserliche Schlussfessung einzuholen; diese dem Kaiser zugestandenen Befugnisse kommen nunmehr auf Grund der Verfassung der Bundesregierung zu. Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht glaubt in das anlässlich des vorliegenden Falles im Interesse der Entlastung des Kabinettsretes anregen zu sollen, dass in Hinkunft in allen früher der Entscheidung des Kaisers überlassenen Angelegenheiten des Kärntner Fräuleinstiftes die Schlussfessung diesem Bundesministerium übertragen werde, da es sich hier doch nur um Angelegenheiten handelt, die für die Allgemeinheit von minderer Bedeutung sind.

Antrag :

Der Kabinettsret wolle das Bundesministerium für Inneres und Unterricht ermächtigen :

1.) die beiden erledigten Kärntner Fräuleinstiftspräbenden mit dem Jahresbezuge von je 840 Kronen den Bewerberinnen Valerie U r b a n i t z k y - und zwar dieser unter gleichzeitiger Bewilligung des Genusses ausserhalb des Landes Kärnten - und Rosa A i c h e l b u r g zu verleihen.

2.) In Hinkunft die Verleihung von Plätzen der Kärntner Fräuleinstiftung, die Erteilung von Dispensen von Bewerbungserfordernissen sowie von Bewilligungen zum Stiftungsgenusse ausserhalb des Landes Kärnten, die Aenderung der Satzungen sowie Transaktionen in dem Vermögen dieser Stiftung selbst vorzunehmen .



Zu Pkt. 17.)

Vortrag für den Ministerrat.

**Gegenstand:** Vom niederösterreichischen Landtage beschlossene Gesetzentwürfe, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in den Gemeinden Nöstach, Scheideldorf, Langenlois, Retz, Poysdorf, Gross-Enzersdorf, Ybbs an der Donau, Wolkersdorf, Waidhofen an der Ybbs, Melk an der Donau, Hirtenberg, Stetteldorf am Wagram, Mautern, Eggenburg, Stockerau, Hinterbrühl, Groß-Sieghart, Gutenstein, Pottenstein und Klein-Mariazell.

**Bemerkungen:** Der niederösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung am 4. November mehrere Gesetzentwürfe beschlossen, nach denen den Gemeinden Nöstach, Scheideldorf, Langenlois, Retz, Poysdorf, Groß-Enzersdorf, Ybbs an der Donau, Wolkersdorf, Waidhofen an der Ybbs, Melk an der Donau, Hirtenberg, Stetteldorf am Wagram, Mautern, Eggenburg, Stockerau, Hinterbrühl, Groß-Siegharts, Gutenstein, Pottenstein und Klein-Mariazell die Bewilligung erteilt wird, für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste, in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise Gebühren einzuheben.

Die Gebühren betragen für die Gemeinde Nöstach 130 K, Scheideldorf 60 K, Langenlois 38 K, Retz 50 K, Poysdorf 30 K, Groß-Enzersdorf 31 K, Ybbs an der Donau 75 K für Leichen aus der Stadt oder den Vorstädten einschliesslich des Bezirks-Armenhauses und 85 K für Leichen aus den übrigen Ortschaften, Wolkersdorf 50 K, Waidhofen an der Ybbs 120 K, Melk an der Donau 30 K, Hirtenberg 110 K, Stetteldorf am Wagram 30 K, Mautern 57 K, Eggenburg 44 K, Stockerau 74 K, Hinterbrühl 54 K, Groß-Siegharts 46 K 50 h, Gutenstein 48 K, Pottenstein 56 K und Klein-Mariazell 40 K.

**A n t r a g:** Gegen die Gesetzentwürfe wäre kein Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung zuzustimmen.



Zu Plat. 18.)

Bundesministerium für Finanzen.

120.474.

F ü r   d e n   M i n i s t e r r a t .

In Durchführung des Kabinettsratsbeschlusses vom 3. November 1920, mit welchem nach eingeholter Genehmigung des Hauptausschusses der konstituierenden Nationalversammlung, die Angleichung der Bezüge der Staatsangestellten an jene der Wiener städtischen Angestellten mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1920 grundsätzlich genehmigt wurde, beehre ich mich den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das die erwähnte Angleichung für die Zivilbundesangestellten mit Ausnahme der Verkehrsangestellten und für die Lehrer an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes durch Abänderung des Besoldungsübergangsgesetzes und seiner Nachträge und des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 572, zum Gegenstande hat.

Weiters wurden in den Entwurf Bestimmungen aufgenommen, durch die die Bezüge der katholischen Geistlichkeit entsprechend den neuen Bezügen der Bundesangestellten neu geregelt werden.

Der Gesetzentwurf hält sich im Allgemeinen im Rahmen jener Maßnahmen, denen vom oberwähnten Kabinettsrate bereits grundsätzlich zugestimmt worden ist.

Die Abweichungen, die sich in einzelnen Punkten von der schematischen Angleichung an das Wiener Gemeindeschema als notwendig ergeben, und jene Neuerungen, die im Zusammenhange mit der Regelung der Bezüge durchgeführt wurden, sind in der dem Entwurfe beigegebenen Begründung näher besprochen.

Ich bitte um die Ermächtigung, den vorgelegten Entwurf als Gesetzesvorlage der Bundesregierung im Nationalrat einbringen zu dürfen.



000055

78

ad 18.)  
Entwurf.

50,

# Bundsgesetz

vom . . . . .

womit

einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) und 572, vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, und vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 463, sowie der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, und vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 147, abgeändert und ergänzt werden. (Vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Bundesangestellten, insoweit sie bisher den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), und des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten unterworfen waren, ferner auf die unter das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, fallenden katholischen Seelforger und Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche.

## Artikel II.

Bundesangestellte mit Ausschluß der Lehrpersonen.

Die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), werden für die am 1. Oktober 1920 im aktiven Dienste



pag. 1-13

000056

77

gestandenen Bundesangestellten in nachstehender Weise abgeändert:

Der § 1 hat zu lauten:

Die aktiven Bundesbeamten der I. bis XI. Rangklasse erhalten einen Grundgehalt in nachstehenden Beträgen:

in der	I. Rangklasse	. . . . .	100.000 K,
" "	II.	" . . . . .	85.000 "
" "	III.	" . . . . .	75.000 "
" "	IV.	" . . . . .	65.000 "
" "	V.	" . . . . .	50.000 "
" "	VI.	" . . . . .	35.000 "
" "	VII.	" . . . . .	24.000 "
" "	VIII.	" . . . . .	18.000 "
" "	IX.	" . . . . .	15.000 "
" "	X.	" . . . . .	12.000 "
" "	XI.	" . . . . .	10.000 "

Der § 2, Absatz 1, hat zu lauten:

Die im § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, in der Fassung dieses Gesetzes bestimmten Grundgehälter erhöhen sich

a) nach je vier Jahren:

in der III., IV. und V. Rangklasse um 5000 K.

b) nach je drei Jahren:

in der	VI. Rangklasse	um	2500 K,
" "	VII.	" "	2000 "
" "	VIII.	" "	1500 "

c) nach je zwei Jahren:

in der IX., X. und XI. Rangklasse um 750 K.

Der § 3 hat zu lauten:

Beamte ohne Rangklasse erhalten einen Grundgehalt von 9.000 K. Dieser Grundgehalt erhöht sich nach je zwei Jahren um 500 K.

Der § 5 hat zu lauten:

(1) Die aktiven Praktikanten der im § 52 der Dienstpragmatik unter A und B bezeichneten Beamtengruppen erhalten ein Adjutum von jährlich 6.000 K, die Praktikanten der übrigen Gruppen ein solches von jährlich 4.800 K.

(2) Eine Erhöhung des Adjutums während der Dienstzeit als Praktikant tritt nicht ein.

(3) Rechtspraktikanten und Auskultanten erhalten nach Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst ein Adjutum von jährlich 6000 K. Unter der Voraussetzung der erfolgreichen Ablegung der Richteramtprüfung erhalten sie bei zufriedenstellender Verwendung nach dreijährigem Vorbereitungsdienste

den Grundgehalt eines Bundesbeamten der X. Rangklasse als Adjutum. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Artikels I, lit. c) und d) der Dienstpragmatik, insoweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert werden, unberührt.

Der § 6 hat zu lauten:

- (1) Der Grundgehalt der aktiven Unterbeamten beträgt jährlich 7500 K, jener der Diener 6000 K.
- (2) Dieser Grundgehalt erhöht sich nach je zwei Jahren um 500 K.

### Artikel III.

#### Lehrpersonen an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten werden für die am 1. Oktober 1920 im aktiven Dienste gestandenen Lehrpersonen im Bundesdienste in nachstehender Weise abgeändert:

Der § 1 hat zu lauten:

Die (wirklichen) Lehrer an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes, die nach § 58 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, St. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), in die Gruppe A gehören, beziehen einen Grundgehalt von 15.000 K jährlich, der sich nach dem dritten und sechsten Jahre um je 3500 K und je weiteren drei Jahren bis einschließlich zum 24. Jahre um je 3000 K (Triennalzulagen) bis auf 40.000 K jährlich erhöht.

Der § 2, Absatz 1, hat zu lauten:

Die Direktoren der mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes beziehen neben dem im § 1 bezeichneten Grundgehalte samt Erhöhungen eine für den Ruhegenuß anrechenbare Direktorszulage von 6000 K jährlich, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Umfangs der Unterrichtsanstalt um einen in den Ruhegenuß nicht einrechenbaren Betrag bis auf 7600 K jährlich erhöht werden kann; bei größeren Unterrichtsanstalten künstlerischer und technischer Richtung kann die Direktorszulage um einen weiteren in den Ruhegenuß nicht einrechenbaren Betrag bis auf 9600 K jährlich erhöht werden.

Der § 3 hat zu lauten:

Die (wirklichen) Lehrer an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes, die nach § 58 der Lehrerdienstpragmatik in die Gruppe B

gehören, erhalten einen Grundgehalt von 12.000 K jährlich, welcher sich nach je drei Jahren bis einschließlich zum 24. Jahre um je 2000 K (Triennalzulagen) bis auf 28.000 K jährlich erhöht.

Der § 6, Absätze (1) und (2), haben zu lauten:

(1) Die an mittleren und niederen Unterrichts- anstalten des Bundes bestellten Supplenten und Assistenten, die mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt sind, und, sofern für die betreffende Diensteskategorie eine bestimmte Lehrbefähigung vorgeschrieben ist, diese erlangt haben, erhalten jährliche Remunerationen, und zwar

- a) 10.000 K jene Supplenten und Assistenten, denen im Falle der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer (Gruppe A) ein Grundgehalt jährlicher 15.000 K gebührt (§ 1);
- b) 8000 K jene Supplenten und Assistenten, denen im Falle der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer (Gruppe B) ein Grundgehalt jährlicher 12.000 K gebührt (§ 3).

(2) Supplenten und Assistenten, welche nach Erlangung der vorgeschriebenen Lehrbefähigung, wenn eine solche zur definitiven Anstellung gefordert ist, nicht mit dem Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt sind, erhalten für jede wöchentliche Unterrichtsstunde eine Remuneration (Stundenhonorar), und zwar, wenn sie in die Gruppe A gehören, von 500 K jährlich, und wenn sie in die Gruppe B gehören, eine solche von 400 K jährlich.

#### Artikel IV.

Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt werden, ob und inwieweit Personalzulagen aus Anlaß der mit diesem Gesetze erfolgten Bezugsregelung einzuziehen sind.

#### Artikel V.

##### Ortszuschlag und Teneuerungszuwendungen.

Die Bestimmungen des Abschnittes III des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), in der Fassung der Gesetze vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, und vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 463 (Nachträge zum Besoldungsübergangsgesetz), werden für die am 1. Oktober 1920 im aktiven Dienste gestandenen Bundesangestellten und Lehrpersonen im Bundesdienste, und zwar für die letzteren soweit sie unter das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572, fallen, in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

## A. Ortszuschlag:

Der § 7 hat zu lauten:

(1) Der Ortszuschlag beträgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (2),

in der Ortsklasse	I	40	vom	Hundert
" " "	Ia	34	"	"
" " "	II	28	"	"
" " "	IIa	22	"	"
" " "	III	16	"	"

des jeweiligen Grundgehaltes einschließlich der Erhöhungen.

(2) Von dem den Betrag von 65.000 K. übersteigenden Teil des Grundgehaltes samt Erhöhungen ist der Ortszuschlag

in der Ortsklasse	I	mit	12	vom	Hundert
" " "	Ia	"	10	"	"
" " "	II	"	8	"	"
" " "	IIa	"	6	"	"
" " "	III	"	4	"	"

zu bemessen.

(3) Praktikanten, Eleven und im richterlichen Vorbereitungsdienste stehende Rechtspraktikanten und Auskultanten (§ 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (B. U. G.)), in der Fassung des Artikels II dieses Gesetzes), ferner die an mittleren und niederen Lehranstalten des Bundes bestellten Supplenten und Assistenten, die mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt sind (§ 6 (1) des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572, in der Fassung des Artikels III dieses Gesetzes) erhalten einen Ortszuschlag, der von ihrem Adjutum, beziehungsweise ihrer Remuneration einschließlich der Erhöhungen nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (1) bemessen wird.

(4) Der Ortszuschlag ist um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der den Jahresbezug des Angestellten an Grundgehalt samt Erhöhungen, an Ortszuschlag und an etwaigen Zulagen durch zwölf teilbar macht.

## B. Teuerungszulage.

Der § 8 hat zu lauten:

(1) Alle Bundesangestellten, auf die die Abschnitte I und II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (B. U. G.), Anwendung finden, erhalten eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare, abbaufähige Teuerungszulage.

(2) Diese Teuerungszulage beträgt jährlich:

für Angestellte mit dem Amtsfize	
in Wien (Bezugsklasse I) . . . . .	18.480 K,
für Angestellte mit dem Amtsfize	
fize in einem Orte der Bezugsklasse Ia . . . . .	16.632 „

für Angestellte mit dem Amts- sitz in einem Orte der Bezugs- klasse II . . . . .	14.784 K.
für Angestellte mit dem Amts- sitz in einem Orte der Bezugs- klasse IIa . . . . .	12.936 „
für Angestellte mit dem Amts- sitz in einem Orte der Bezugs- klasse III . . . . .	11.088 „

(3) Ferner erhalten alle im Absätze (1) bezeichneten Bundesangestellten für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen Versorgungsgenuß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unverorgt anzusehen ist, eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von 4200 K.

(4) Schließlich erhalten verheiratete Angestellte für ihre Gattin eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von 3000 K, sofern die Gattin nicht selbst im Staats-, Landes- oder Gemeindedienste steht, oder aus ihrer eigenen Dienstleistung einen Ruhegenuß aus öffentlichen Mitteln bezieht. Ist dieser Ruhegenuß niedriger als 3000 K im Jahre, so ist der Fehlbetrag dem Beamten für seine Gattin als Teuerungszulage flüssig zu machen.

(5) Geschiedene Bundesangestellte sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichzuhaltten.

### C. Gleitende Zulage.

Die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (B. U. G.), in der Fassung der Gesetze vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, und vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 463, über die gleitende Zulage werden für die unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (B. U. G.) und 572, fallenden Bundesangestellten und Lehrpersonen im Bundesdienste, die am 1. Oktober 1920 noch in aktiver Dienstleistung standen, außer Kraft gesetzt.

### Artikel XI.

(1) Ergibt sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für einen Bundesangestellten (eine Lehrperson im Bundesdienste) gegenüber seinem bisherigen Gesamtjahresbezüge ein Minderbezug oder ein geringerer Gesamtjahresmehrbezug als

- 2.400 K in der Ortsklasse I,
- 2.000 K in den Ortsklassen Ia und II,
- 1.600 K in den Ortsklassen IIa und III,

So erhält er eine in monatlichen Raten fällige Zulage, durch die sein nach diesem Gesetze entfallender Gesamtjahresbezug um einen Betrag erhöht wird, der notwendig ist, damit der Bundesangestellte den vorstehend genannten Gesamtjahresmehrbezug je nach der Ortsklasse seines Dienstortes erreicht.

(2) Hierbei ist als bisheriger Gesamtjahresbezug das Zwölfwache jenes Betrages zugrunde zu legen, den der Bundesangestellte auf Grund der am 30. September 1920 in Kraft gestandenen Bestimmungen monatlich jeweils erhalten hätte.

(3) Die Zulage ist bei Änderung der Bezüge neu zu bemessen oder einzustellen.

#### Artikel VII.

Die Bestimmungen der Artikel II und III des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum B. N. G.) werden aufgehoben.

#### Artikel VIII.

##### Katholische Geistliche.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, werden für die am 1. Oktober 1920 im aktiven Dienste gestandenen, unter das erwähnte Gesetz fallenden katholischen Geistlichen in nachstehender Weise abgeändert:

#### § 1.

Die nachfolgenden im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, St. G. Bl. Nr. 176, über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit festgestellten und im Artikel I, § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, erhöhten Kongruabeträge erfahren eine weitere Erhöhung, und zwar:

a) für selbständige Seelsorger	
von 3.600 K auf	9.000 K
„ 3.800 „ „	9.500 „
„ 4.000 „ „	10.000 „
„ 4.200 „ „	10.500 „
„ 4.600 „ „	11.500 „
„ 5.000 „ „	12.500 „
„ 6.400 „ „	16.000 „
b) für Hilfspriester:	
von 2.800 K auf	7.000 K,
„ 3.000 „ „	7.500 „
„ 3.200 „ „	8.000 „

## § 2.

Die im § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, festgestellten Gehalte der Provisoren erledigter Pfründen werden erhöht, und zwar:

von 250 K auf 625 K,
„ 270 „ „ 675 „
„ 290 „ „ 725 „
„ 340 „ „ 850 „

monatlich.

## § 3.

Schema II des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596 (Artikel I, § 4), wird hinsichtlich der nach dem 30. September 1920 in den Ruhestand tretenden Seelsorger wie folgt abgeändert:

## Schema II

zur Bemessung der Ruhegehälter leistungsunfähig gewordenen Seelsorger.

		Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste						
		bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 15 Jahren	von mehr als 15 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 25 Jahren	von mehr als 25 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 35 Jahren	von mehr als 35 Jahren
a) für einen selbständigen Seelsorger, wenn die für die leztinnehabte Seelsorgestation systemisierte Kongrua beitragen hat . . . . .	9.000 K . . . . .	3.750	4.500	5.500	6.250	7.250	8.000	9.000
	9.500 „ . . . . .	4.000	4.750	5.750	6.500	7.750	8.500	9.500
	10.000 „ . . . . .	4.250	5.000	6.000	7.000	8.000	9.000	10.000
	10.500 „ . . . . .	4.500	5.250	6.250	7.250	8.500	9.500	10.500
	11.500 „ . . . . . oder mehr	4.750	5.750	6.750	8.000	9.250	10.250	11.500
b) für einen Hilfspriester . . . . .		3.000	3.500	4.250	5.000	5.750	6.500	7.000

Der zufolge Artikel I, § 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, zulässige Höchstbetrag des Ruhegehaltes wird von 4800 K auf 12.000 K erhöht.

## § 4.

Das Ausmaß der im Artikel II und Artikel IV, Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, festgesetzten Erhöhungen des Minimaleinkommens wird auf je 1.000 K erhöht.

## § 5.

Die im § 1 des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15, festgestellten und mit Artikel III des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, erhöhten Beträge des Minimaleinkommens der Dignitäre und Residentialkanoniker des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan- und Kathedralkapitel erfahren eine weitere Erhöhung, und zwar:

von 6.600 K	auf 16.500 K,
" 7.200 "	" 18.000 "
" 8.000 "	" 20.000 "
" 8.800 "	" 22.000 "

## § 6.

Das Ausmaß der im Artikel IV, Absatz 3. des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, festgesetzten Erhöhungen des Minimaleinkommens wird auf je 1.500 K erhöht.

## § 7.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, unberührt.

Das Ausmaß der im Gesetze vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 147, festgestellten Zuschläge bleibt unverändert, wobei lediglich an Stelle der für ihre Ermittlung bisher maßgebenden ziffermäßigen Ansätze die entsprechenden, in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Beträge zu treten haben.

## Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. Oktober 1920 in Kraft tritt, ist die Bundesregierung betraut.

## Begründung.

Die Gemeinde Wien hat mit Gemeinderatsbeschluß vom 22. Oktober 1920 die Bezüge der städtischen Angestellten einer durchgreifenden Regelung unterzogen, die im allgemeinen neben einer wesentlichen Erhöhung der Bezüge eine stärkere Betonung des Leistungsprinzipes gegenüber dem Alimentationsprinzip beinhaltet.

Im einzelnen wurden für die aktiven Angestellten der Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1920 folgende Maßnahmen beschlossen:

- Erhöhung der Gehaltsbezüge um 100 Prozent,
  - Erhöhung des Ortszuschlages um 50 Prozent,
  - Erhöhung der Teuerungszulagen um 120 Prozent,
  - Erhöhung der Teuerungszulage für die Frau um 150 Prozent,
  - Erhöhung der Kinderteuerungszulage um 250 Prozent.
- Die gleitende Zulage wurde aufgehoben.

Sogleich nach Bekanntwerden dieser Zugeständnisse setzte eine auf die Angleichung der Bezüge der Staatsangestellten an die der Wiener städtischen Angestellten abzielende Bewegung unter den Staatsangestellten ein.

Die Regierung glaubte daher, die unvermeidbaren neuerlichen Zugeständnisse in einer solchen Form machen zu sollen, daß dabei der staatlichen Verwaltung die nicht unbedeutlichen Vorteile, die die Neuregelung der Besoldung bei den Gemeindeangestellten zur Folge hat, voll gewahrt bleiben.

Diese Vorteile liegen in der Abschaffung der gleitenden Zulage und in der durch die prozentuelle Erhöhung der Gehälter erreichten stärkeren Abstufung der Bezüge nach Rangklassen.

Die Abschaffung der gleitenden Zulage, die sich zur Erreichung des angestrebten Zieles, die Bezüge der jeweiligen Preislage anzupassen, als untauglich erwiesen hat, ist vom staatsfinanziellen und lohnpolitischen Gesichtspunkt aus gleicher Weise zu begrüßen. Sie brachte einerseits ein Element der Unruhe in die Lohnpolitik, andererseits stellte sie sich nach ihrem Aufbau als der stärkste Grundpfeiler des Alimentationsprinzipes dar, das endlich abgebaut werden muß, wenn nicht die Berücksichtigung der Leistung gänzlich in den Hintergrund treten soll. Dem gleichen Gedanken dient auch die prozentuelle Erhöhung der Gehälter, durch die, wenn auch noch immer in bescheidenem Maß, das Leistungsprinzip stärker als bisher betont wird. Die Staatsregierung hat daher den Angestelltenorganisationen gegenüber den Standpunkt vertreten, daß der Mehraufwand, den die Angleichung an die Bezüge der Wiener städtischen Angestellten mit sich bringt, nur dann zugestanden werden kann, wenn auch die Systemänderung der Gemeinde Wien angenommen wird. Im Zuge der Verhandlung ist es gelungen, die Angestellten mit Ausnahme der Verkehrsangestellten zur Annahme dieses Standpunktes der Regierung zu bewegen, während die Verkehrsangestellten zunächst an dem Standpunkt, daß die Angleichung nur hinsichtlich des Gesamtmehraufwandes, nicht aber hinsichtlich der Aufteilung durchgeführt werden solle, festhielten.

Der vorliegende Entwurf führt daher die Angleichung an das Wiener Gemeindegemisch nur hinsichtlich der Staatsangestellten mit Ausnahme der Verkehrsangestellten durch. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise bei letzterer Gruppe der Staatsangestellten die Angleichung durchgeführt werden wird, muß einem späteren Zeitpunkte überlassen bleiben.

Auf die den einzelnen Angestellten für die Monate Oktober und November anfallenden Mehrbeträge wurden mit Genehmigung des Hauptausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung Vorauszahlungen geleistet, die nunmehr durch das folgende Gesetz ihre Deckung finden sollen.

Die Vorauszahlung auf die Besoldungsreform im Betrage von 400 bis 1000 K, die mit Genehmigung des Hauptausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung seit August 1920 an die Bundesangestellten ausgezahlt wurde, wird in Zukunft entfallen und für die Zeit seit Oktober 1. Z. in die Gesamtbezüge, die sich nach der vorliegenden Neuregelung, der Bezüge ergeben, einbezogen werden, so daß lediglich die Vorauszahlungen für August und September 1920 nicht einer späteren Abrechnung vorbehalten bleiben.

Aus der Durchführung dieses Gesetzes wird sich die Notwendigkeit ergeben, auch die Bezüge der Angehörigen der Wehrmacht und anderer Kategorien von Staatsangestellten (zum Beispiel Staatsbahnangestellte, entpragmatisierte Post- und Telegraphenangestellte, dann Honorarbeamte, Kanzleioffizianten, Rangleihilfskräfte u. dgl.) neu zu regeln.

Hieraus wird sich ein jährliches Gesamtmehrfordernis von 1240 Millionen Kronen ergeben. Welcher Teilbetrag davon auf die unter dieses Gesetz fallenden Angestellten entfallen wird, läßt sich mangels eines Überblicks über die Zahl der Post- und Telegraphenangestellten, die im pragmatischen Dienstverhältnis verbleiben werden, nicht genau feststellen.

Da das neue Besoldungsgesetz demnächst vorgelegt werden soll und daher diesem Gesetz nur eine kurze Lebensdauer zukommt, glaubt die Regierung von einer Zusammenfassung der für die Besoldung der Staatsangestellten geltenden gesetzlichen Bestimmungen absehen und sich auf einen Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz beschränken zu können.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes nachstehendes bemerkt:

#### Zu Artikel I.

Aus dem Wirkungsbereich des Gesetzes mußten die Hochschullehrer ausgeschaltet bleiben, weil schon bisher ihre Besoldung wesentlich günstiger war, als die der Staatsangestellten und daher eine gleichmäßige prozentuelle Steigerung ihrer Bezüge nicht tunlich erschien. Die Neuregelung ihrer Besoldung erfolgt mit einem Sondergesetz.

#### Zu Artikel II.

Gegenüber der bei der Gemeinde Wien durchgeführten Regelung ergibt sich insofern eine Abweichung, als die Gehalte und die Erhöhungen der Beamten, Unterbeamten und Diener nicht um 100 vom Hundert, sondern um 150 vom Hundert erhöht wurden. Hingegen wurde der Ortszuschlag, den die Gemeinde um 50 vom Hundert erhöht hatte, ziffernmäßig unverändert belassen, so daß nur die neuen Hundertsätze ermittelt werden mußten, die sich von dem erhöhten Gehalt ergeben, wenn zu diesem als Ortszuschlag die bisherigen Beträge berechnet werden sollen.

Der Grund dieser unterschiedlichen Behandlung gegenüber der Gemeinde Wien liegt darin, daß sich bei genauer Anpassung an das Gemeindegemeinschaftschema die Spannung zwischen Wien und den Orten der niedrigeren Bezugsklassen vergrößert hätte, was durch die Übertragung der ganzen Erhöhung auf den Gehalt vermieden wird. Es ergeben sich dabei für Wien die gleichen Beträge wie nach der Regelung der Gemeinde, während diese Abänderung für die übrigen Orte nicht unwesentliche Mehrbeträge zur Folge hat.

#### Adjuten.

Die Bezüge der Praktikanten und Gleichgestellten wurden um 100 vom Hundert erhöht, was einer Erhöhung um 150 vom Hundert jenes Teiles ihres Adjutums entspricht, der sich nach Abzug des auf den Ortszuschlag entfallenden ideellen Teiles des Adjutums ergibt.

#### Zu Artikel III.

Der Artikel III enthält jene Abänderung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572, die sich aus der 150prozentigen Erhöhung der bisherigen Gehalte der Lehrpersonen an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten ergeben.

Ebenso hat der für die Ruhegenüßbemessung anrechenbare Teil der Direktorszulage die gleiche prozentuelle Erhöhung erfahren.

Die Bezüge der Supplenten und Assistenten wurden ebenso wie jene der Praktikanten um 100 vom Hundert erhöht.

#### Zu Artikel IV.

Die Bestimmung des Artikels IV soll die Möglichkeit offen lassen, solche Personalzulagen, die nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge im Rahmen des bisherigen Besoldungsschemas einzuziehen gewesen wären oder deren Weiterbezug im Hinblick auf die Erhöhung der Bezüge nicht mehr gerechtfertigt erscheint, einzuziehen.

## Zu Artikel V.

Artikel V enthält die Neuregelung der Bestimmungen über den Ortszuschlag und die Steuerungsanwendungen, die sich aus der Angleichung an das Wiener Gemeindefchema ergibt.

Der Ortszuschlag ist, da er mit 40, 34, 28, 22 und 16 vom Hundert des um 150 vom Hundert erhöhten Gehaltes festgesetzt wird, ziffermäßig unverändert geblieben. Ebenso wurde die Beschränkung in der Bemessung des Ortszuschlages für die Beamten mit einem höheren als dem Anfangsgehalt der IV. Rangklasse beibehalten.

Hingegen wurde eine Neuierung insofern ins Gesetz eingeführt, als auch den Praktikanten und Supplenten der Ortszuschlag von ihrem um 100 vom Hundert erhöhten Adjutum, beziehungsweise ihrer in gleicher Weise erhöhten Remuneration an Stelle der bisherigen Diensteszulage gewährt wurde. Damit ist einem stets wieder erhobenen Wunsche dieser Kategorie von Angestellten entsprochen, ohne daß hierbei eigentlich Mehrkosten eintreten, da eine gleiche Bestimmung für die neue Befoldungsordnung, die mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1920 in Kraft treten soll, schon in Aussicht genommen wurde.

Die Steuerungszulage wurde um 120 vom Hundert der bisher für die einzelnen Ortsklassen geltenden Beträge erhöht.

Die Erhöhung der Frauenzulage beläuft sich auf 150 vom Hundert, die der Kinderzulage auf 250 vom Hundert.

Die Bestimmungen über die Berechtigung zum Bezug der Steuerungszulage für die Gattin hat insofern eine Änderung erfahren, als bisher zwar den Angestellten, deren Frauen im öffentlichen Dienste standen, diese Zulage nicht zukam, wohl aber jenen Angestellten, deren Frauen auf Grund ihrer Dienstleistung im öffentlichen Dienste einen Ruhegenuß bezogen, während nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes auch die letztere Kategorie der Angestellten vom Bezuge der Frauenzulage ausgeschlossen sein soll. Damit ist nur die gleiche Behandlung dieser zwei Kategorien von Angestellten, deren bisherige verschiedene Behandlung nicht begründet war, hergestellt.

Die gleitende Zulage wurde für die unter dieses Gesetz fallenden Staatsangestellten entsprechend der bei der Gemeinde Wien erfolgten Regelung aufgehoben.

## Zu Artikel VI.

Durch diese Bestimmungen soll jedem Angestellten ein Mindest-Mehrbezug gewährt werden, was sonst bei den Angehörigen der untersten Kategorien, besonders soweit es sich um kinderreiche Familien handelt, nicht der Fall gewesen wäre.

Die Gemeinde Wien konnte eine solche Maßnahme vermeiden, weil sie in jedem Falle dadurch, daß sie die letzte Erhöhung der gleitenden Zulage um 100 K pro Kopf (Gesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 463) nicht mitgemacht hat, Mehrbeträge auszahlen konnte.

## Zu Artikel VII.

Die Aufhebung der Diensteszulage ergibt sich aus der Gewährung des Ortszuschlages an Praktikanten und Supplenten.

## Zu Artikel VIII.

Analog den bei den Staatsangestellten eintretenden Bezugsaufbesserungen hätten — den bisher beobachteten Grundsätzen gemäß — auch die kongruamäßigen Bezüge der katholischen Geistlichen, welche sich in gleich schwierigen finanziellen Verhältnissen wie die Beamten befinden, eine gleichartige Erhöhung zu erfahren. Wenngleich die bisher zu ungunsten des Klerus bereits bestandene Spannung zwischen der Kongrua der Geistlichen und den vergleichsweise heranzuziehenden Beamtenbezügen bei der im Gesetze beantragten Bezugsaufbesserung noch eine erhebliche Verschärfung erfährt, so kann doch über das hinsichtlich der Beamten zugrunde gelegte Ausmaß einer 150prozentigen Erhöhung nicht hinausgegangen werden. Demgemäß werden in den §§ 1, 2, 4, bis 6 die Ziffern der kongruamäßigen Bezüge der Seelsorger und Kanoniker entsprechend bemessen.

Die im § 3 vorgenommene Festsetzung der Pensionsansätze erweist sich als notwendig, weil im Gegensatz zu dem bei der Beamtenerschaft automatisch wirkenden Grundsatz der prozentuellen Berechnung des Ruhehaltes für den Klerus fixe Pensionsbeträge — abgestuft nach bestimmten Zeitabschnitten der aktiven Dienstleistung — in Geltung stehen, daher diese Beträge bei jeder Verschiebung in den Kongruanzansätzen entsprechend umgerechnet werden müssen.

§ 7 nimmt auf jene Bestimmungen Bezug, hinsichtlich welcher sich — analog wie bei den Staatsangestellten — durch das vorliegende Gesetz keine Änderungen ergeben.

Für den M i n i s t e r r a t .

-----

Betreffend den IV. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird im Art. III die Remuneration der Supplenten und Assistenten an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes und zwar für die Gruppe A von dormalen 5.000 K auf 10.000 K für die Gruppe B von dormalen 4.000 K auf 8.000 K erhöht.

Im Artikel V wird Ihnen ein Ortszuschlag zugesprochen, der von ihrer Remuneration einschließlich der Erhöhungen nach den für die übrigen Bundesangestellten geltenden Bestimmungen (d. i. perzentuell verschieden nach Ortsklassen) z. B. für Wien mit 40 % bemessen wird.

Zu diesem 40 %igen Ortszuschlag für die Bundesangestellten (exkl. Supplenten und Assistenten) gelangte man dadurch, daß die Gehalte samt Erhöhungen um 150 % erhöht wurden, während der bisherige Ortszuschlag der gleiche (d. i. 100 % des bisherigen Gehaltes) blieb. Dieser Betrag kommt aber (für Wien) 40 Prozent des nunmehr erhöhten Gehaltes gleich. Wenn nun den Supplenten (Assistenten) die bisher keinen Ortszuschlag bezogen, die Remuneration um nur 100 % erhöht und hievon (für Wien) ein 40%iger Ortszuschlag gewährt wird, so ist dies auf den vom Finanzministerium seit dem Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetze eingenommenen Standpunkt zurückzuführen, daß in der bisherigen Remuneration ein ideeller Teil und zwar  $\frac{1}{5}$  als Ortszuschlag enthalten sei. Hiernach hätte zum Beispiel die bisherige Remuneration eines Supplenten der Gruppe A von 5.000 K zu  $\frac{4}{5}$  d. i. 4.000 K eigentlicher Remuneration und zu  $\frac{1}{5}$  d. i. 1.000 K als ideellen Ortszuschlag bestanden. Daher ergibt sich bei einer 150%igen Erhöhung dieser eigentlichen Remuneration eine solche von 4.000 + 6.000 )=



000068

83

10.000 K was aber tatsächlich nur einer 100 %igen Erhöhung des bisherigen Remunerations-Satzes entspricht. Hierzu kommt ( für Wien ) der 40 %ige Ortszuschlag von 4.000 K. Der Wiener Supplent hätte hienach einen Gesamtbezug von jährlich 14.000 K ( nebst Teuerungszulagen ).

Durch eine derartige Lösung der Besoldungsfrage würden jedoch, wie aus mehrmaligen Vorsprachen der Vertreter der Mittelschullehrerschaft in den letzten Tagen hervorgeht, die Supplenten ( Assistenten ) sich benachteiligt fühlen., wobei sie sich speziell auch auf den Kabinettsratsbeschluss vom 7. Oktober 1920 berufen, womit ihnen zu ihrer Remuneration ein Ortszuschlag im gleichen perzentuellen Ausmasse ( für Wien  $\backslash$  100 % ) wie den übrigen Staatsangestellten in Aussicht gestellt wurde.

Von meinem Ressortstandpunkte vermag ich mich der Berechtigung des Standpunktes der Supplentenschaft nicht zu verschliessen, wobei ich mir auf nachstehende Umstände hinzuweisen erlaube:

Bereits anlässlich der Verhandlungen betreffend das Lehrer-Besoldungsübergangsgesetz im Dezember 1919 war beabsichtigt, den Supplenten ( Assistenten ) neben ihrer Remuneration auch den Ortszuschlag zuzubilligen. Hierzu kam es jedoch nicht, da das Staatsamt für Finanzen dagegen mit der Begründung Einspruch erhob, daß ein Ortszuschlag nur zum Grund g e h a l t e gewährt werden kann, Supplenten und Assistenten aber keinen Grund g e h a l t, sondern lediglich eine Remuneration beziehen und daher auf einen Ortszuschlag keinen Anspruch haben.

Diesen Standpunkt hat das Finanz-Amt jedoch bei einer anderen Kategorie von Staatsbediensteten nicht mehr beibehalten können, indem in der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 22, betreffend die Regelung der Entlohnung des Kanzlei-Hilfepersonales und der Aushilfsdiener, diesen - obwohl ihnen kein G e h a l t sondern nur J a h r e s b e z ü g e zukommen, Ortszuschläge bewilligt wurden.

Schon wurde die Frage des Ortszuschlages für die Supp-



lenten und Assistenten anlässlich der Beratungen zum Nachtrag des Besoldungsübergangsgesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr.134, seitens der Unterrichts-Verwaltung neuerlich angeschnitten, doch verblieb das Staatsamt für Finanzen auf seinem ablehnenden Standpunkte und beantragte statt dessen die Gewährung einer Diensteszulage als Ersatz für jene Bezugsaufbesserung, die den Staatsbediensteten durch Erhöhung des Ortszuschlages ( in Wien von 30 % um 70 % auf 100 % ) mit dem erwähnten Gesetze bewilligt wurde.

Der Berechnung dieser als Ersatz der Ortszulage geltenden Diensteszulage legte das Finanz-Amt nicht die volle Remunerationshöhe der Supplenten ( Assistenten ) zu Grunde, sondern um 1/5 erniedrigten Betrag, indem es zum erstenmal die F i k t i o n aufstellte, daß in der Remuneration bereits ein Ortszuschlag enthalten sei.

Die Nationalversammlung hat gleichzeitig mit der Annahme des erwähnten Nachtragsgesetzes eine Entschliessung angenommen, mit welcher die Regierung aufgefordert wurde, ehestens eine Novelle einzubringen, mit der den Supplenten ( Assistenten ) zu ihrer jährlichen Remuneration ( § 6 Abs. 1, 2 u. 6 ) des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 572, eine Ortszulage nach Art der für die übrigen Beamten bemessenen Ortszulage gewährt wird. Im Sinne dieser Entschliessung erbat sich das Unterrichts-Amt vom Kabinettsrat die Ermächtigung zur Vorbereitung einer dem entsprechenden Gesetzesvorlage.

Mit dem bereits früher zitierten Beschlusse des Kabinettsrates wurde diese Ermächtigung erteilt. Der ausgearbeitete Gesetzentwurf hat bereits das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten passiert und sollte nünmehr dem Finanzministerium zugemittelt werden. Inzwischen langte der vorliegende Gesetzentwurf ein.

Im Hinblick auf die von mir gegebene Entwicklung der in Rede stehenden Frage erscheint es nur recht und billig, nünmehr anlässlich der vorliegenden Bezugsregulierung endlich die schon von allem Anfang an beabsichtigte Zuerkennung des Ortszu-



schlages für die Supplenten durchzuführen und zwar in der Weise, daß der Berechnung der 150 %igen Erhöhung der Remuneration und der Bemessung des Ortszuschlages nicht ein fiktiver Teil der Remuneration sondern diese in ihrer vollen Höhe zu Grunde gelegt wird.

Gleichzeitig müsste im Einklange mit der Entschliessung der Nationalversammlung und dem Kabinettsratsbeschlusse vom 7. Oktober 1920 der Ortszuschlag nicht nur zu den Remunerationen im § 6 Abs. 1, sondern auch zu den Stundenhonoraren im § 6 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes ( Art. III ) gewährt werden, denn sonst blieben die sogenannten Teilsupplenten ( § 6 Abs. 2 ) und ungeprüften Supplenten ( § 6 Abs. 6 ), denen 80 % der im § 6 Abs. 2 festgesetzten Remuneration gebühren, von der durch den Ortszuschlag gebotenen Erhöhung ihrer Bezüge ausgeschlossen.

Hiegegen kann unsoweniger ein Anstand obwalten, als die - sen beiden letzteren Supplentengruppen eine der Diensteszulage der übrigen Supplenten entsprechende Bezugserhöhung einvernehmlich mit dem Staatsamt für Finanzen praeter legem bereits im administrativem Wege ( mit Erlass des Unterrichtsamtes vom 6. Oktober 1920, Zl. 7961 und einem gleichlautenden Erlaß des Staatsamtes für Handes u. Gewerbe, Industrie u. Bauten ) zugesprochen wurde.

Ich gelange dahin zu nachstehendem Antrage:

Im Artikel DII

ad § 6 Abs. 1 a )

ist der Betrag von 10.000 K durch den Betrag von 12.500 K

ad § 6 Abs. 1 b )

der Betrag von 8.000 K durch den Betrag von 10.000 K und

ad § 6 Abs. 2 )

der Betrag von 500 K durch den Betrag von 625 K und

der Betrag von 400 K durch den Betrag von 500 K

zu ersetzen.



Im Artikel V. A: Ortszuschlag

Absatz 3

ist die Stelle: „Supplenten und Assistenten, die mit der Lehrverpflichtung eines(wirklichen) Lehrers beschäftigt sind (§ 6,1 ) des Gesetzes “ zu ersetzen durch :

„ Supplenten und Assistenten ( § 6,( 1)(2) ) des Gesetzes “.



Vermittlungsvorschlag bezw. Zusatz-  
antrag

Anlässlich der Verhandlungen mit der Organisation der Mittelschullehrerschaft zum Besoldungsübergangsgesetze war nur eine Erhöhung dieser Remuneration nach je 2 Jahren um je 10 % entsprechend dem § 50 der Lehrerdienstpragmatik, in Aussicht genommen.

Ich schlage daher vor, auf diesen Zustand wiederum zurückzugreifen und der Abänderung der Remuneration gemäß meinem ersten Antrage und zugleich der Einfügung des Absatzes 3 des § 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 572 in dieses Gesetz ~~nachstehend~~ in folgender Fassung zuzustimmen:

§ 6 ( 3 ) .

Die den Supplenten und Assistenten nach § 50 der Lehrerdienstpragmatik gebührenden Remunerationserhöhungen werden mit 10 vom Hundert nach dem zweiten und mit weiteren 10 vom Hundert nach dem vierten Jahre der Dienstleistung festgesetzt.



Vom Herrn Finanzminister Beisitz

Für den Ministerrat.

betreffend den IV. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird im Art. III die Remuneration der Supplenten und Assistenten an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes und zwar für die Gruppe A von derselben 5000 K auf 10.000 K für die Gruppe B von derselben 4000 K auf 8.000 K erhöht.

Im Art. V wird ihnen ein Ortszuschlag zugesprochen, der von ihrer Remuneration einschließlich der Erhöhungen nach den für die übrigen Bundesangestellten geltenden Bestimmungen ( d. i. prozentuell verschieden nach Ortsklassen ) z. B. für Wien mit 40 % bemessen wird.

Zu diesem 40%igen Ortszuschlag für die Bundesangestellten ( exkl. Supplenten und Assistenten ) gelangte man dadurch, daß die Gehälter samt Erhöhungen um 150 % erhöht wurden, während der bisherige Ortszuschlag der gleiche ( d. i. 100 % des bisherigen Gehaltes ) blieb. Dieser Betrag kommt aber ( für Wien ) 40 Prozent des nunmehr erhöhten Gehaltes gleich. Wenn nun den Supplenten ( Assistenten ) die bisher keinen Ortszuschlag bezogen, die Remuneration um nur 100 % erhöht und hiervon ( für Wien ) ein 40%iger Ortszuschlag gewährt wird, so ist dies auf den vom Finanzministerium seit dem Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetze eingenommenen Standpunkt zurückzuführen, daß in der bisherigen Remuneration ein ideeller Teil u, zwar  $\frac{1}{5}$  als Ortszuschlag enthalten sei. Hiernach hätte zum Beispiel die bisherige Remuneration eines Supplenten der Gruppe A von 5000 K zu  $\frac{4}{5}$  d. i. 4000 K eigentlicher Remuneration und zu  $\frac{1}{5}$  d. i. 1000 K als ideellen Ortszuschlag



000074

80

Bestanden. Daher ergibt sich bei einer 150 %igen Erhöhung dieser eigentlichen Remuneration eine solche von ( 4000 + 6000 ) = 10.000 K was aber tatsächlich nur einer 100 %igen Erhöhung des bisherigen Remunerationssatzes entspricht. Hiesu kommt ( für Wien ) der 40 %ige Ortszuschlag von 4000 K. Der Wiener Supplent hätte hienach einen Gesamtbezug von jährlich 14.000 K ( nebst Teuerungszulagen ).

Durch eine derartige Lösung der Besoldungsfrage würden jedochwie aus mehrmaligen Vorgesprächen der Vertreter der Mittelschullehrerschaft in den letzten Tagen hervorgeht, die Supplenten ( Assistenten ) sich benachteiligt fühlen, wobei sie sich speziell auch auf den Kabinette-Ratsbeschluss vom 7. Oktober 1920 berufen, womit ihnen zu ihrer Remuneration ein Ortszuschlag im gleichen prozentuellen Ausmaße ( für Wien ) 100 % ) wie den übrigen Staatsangestellten in Aussicht gestellt wurde.

Von meinem Ressortstandpunkte vermag ich mich der Berechtigung des Standpunktes der Supplentenschaft nicht zu verschließen wobei ich mir auf nachstehende Umstände hinzuweisen erlaube:

Bereits anlässlich der Verhandlungen betreffend das Lehrer-Besoldungsübergangsgesetz im Dezember 1919 war beabsichtigt den Supplenten ( Assistenten ) neben ihrer Remuneration auch den Ortszuschlag zuzubilligen. Hiesu kam es jedoch nicht, da das Staatsamt für Finanzen dagegen mit der Begründung Einspruch erhob, daß ein Ortszuschlag nur zum Grundg e h a l t e gewährt werden kann, Supplenten und Assistenten aber keinen Grundg e h a l t, sondern lediglich eine Remuneration beziehen und daher auf einen Ortszuschlag keinen Anspruch haben.

Diesem Standpunkt hat das Finanz - Amt jedoch bei einer anderen Kategorie von Staatsbediensteten nicht

mehr beibehalten können, indem in der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl.Nr. 22, betreffend die Regelung der Entlohnung des Kanzlei Hilfspersonales und der Anhilfsdiener, diesen - obwohl ihnen kein G e - h a l t sondern nur J a h r e s b e s ü g e zukommen, Ortsszuschläge bewilligt wurden.

Sobin wurde die Frage des Ortsszuschlages für die Supplenten und Assistenten anlässlich der Beratungen zum Nachtrag des Besoldungsübergangsgesetzes vom 22. März 1920 St.G.Bl.Nr. 154, seitens der Unterrichtsverwaltung neuerlich angeschnitten, doch verblieb das Staatsamt für Finanzen auf seinem ablehnendem Standpunkte und beantragte statt dessen die Gewährung einer Diensteszulage als Ersatz für jene Bezugsaufbesserung, die den Staatsbediensteten durch Erhöhung des Ortsszuschlages ( in Wien von 30 % um 70 % auf 100 % ) mit dem erwähnten Gesetze bewilligt wurde.

Der Berechnung dieser als Ersatz der Ortsszulage geltenden Diensteszulage legte das Finanz-Amt nicht die volle Remunerations Höhe der Supplenten ( Assistenten ) zu Grunde, sondern um  $\frac{1}{5}$  erniedrigten Betrag, indem es zum erstenmal die F i k t i o n aufstellte, daß in der Remuneration bereits ein Ortsszuschlag enthalten sei.

Die Nationalversammlung hat gleichzeitig mit der Annahme des erwähnten Nachtragsgesetzes eine Entschliessung angenommen, mit welcher die Regierung aufgefordert wurde, ehestens eine Novelle einzubringen, mit der den Supplenten ( Assistenten ) zu ihrer jährlichen Remuneration ( § 5 Abs. 1, 2 u. 5 ) des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 St.G.Bl.Nr. 572, eine Ortsszulage nach Art der für die übrigen Beamten bemessenen Ortsszulage gewährt wird. Im Sinne dieser Entschliessung erbat sich das Unterrichts - Amt vom Kabinetts - Rat die Ermächtigung zur Vorbereitung einer dem entspre-



chenden Gesetzesvorlage.

Mit dem bereits früher zitierten Beschlusse des Kabinetts - Rates wurde diese Ermächtigung erteilt. Der ausgearbeitete Gesetzentwurf hat bereits das Bundesministerium für Handel u. Gew., Industrie u. Bauten passiert und sollte nunmehr dem Finanz - Ministerium zugemittelt werden. Inzwischen langte der vorliegende Gesetzentwurf ein.

Im Hinblick auf die von mir gegebene Entwicklung der in Rede stehenden Frage erscheint es nur recht und billig, nunmehr anlässlich der vorliegenden Bezugsregulierung endlich die schon von altem Anfang an beabsichtigte Zuerkennung des Ortsszuschlages für die Supplenten durchzuführen u. sw. in der Weise, daß der Berechnung der 150 %igen Erhöhung der Remuneration und der Bemessung des Ortsszuschlages nicht ein fiktiver Teil der Remuneration sondern diese in ihrer vollen Höhe zu Grunde gelegt wird.

Gleichzeitig müßte im Einklange mit der Entscheidung der Nationalversammlung und dem Kabinettsratsbeschlusse vom 7. Oktober 1920 der Ortsszuschlag nicht nur zu den Remunerationen im § 6 Abs. 1, sondern auch zu den Stundenhonoraren im § 6 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes ( Art. III ) gewährt werden, denn sonst blieben die sogenannten Teilsupplenten ( § 6 Abs. 2 ) und ungeprüften Supplenten ( § 6 Abs. 6 ), denen 80 % der im § 6 Abs. 2 festgesetzten Remuneration gebühren, von der durch den Ortsszuschlag gebotenen Erhöhung ihrer Bezüge ausgeschlossen.

Hiergegen kann umsoeasier ein Anstand obwalten, als diesen beiden letzteren Supplentengruppen eine der Diensteszulage der übrigen Supplenten entsprechende Bezugs<sup>Staats-</sup>erhöhung einvernehmlich mit dem ~~Ministerial-~~ <sup>Staats-</sup> Amt der Finanzen praeter legem bereits im administrativen Wege mit Erlaß des Unterrichts-Amtes vom

6. Oktober 1920, Z. 7961 und einem gleichlautenden Erlaß  
des Staatsamtes für H.u.G., l.u.B. :/ zugesprochen wurde.

Ich gelanfe schin zu nachstehendem Antrag:

Im Art. III

ad § 6 Abs. 1 a)

ist der Betrag von 10.000 K durch den Betrag von 12.500 K

ad § 6 Abs. 1 b)

der Betrag von ~~8.000~~ K durch den Betrag von 10.000 K und

ad § 6 Abs. 2

der Betrag von 500 K durch den Betrag von ~~600~~ K und

der Betrag von 400 K durch den Betrag von ~~500~~ K

zu ersetzen.

Im Art. V, A: Artszuschlag

Absatz 3

ist die Stelle: " Supplenten und Assistenten, die mit  
der Lehrverpflichtung eines ( wirkli. ) Lehrers beschäf-  
tigt sind ( § 6 1 des Gesetzes " zu ersetzen durch :

" Supplenten und Assistenten ( § 6, ~~1~~(2) ) des Gesetzes 2.



*Vom Herrn Minister d. Reichs übertragen*

Pflichtverband d.ö. Mittelschullehrer (Supplentenverein)

Memorandum.

Die Grundlagen für die Besoldungsverhandlungen im Dezember 1919 bildeten die Lehrerdienstpragmatik und das Gesetz vom 29. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 408, durch welches den Supplenten nach zwei Dienstjahren die Ernennung zum definitiven Supplenten mit den systemmässigen Bezügen der X. Rangklasse (Gehalt und Aktivitätszulage) zugestanden wurde. Es durften daher die Supplenten nicht schlechter behandelt werden als die Beamten der X. Rangklasse, deren Anfangsbezug laut dem Dezember-Besoldungsgesetz 4800 K und Ortszuschlag beträgt. Andererseits musste die Parallele mit den Nebenlehrern, denen ein Stundenhonorar von 300 K jährlich bereits zugestanden war, im Hinblick auf die durchschnittliche Lehrverpflichtung von 20 Stunden auf eine Remuneration von mindestens 300 mal 20 d.i. 6000 K führen. Nur unter der Voraussetzung, dass zu der Remuneration auch der Ortszuschlag gebühre, was ja auch der Verfassung des § 9 des Besoldungsübergangsgesetzes entspricht, in dem nachträglich das Wort "sinngemäss" gestrichen worden ist, konnten daher die Vertreter der Mittelschullehrer einer Anfangsremuneration von 3000 K zustimmen. Dementsprechend war auch die auf Grund der Verhandlungen vom Unterrichtsamte ausgearbeitete Vorlage abgefasst. Das Finanzamt hat aber nachträglich diese Vereinbarungen gebrochen und den Ortszuschlag gestrichen. Als Ersatz dafür wurde lediglich eine kleine Erhöhung der perzentuellen Remunerationerhöhung um je 10 % zugestanden, so dass diese nach dem zweiten Dienstjahre 20 % und nach dem vierten Dienstjahre 10 % statt wie früher 10 bzw. 20 % beträgt. Durch diese Vereinbarungsänderung sind die definitiven Supplenten gegenüber der X. Rangklasse, auf deren Bezüge sie durch das Gesetz vom 29. Juli 1919 Anspruch hätten, stark ins Hintertreffen geraten, was umso ungerechter war, als die Vertreter der Mittelschullehrer bei den Verhandlungen die Wahl zwischen den Bezügen der X. Rangklasse und der



000079

88

Remuneration von 5000 K samt Ortszuschlag gehabt hatten und nur im Hinblick darauf, dass das Rangklassensystem einer Forderung der gesamten Lehrerschaft entsprechend, im Besoldungsübergangsgesetz fallen gelassen wurde, auf diese Bezüge der X/ Rangklasse verzichtet hatten.

Die Behauptung des Finanzamtes bei der neuerlichen Gehaltsreform im März 1920, dass in der Remuneration ein 20 %iger Ortszuschlag stecke, widerspricht daher in allen Punkten der vorgeschilderten Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 St.G.Bl. Nr. 572. Dies geht übrigens auch daraus hervor, dass das Finanzamt im Dezember 1919 zur Rechtfertigung seines Standpunktes erklärte, ein Ortszuschlag gebühre nur zum Gehalt, nicht aber zu einer Remuneration. Die Mittelschullehrer haben daher diesem Standpunkte des Finanzamtes auch niemals zugestimmt, sondern immer an der Forderung des vollen Ortszuschlages zur vereinbarten Grundremuneration von 5000 K nebst Biennien festgehalten. Die Behauptung, dass in der Remuneration ein Ortszuschlag enthalten sei, ist vom Finanzamt erstmals beim ersten Nachtragsgesetz zum Besoldungsübergangsgesetz im März 1920 aufgestellt worden, in welchem dann nach diesem Grundsatz die Feststellung der Dienstzulage für die Supplenten erfolgte. Auch damals hat die Mittelschullehrerschaft hiegegen schärfstens protestiert, weil dadurch das Verhältnis der definitiven Supplenten zur X. Rangklasse noch weiterhin verschlechtert wurde. Wenn nun das Finanzamt behauptet, dass seine Auffassung, in der Remuneration sein ein Ortszuschlag enthalten, durch das Nachtragsgesetz vom März 1920 St.G.Bl. Nr. 132 sanktioniert worden sei, so widerspricht dies dem früheren auf dem Gesetze von 29. Juli 1919 St.G.Bl. Nr. 408 beruhenden Zustande (Bezüge der X. Rangklasse), dass bekanntlich wesentlich durch die Bemühungen des Herrn Abgeordneten K u n s c h a k zustanden gekommen ist.

Die Mittelschullehrer verlangen daher nur ihr gutes Recht, wenn sie die Wiederherstellung des vereinbarten Gesetzeszustandes durch den vollen ~~von der~~ gesamten Remuneration zu bemessenden Ortszuschlages fördern.



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Unterschiede zwischen den tatsächlich gegebenen Bezügen und jenen, die sich bei Annahme der ursprünglichen Fassung ergeben hätten, und zwar jeweils für die Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 29. Februar 1920 und vom 1. März 1920 angefangen für Wien jedoch ohne Teuerungszulage.

Dienstjahre	Gehalt	Jänner bis Februar 1920	ab 1. März 1920
bis 2 Jahre	tatsächlich	5000	7800
	nach der ursprüngl. Vereinbarung	6500	10.000
2. - 4. Jahre	tatsächlich	6000	9360
	nach der ursprüngl. Vereinbarung	7150	11.000
4. - 6. Jahr	tatsächlich	6500	10.140
	nach der ursprüngl. Vereinbarung	7800	12.000

Da nun im Ermächtigungsgesetz zur Angleichung an das Gehaltsschema der Gemeinde Wien für die Supplenten zwar gemäss dem Beschluss des Kabinettsrates der Ortszuschlag gewährt werden soll, aber eigentlich unter Zugrundelegung einer Remuneration von K 4000.- (da das Finanzamt eben noch immer behauptet, es war in der Grundremuneration von 5000 K eine äquivalent des Ortszuschlages enthalten) so ist durch die neue Vorlage die berechnete Forderung der Supplenten, die sich auf die Rechtsgrundlage des Gesetzes vom 29. Juli 1919, (Bezüge der X. Rangklasse) stützt nicht erfüllt und wir bitten im Ermächtigungsgesetz die Bestimmung für die Supplenten derart zu ändern, dass unter Herstellung der ursprünglichen Rechtslage der Ortszuschlag zur vollen Remuneration nebst Biennalien gewährt wird.



Mit Bezug auf das Memorandum wird gebeten, für die Supplenten (Assistenten) im Ermächtigungsgesetz vom 1.X.1920 an folgende Bezüge festzusetzen:

Supplenten(Assistenten)	Remuneration bisher. jährl.	Erhöhung 150%	Remuneration neu festzusetzende
Gruppe A	5000 K	7500 K	12500 K
Vollbeschäftigt. nach 2 J.	6000 K	9000 K	15000 K
schäftigt. nach 4 J.	6500 K	9750 K	16250 K
Gruppe B	4000 K	6000 K	10000 K
Vollbeschäftigt. nach 2 J.	4800 K	7200 K	12000 K
schäftigt. nach 4 J.	5200 K	7800 K	13000 K
-----			
Wochenstunden Remuneration			
Geprüft Gruppe A	250 K	375 K	625 - K
Ungeprüft Gruppe A			
Geprüft Gruppe B	200 K	300 K	500 K
Ungeprüft Gruppe B	160 K	240 K	400 - K
-----			

Zu den in Kolonne 3 genannten Remunerationen wird ein O.R.T.S.Z.U.-S.C.H.L.A.G. gewährt, der in

Wien 40 %

Ortsklasse I a 34 % u.s.w.

der in Kolonne 3 angeführten Remunerationen beträgt.

... Die Diensteszulage hat zu entfallen.

**Pflichtverband deutschösterreichischer Mittelschullehrer (Supplantenverein)**

Mit Bezug auf das Memorandum wird gebeten, für die Supplenten (Assistenten) im Ermächtigungsgesetz vom 1.X.1920 an folgende Bezüge festzusetzen

Supplenten (Assistenten) Remuneration bisher jährl. Erhöhung 150% Remuneration neu festzusetzende.

Gruppe A 5000 K 7500 K 12500 K

Vollbe- nach 2 J. 6000 K 9000 K 15000 K

schäftigt nach 4 J. 6500 K 9750 K 16250 K

Gruppe B 4000 K 6000 K 10000 K

Vollbe- nach 2 J 4500 K 7200 K 12000 K

schäftigt nach 4 J. 5200 K 7800 K 13000 K

**Wochenstunden Remuneration.**

Gepprüft Gruppe A 250 K 375 K 625 K

Ungepprüft Gruppe A 200 K 300 K 500 K

Gepprüft Gruppe B 160 K 240 K 400 K

Ungepprüft Gruppe B 160 K 240 K 400 K

Zu den in der Kolonne 3 genannten Remunerationen wird ein O R T S Z U -

S C H L A G gewährt, der in WIEN 40 %

ORTSKLASSE I, 34 % u.s.v.

der in Kolonne 3 angeführten Remunerationen beträgt.

Die bisherige DIENSTESZULAGE hätte zu entfallen.



2 120570/4  
Wien, am 26. November 1920.

Hochgeehrter Herr Bundeskanzler !

Die von Euer Hochwohlgeboren stets anerkannte und wiederholt betonte Notwendigkeit, den Entwurf des neuen Besoldungsgesetzes für die Bundesangestellten raschestens fertigzustellen, zwingt mich, Ihre Aufmerksamkeit auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz in dieser Frage zu lenken, da diese geeignet ist, die Wirkung des Reformwerkes ernstlich zu gefährden.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Rundschreiben vom 10. d. M. den übrigen Bundesministerien und sonstigen Zentralstellen den Beschluß des Kabinettsrates, wonach der Entwurf des neuen Besoldungsgesetzes unter Anlehnung an die Postbesoldungsordnung ehestens umzuarbeiten ist, mitgeteilt und sie um die Uebermittlung des Reihungsvorschlages für die Angestellten jedes Ressorts ersucht.

Das Bundesministerium für Justiz wurde außerdem ersucht, jene Sonderbestimmungen, die hinsichtlich der Richter in den Gesetzesentwurf aufzunehmen sein werden, bekanntzugeben, um so in dem Entwurfe der Sonderstellung der Richter im Rahmen der einheitli-



000083

92

chen Besoldungsgesetzgebung Rechnung tragen zu können. In seiner Antwort auf diese Zuschrift hat nun das Bundesministerium für Justiz anher mitgeteilt, daß es vorläufig davon absehe, die gewünschte Formulierung der erwähnten Sonderbestimmungen vorzunehmen, da es eine eigene Besoldungsordnung für die Richter ausarbeite und diese nach Mitteilung an das Bundesministerium für Finanzen dem Kabinettsrat in der nächsten Zeit vorzulegen gedenke.

Dem Vernehmen nach soll das Bundesministerium für Justiz auch bereits Verhandlungen mit der Richtervereinigung über den Entwurf eines Sonderbesoldungsgesetzes für die Richter in die Wege geleitet haben.

Sollte das Bundesministerium für Justiz diese seine Absicht wirklich durchführen, woran allem Anschein nach nicht mehr gezweifelt werden kann, so wäre die Folge davon vor allem eine ernste Gefährdung des Besoldungsgesetzes, dem sich auch andere Gruppen von Bundesangestellten dann mit aller Aussicht auf Erfolg zu entziehen versuchen würden, so daß es nur auf den Kreis der Verwaltungsbeamten im engsten Sinne - vielleicht auch diese nicht alle - beschränkt bleiben müßte. Damit wäre aber der Zweck der geplanten Reform, die Vereinheitlichung der Besoldung aller Bundesangestellten und die Vermeidung der steten Beunruhigungen, die

sich aus verschiedenartigen Besoldungssystemen immer wieder ergeben müssen, völlig vereitelt.

Aus besoldungspolitischen wie aus staatsfinanziellen Gründen muß ich daher den größten Wert darauf legen, daß das Bundesministerium für Justiz seinen Sonderstandpunkt in dieser Frage aufgibt.

Ich erbitte mir zu diesem Zwecke Ihre gütige Intervention, die sich umsomehr als berechtigt erweisen dürfte, als das Vorgehen des Bundesministeriums für Justiz auch mit dem Beschluß des Kabinettsrates vom 3. November 1920 in Widerspruch steht, mit dem dem Bundesministerium für Finanzen neuerdings der Auftrag gegeben wurde, eine Besoldungsordnung für sämtliche Staatsangestellte zu schaffen, ohne daß eine Ausnahme hinsichtlich der Richter gemacht worden wäre.

Zur Information schließe ich die Abschrift der obenerwähnten Zuschrift des Bundesministeriums für Justiz und die von hieraus heute darauf ergehende Antwortnote bei und zeichnet mit dem Ausdrücke der vorzüglichsten Hochachtung als Euer Hochwohlgeboren

ergebenster



An Seine Hochwohlgeboren  
den Herrn Bundeskanzler Dr. Michael M a y r .

*Guinny*

96

000091

A b s c h r i f t .

Bundesministerium für Justiz.

26.881/20.

An

das Bundesministerium für Finanzen.

zu Z. 120.095/20.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich in der Beilage die Einreihung der Justizangestellten in die 19 Verwendungsgruppen zu übersenden.

Wenn das Bundesministerium für Justiz durch diese Uebersendung dem Wunsche des Bundesministeriums für Finanzen entspricht, so will es damit keineswegs sein Einverständnis mit der vorgeschlagenen Einreihung der Justizangestellten in die Gruppenverteilung der Postverwaltung erklären, weil die Organisation der Gerichts- und sonstigen Justizbehörden (Anstalten) im Aufbau und in der Gliederung eine von der Organisation der Postbehörden grundverschiedene ist.

Mit diesem Vorbehalte gestattet sich das gefertigte Bundesministerium erläuternd noch folgendes zu bemerken.

Beim Rechnungsdienst und bei der Einreihung der juridisch administrativen Beamten hielt sich das Bundesministerium für Justiz, entsprechend der Aufforderung des Bundesministeriums für Finanzen, im allgemeinen an die Reihung, wie sie die Postverordnung vornimmt. Dagegen konnte die Einreihung des Kanzleidienstes nach der Postverordnung für die Justizverwaltung nicht als bindend erkannt werden. Der Dienst in der Gerichtskanzlei kann mit dem Kanzleidienst der übrigen Ressorts nicht in eine Linie gestellt werden. Den Beamten der Gerichtskanzlei obliegen insbesondere seit der Wirksamkeit der Gerichtsentlastungsnovellen eine Reihe von Diensten, die sie selbständig und ohne richterlichen Auftrag zu besorgen haben. Diese Dienste können daher nicht als bloße Kanzleidienste gewertet werden. Sie verdienen eine besondere Be-



000085

93

rücksichtigung und Bewertung, zumal die Beamten der Gerichtskanzlei durch Prüfungen (1. und 2. Kanzleiprüfung, Grundbuchsführerprüfung, Konzeptsgehilfenprüfung) die Befähigung zu ihrem Amte darzutun haben. Dem Dienst dieser Beamten muß auch der Dienst der Kanzleibeamten des Bundesministeriums für Justiz gleichgestellt werden, weil sich diese ausnahmslos aus dem Stande der ersteren ergänzen und volles Vertrautsein mit der Geschäftsbehandlung bei den Gerichten voraussetzt.

Für die Richter gedenkt das Bundesministerium für Justiz in nächster Zeit eine eigene Besoldungsordnung auszuarbeiten und hiefür nach vorheriger Mitteilung des Entwurfes an das Bundesministerium für Finanzen die Zustimmung des Kabinettsrates einzuholen.

Die in der Beilage unternommene Einreihung der Richter würde daher nur mit diesem Vorbehalte vorgenommen und sieht das Bundesministerium für Justiz vorläufig auch davon ab, die im Schlußabsatze des dortamtlichen Schreibens gewünschte Formulierung von Sonderbestimmungen für die Richter vorzunehmen.

Wien, am 15. November 1920.

Dr. R o l l e r

Wien, am 26. November 1920.

120.510.

Besoldungsgesetz.

An

das Bundesministerium für J u s t i z.

Zur dortigen Zuschrift vom 15. November 1920, Z. 26.881/20, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen im Nachhange zur h. o. Zuschrift vom 17. November 1920, Z. 120.510/20, Nachstehendes mitzuteilen:

Die ablehnende Haltung, die das Bundesministerium für Justiz gegen die Einbeziehung der Richter in das in Vorbereitung begriffene neue Besoldungsgesetz für die Staatsangestellten einnimmt, veranlaßt das Bundesministerium für Finanzen, noch einmal die Gründe seines gegenteiligen Standpunktes darzulegen.

Dem Beschlusse des Kabinettrates vom 3. November 1920 lag der Gedanke zu Grunde, dadurch, daß die Besoldungsordnung der Staatsangestellten im engeren Sinne jener der Eisenbahn- und Postangestellten angeglichen wird, eine einheitliche Behandlung sämtlicher Staatsangestellten in besoldungsrechtlicher Hinsicht zu erzielen, und so die stets wiederkehrenden Beispielsfolgerungen, die zu befürchten gewesen wären, wenn die Staatsangestellten nach anderen Grundsätzen als die Verkehrsangestellten entlohnt würden, zu vermeiden.

Die Vorteile, die sich sonach aus der einheitlichen Behandlung der Verkehrsangestellten und der übrigen Staatsangestellten ergäben, würden aber sofort hinfällig werden, wenn unter den bisher nach einheitlichen Gesichtspunkten besoldeten Staatsangestellten im engeren Sinne nunmehr Unterscheidungen und Sonderbehandlungen platzgreifen. Dies müßte dazu führen, daß die übrigen Staatsangestellten sich benachteiligt fühlen und jene materiellen Vor-



teile, die mit der Sonderbehandlung anderer Gruppen verbunden sind, auch für sich beanspruchen würden.

Unbestreitbar würde auch die Sonderstellung der Richter zur Folge haben, daß andere Gruppen von Staatsangestellten, deren Tätigkeit gleichfalls nicht ohneweiters mit jener der eigentlichen Verwaltungsbeamten verglichen werden kann, ebenfalls für sich eine besondere Behandlung in besoldungsrechtlicher Hinsicht fordern würden. Hier sei nur auf die wissenschaftlichen Beamten verwiesen, die erklären, mit Rücksicht auf ihre selbständige wissenschaftliche Tätigkeit sich in die staatliche Hierarchie nicht hineinfügen zu können, oder auf die Beamten des Postsparkassenamtes, die behaupten, ihre Tätigkeit lasse sich mit der der übrigen Staatsangestellten nicht vergleichen, sie müßten vielmehr so behandelt werden wie Bankbeamte. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren, weil zahlreiche Gruppen die Sonderbehandlung in dem ganz richtigen Gefühle, daß sie ihnen materielle Vorteile bringt, anstreben werden.

Das Ergebnis wäre dann eine Vielheit von Besoldungsordnungen, ein Zustand, der aus staatsfinanziellen und personalpolitischen Gründen unerträglich wäre.

Wenn demnach ein Abgehen von der notwendigen Einheitlichkeit des Besoldungswesens für die gesamte Staatsverwaltung die schwerwiegendsten Nachteile zur Folge hätte, so ist andererseits nicht einzusehen, welche Nachteile der Rechtspflege und der Richterschaft aus der Einbeziehung der Richter in das Besoldungsgesetz der Bundesangestellten erwachsen sollen. Das Bundesministerium für Finanzen hat sich schon zu wiederholtenmalen bereit erklärt, alle jene Sonderbestimmungen, die notwendig sind, um die besondere Rechtsstellung der Richter innerhalb der Bundesangestellten zu sichern, in das Gesetz aufzunehmen. Es wäre jederzeit bereit, die hierüber vom Bundesministerium für Justiz zu erstattenden Vorschläge in eingehendster Weise zu prüfen und den Bedürfnissen

der Rechtspflege auf diesem Gebiete in jeder gerechten Weise entgegenzukommen.

Wenn weiters behauptet wird, das System der Postbesoldungsordnung könne wegen der Verschiedenheit in der Organisation der Postbehörden und der Gerichtsbehörden auf die Richter nicht angewendet werden, so muß dem entgegengehalten werden, daß das System der Postbesoldungsordnung in seinen Grundzügen kein anderes ist, als das der deutschen Besoldungsordnungen, in die die Richter ohne Schwierigkeit eingereiht werden konnten.

Wenn schließlich angenommen werden sollte, die richterliche Unabhängigkeit sei dadurch gefährdet, daß das Fortkommen des Richters von der Erlangung eines Postens in einer höheren Verwendungsgruppe abhängig gemacht wird, so muß darauf hingewiesen werden, daß auch nach den bisher üblichen Beförderungsgrundsätzen, wenn von der Entwicklung der ganz letzten Zeit abgesehen wird, die Erreichung höherer Bezüge mit der Erlangung eines in einer höheren Rangklasse systemisierten Postens in einem innigen Zusammenhange stand, ohne daß darin eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit erblickt worden wäre.

Das Bundesministerium für Finanzen ist der vollen Ueberzeugung, daß das Bundesministerium für **Justiz** sich der Berechtigung des h.o. Standpunktes, wenn er auch im Widerspruch zu der von der Organisation der Richter vertretenen Auffassung steht, nicht wird verschließen können.

Die gesamtstaatlichen Interessen, die durch eine Sonderbehandlung der Richter schwer gefährdet würden, überwiegen in diesem Falle so sehr die — übrigens in keiner Weise gefährdeten — Ressortinteressen, daß das Bundesministerium für Finanzen neuerlich dringendst ersuchen muß, das Bundesministerium wolle auf ein Sondergesetz für die Richter verzichten und ihrer Unterstellung unter das allgemeine Besoldungsgesetz zustimmen.

Gleichzeitig ersucht das Bundesministerium für Finanzen:

neuerlich um schleunigste Uebermittlung der Sonderbestimmungen,  
die in den Gesetzentwurf hinsichtlich der Richter aufgenommen  
werden sollen.

Der Bundesminister:

ad 19. 56

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

**Rückverlegung des staatlichen Verwaltungsjahres auf das Kalenderjahr.**

Die gegenwärtige Nichtübereinstimmung des staatlichen Verwaltungsjahres mit dem Kalenderjahre und Steuerjahr hat zu außerordentlichen Komplikationen in der Steuerverrechnung geführt. Die für die Verfassung der Rechnungsabschlüsse über die direkten Steuern erforderlichen Elemente können nicht auf Grund eines formellen Buchabschlusses, sondern nur auf Grund von Nebenaufschreibungen erstellt werden. Wiewohl deren Führung einen bedeutenden Arbeitsaufwand erfordern, können sie doch nicht verhindern, daß sich, wie der Rechnungshof in einer Note an das Ministerium für Finanzen mitteilt, in den Rechnungsabschlüssen über die direkten Steuern rücksichtlich der Höhe der nachgewiesenen Gebührenansätze, Ueberzahlungen und Rückständen auffallende Unstimmigkeiten zeigen. Auf Grund eingehender Prüfung und Untersuchung an Ort und Stelle bezeichnet es der Rechnungshof als ausgeschlossen, daß bei dem derzeitigen Zustande die besagten Rechnungsabschlüsse Ziffernansätze enthalten, die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und nach jeder Richtung einwandfrei sind.

Nach Ansicht des Rechnungshofes kann die Abhilfe dieses unhaltbaren Zustandes einzig und allein nur darin gefunden werden, daß das staatliche Verwaltungsjahr wieder auf das Kalenderjahr rückverlegt wird.

Für die Rückverlegung spricht noch der Umstand, daß nach der neuen Bundesverfassung sich zahlreiche Wechselbeziehungen zwischen Staat und Länder ergeben werden und deshalb das größte Gewicht auf



die Uebereinstimmung des staatlichen Budgetjahres mit jenem der Länder gelegt werden muß. Da das Budgetjahr der Länder vom 1. Jänner bis 31. Dezember läuft und diese zu einer Anpassung an das gegenwärtige staatliche Budgetjahr nicht verhalten werden können, erscheint es auch aus diesem Grunde notwendig, das Verwaltungsjahr wieder auf das Kalenderjahr zurückzuverlegen.

Das einzige Argument, welches dagegen spricht ist, daß der Vorteil, welcher seinerzeit für die Verlegung des Verwaltungsjahres bestimmend war, die Ermöglichung einer ausreichenden Beratung des Budgets aufgegeben wird. Hiezu sei angeführt, daß nach Artikel 51 des Verfassungsgesetzes (St.G.Bl.Nr. 450/20) der Bundesvoranschlag spätestens acht Wochen vor Ablauf des Finanzjahres dem Nationalrate vorzulegen sein wird. Es wird schon für die parlamentarische Behandlung des Voranschlages ein Zeitraum von acht Wochen für ausreichend befunden. Diese Beratungsfrist ist theoretisch betrachtet, bei der Rückverlegung des Budgetjahres auf das Kalenderjahr gewährleistet, denn der Staatsvoranschlag wäre nach der zitierten Bestimmung spätestens anfangs November einzubringen, so daß für die Beratung November und Dezember, also zwei Monate, zur Verfügung stünden, während welcher das Parlament normalerweise tagt. Da es aber ohne weiteres möglich ist, den Voranschlag nicht erst anfangs November, sondern schon früher bei Beginn der Herbstsession einzubringen, die gewöhnlich Ende September beginnt, so stünden trotz der Rückverlegung des Budgetjahres für die Budgetberatung nicht nur der gesetzlich vorgeschriebene Mindestzeitraum von 8 Wochen, sondern über 12 Wochen zur Verfügung. Es ist also in diesem Belange ein Hindernis der Rückverlegung nicht zu erblicken.

Mein Herr Amtsvorgänger hat sich daher aus den eingangs angeführten Gründen zu der besagten Rückverlegung entschlossen und zu ihrer Durchführung verfügt, daß für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1921 ein halbjähriges Uebergangsbudget erstellt werde. Es wird schon ab 1. Jänner 1922 das Verwaltungsjahr wieder mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.

Hievon beehre ich mich den Ministerrat in Kenntnis zu setzen.

ad 20.) 7. 2287/ mk  
60

B e r i c h t

des Staatskommissariates für Sachdemobilisierung zum Kabinettsratsbeschluss vom 10. November 1920, betreffend "Luftfahrmaterial".

(Der Kabinettsratsbeschluss ist dem Staatskommissär mit Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 10.1.M., Zl. 2281/B.K., am 13.1.M. zugestellt worden. Die gestellte achttägige Beantwortungsfrist läuft am 22.1.M. ab.)

Zu 1.) Die Interalliierte aeronautische Kontrollkommission hat auf der Schaffung einer besonderen Staatsstruhandgesellschaft (Beratungsprotokoll vom 24. Juli 1. J.) nicht bestanden, da für die Zwecke einer solchen Gesellschaft der Apparat der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung zur Verfügung steht. Wohl aber hat die Kontrollkommission die Sperrung des gesamten Luftfahrmaterials durch das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung gefordert, die sowohl hinsichtlich des im Besitze der Luftfahrwesengesellschaft m. b. H. (Lufag) wie hinsichtlich des in anderweitigem Besitze befindlichen Luftfahrmaterials unter Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen des Friedensvertrages mit an die Luftfahrwesengesellschaft und an die seinerzeitigen Lieferanten von Luftfahrmaterial zugestelltem Erlasse vom 27. Juli 1. J., Zl. 253/V, erklärt worden ist. Mit diesem Erlasse wurden zugleich die Depotleiter der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung dafür haftbar gemacht, dass aus den unter ihrer Aufsicht stehenden Depots der Luftfahrwesengesellschaft keinerlei Material ohne besondere Bewilligung des Staatskommissariates weggebracht werde. Die Depots der Luftfahrwesengesellschaft wurden überdies von der Interalliierten aeronautischen Kontrollkommission selbst unter die Bewachung ihrer militärischen Organe ge-



stellt.

Zu 2.) Das Staatskommissariat hat nicht verkannt, dass sich hinsichtlich der Sperre auf das nach dem Friedensvertrage auszuliefernde Luftfahrtmaterial die gesetzlichen Bestimmungen des Friedensvertrages und die administrative Sperrverfügung als eine lex imperfecta darstellen, weil hierzu die sanctio legis fehlt. Auch die Bestimmungen der Verordnung vom 24. III. 1917, R.G.Bl. Nr. 131, boten hierzu keine geeignete Handhabe. Geschweige denn für die Durchsetzung der Auslieferung der als gesperrt erklärten Materialien. Das Staatskommissariat hat daher bereits im April 1. J. die Erlassung entsprechender Vorschriften in Antrag gebracht. (Zl. 2626 des Staatsamtes für H. u. G., I. u. B.). Der Antrag wurde vom Staatskommissariat im Mai 1. J. an Hand eines von ihm ausgearbeiteten Entwurfes zu einem Anforderungsgesetze erneuert. (Zl. 3689 des genannten Staatsamtes). Damals vertrat das Justizamt unter Berufung auf einen im Kabinettsrat gefassten Beschluss den Standpunkt, dass die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, die der Entente die Durchsetzung ihrer Forderungen zu erleichtern geeignet sind, zu vermeiden sei. Das Staatsamt für Justiz denke für einen späteren Zeitpunkt an die Erlassung eines allgemeinen Ermächtigungsgesetzes zur Durchführung der Bestimmungen des Friedensvertrages. Auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes werde für die einzelnen Bedarfsfälle durch Vollzugsanweisungen Vorsorge getroffen werden können. Das Staatsamt für Justiz werde auf die vom Standpunkt der Sachdemobilisierung sich als notwendig erweisenden Massnahmen jedenfalls Rücksicht nehmen und das Staatskommissariat zu den Vorverhandlungen beiziehen. Im August 1. J. hat das Staatskommissariat anlässlich der vom Interalliierten Heeresüberwachungsausschuss verlangten Auslieferung von Rüstungsarten, die an eine Firma Lowe Brothers von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung verkauft worden waren, die Staatskanzlei und das Staatsamt des Aeussern auf das Fehlen einer für derartige Fälle

./.

erforderlichen gesetzlichen Handhabe aufmerksam gemacht (Zl.374/SD)  
Zum drittenmal ist das Staatskommissariat aus eigener Initiative an die beteiligten Staatsämter im September l.J. mit dem Entwurfe einer gegenständlichen Vollzugsanweisung herantreten, der nach längerer zwischenstaatsamtlicher Verhandlung schliesslich zu der nunmehr im Nationalrate eingebrachten Regierungsvorlage eines Beschlagnahme-, Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes geführt hat.

Zu 3. und 4.) Das Staatskommissariat hat der ihm vorgesetzten Stelle unterm 16. Juli l.J. die Bedenken gemeldet, die der Aufhebung des mit der Luftfahrwesengesellschaft abgeschlossenen Vertrages entgegenstehen. (Zl.288/SD).

Abgesehen von den bedeutenden Abfindungsansprüchen der Luftfahrwesengesellschaft, mit denen zu rechnen gewesen wäre, und abgesehen von den Verzögerungen und Preiseinbussen, die die Verwertung der Sachgüter in dem für das übrige Geschäft der Sachdemobilisierung normierten weitwendigeren Verfahren mit sich gebracht hätte, hätte die Uebernahme der erübrigenden Bestände der Luftfahrwesengesellschaft durch die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung einen unverhältnismässigen Regie- und Personalaufwand erfordert. Auch wären hinsichtlich des Personals der ehemaligen Luftfahrtruppe, das von der Luftfahrwesengesellschaft zum grössten Teile übernommen worden ist, und hinsichtlich der Sicherheit des Materials ähnliche Schwierigkeiten zu besorgen gewesen, wie sie zur Zeit der Gründung der Luftfahrwesengesellschaft bestanden. Letztere Erwägungen waren auch bei der seinerzeitigen Übertragung der Verwertung des Luftfahrmaterials an die Luftfahrwesengesellschaft mitbestimmend.

Der Interalliierten aeronautischen Kontrollkommission ist auch nicht die Aufhebung des mit der Luftfahrwesengesellschaft abgeschlossenen Vertrages zugesagt worden, sondern es sind ihr ledig-



lich geeignete Modifikationen in Aussicht gestellt worden, um die Bestände der Luftfahrwesengesellschaft dem allgemeinen Regime unterwerfen zu können. (Note des Staatsamtes für Aeusseres vom 13. Juli 1. J., Nr. 2642/Fra). Die Handhabe zu dieser Abänderung des Vertragsgegenstandes war durch ein mit der Luftfahrwesengesellschaft getroffenes Nachtragsübereinkommen gegeben, in dem bedungen ist, dass die Materialien von der Staatsverwaltung bei der Hauptanstalt zurückgefordert werden können, in welchem Falle sie aus dem Vertrage ausscheiden. Nach der bei Abschluss dieses Übereinkommens mit der Luftfahrwesengesellschaft getroffenen Abrede können auf diese Art jene Materialien aus dem Vertrage herausgenommen werden, die an die Entente ausgeliefert werden müssen. Auf Grund dieses Übereinkommens sind die im Artikel 148 des Friedensvertrages aufgezählten Luftfahrmaterialien vom Staatskommissariat bei der Luftfahrwesengesellschaft im September 1. J. angefordert worden ( Zl. 528/SD ), als sich die Interalliierte aeronautische Kontrollkommission nicht mehr in theoretischen Anforderungen auf das gesamte, für militärische Luftfahrzwecke bestimmt gewesene Material bewegte, sondern konkrete Forderungen nach Auslieferung und Zerstörung bestimmter Materialien aus den durch die Hauptanstalt ihr mit genauen Inventaren bekanntgegebenen Beständen der Luftfahrwesengesellschaft stellte. Diese Forderungen sind am 17. September eingelangt. Die Zerstörungen begannen nach Einrichtung des hierfür erforderlichen Arbeitsdienstes am 19. Oktober 1. J., und es wird hiebei auf den Flugplätzen Wiener-Neustadt, Aspern und Fischamend die von der Kontrollkommission geforderte und erforderliche Zahl von 150 Arbeitern beschäftigt. Auch in der Fliegerwerft Thallerhof (Steiermark) und bei den Phönixwerken Wien sind die Arbeiten im vollen Gange. Hinsichtlich der Materialsvorräte in den übrigen Privatfabriken hat die Kontrollkommission noch keine

./.

Ueberwachungsorgane beige stellt.

Bei Durchführung der an die Luftfahrwesengesellschaft im September 1.J. ergangenen Rückforderung des im Artikel 148 aufgezählten Luftfahrmaterials ergaben sich anfänglich nicht unbedeutende Schwierigkeiten, da die Gesellschaft eine Pauschal-Rückstellung des Materials gegen einen bescheidenen Abstrich an den von ihr der Hauptanstalt auf dieses Material seinerzeit geleisteten Anzahlungen vorgenommen wissen wollte, während die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung die Einzel-Rückübergabe verlangte. Im Zuge dieser Differenzen hat die Luftfahrwesengesellschaft die Auslieferung des rückgeforderten Materials vorübergehend verweigert und gegen die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung sogar Besitzstörungs-Klage eingebracht. Durch ein Abkommen vom 5. November 1.J. wurden die Differenzen soweit bereinigt, dass die Zerstörungsarbeiten fortgesetzt werden konnten, jedoch bleibt die ehestmögliche Verabschiedung der obenerwähnten Regierungsvorlage nicht nur mit Rücksicht auf das in anderweitigem Besitze befindliche Material, sondern auch im Verhältnisse zur Luftfahrwesengesellschaft behufs glatterer Abwicklung des Verhältnisses zu dieser Gesellschaft ausserordentlich wünschenswert.

Zu 5.) Die Luftfahrwesengesellschaft hat den Verkauf nach dem mit ihr abgeschlossenen Vertrage mit 30.1.M. somit innerhalb weniger Tage abzuschliessen. Das Staatskommissariat hat daher die Hauptanstalt angewiesen, wegen der nach dem 30.1.M. sofort durchzuführenen Rückübernahme der gesamten Bestände der Gesellschaft, insoweit sie nicht bereits im September 1.J. zurückgefordert oder von der Gesellschaft verkauft worden sind, ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen. Die Auslieferung des an die Entente abzuliefernden Materials und die Zerstörungen von Luftfahrmaterial, soweit die Kontrollkommission solche verlangt, wird gemäss Berichtes der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung bis Ende Jänner 1921 durchgeführt werden können. Laut Meldung der Hauptanstalt gehen



allerdings die "Zerstörungszertifikate" der Kontrollkommission, ohne die die Zerstörungen nicht vorgenommen werden dürfen, nur im langsamen Tempo ein. Sobald bei der Kontrollkommission die Freigabe der entsprechenden Anzahl von Flugzeugen und sonstigem Material für Luftfahrunternehmen und für den staatlichen Bedarf erzielt sein wird, wozu die Kontrollkommission bisher noch nicht zu bestimmen war, wird das Staatskommissariat auf die Beschleunigung auch der Zerstörungsaufträge der Kontrollkommission hinwirken.

-----

Zu Plat. 21.)

*J. Dr. Jung* *ad 2.11.* *2.2.1920*  
Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten  
-----

Eduard Heint.  
-----

BETREFF:

Verzicht auf die Papierabgabe  
bei künftigen Kompensationsver-  
trägen und in anderen Fällen aus  
Rücksichten volkswirtschaftli-  
cher Interessen.

Vortrag für den Kabinettsrat.  
-----



-Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 27. April 1920 Punkt 5  
beschlossen:

"Ausfuhren" auf Rechnung laufender Regierungs- und laufender pri-  
vater Kompensationsverträge sind von der Abgabe befreit.

Künftige Kompensationsverträge, gleichgiltig, ob sie von der Re-  
gierung oder von Privaten geschlossen wurden, sind von der Abgabe nicht  
befreit; doch werden die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Indu-  
strie und Bauten, für Volksernährung und für Finanzen ermächtigt, zur  
Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen auf die Abgabe einvernehmlich  
zu verzichten."

Das Bundesministerium für Finanzen steht auf dem Standpunkte, daß  
auf die Papierabgabe ausschließlich in jenen Fällen, in denen ein Kom-  
pensationsvertrag vorliegt, verzichtet werden kann und lehnt daher  
grundsätzlich eine Befreiung von der Papierabgabe in anderen auch be-  
rücksichtigungswürdigen Fällen ab.

Das Bundesministerium für Handel hingegen ist der Ansicht, daß  
auf Grund des Punktes 5 des zitierten Kabinettsratsbeschlusses die  
genannten Bundesministerien ermächtigt sind, zur Wahrung volkwirt-  
schaftlicher Interessen in allen Fällen und nicht nur bei Kompensa-  
tionsverträgen auf die Entrichtung dieser Abgabe zu verzichten.

Bei Anwendung des Standpunktes des Bundesministeriums für Finan-  
zen erwachsen der Industrie schwere Schädigungen, da in manchen Fäl-  
len die Abweisung eines Ansuchens um Befreiung von der Papierabgabe  
nicht nur eine Unbilligkeit gegenüber dem betreffenden Gesuchsteller

darstellt, sondern auch unter Umständen die Verdrängung österreichischer Interessenten durch die ausländische Konkurrenz zur Folge haben kann.

Ich erlaube mir somit folgenden Antrag zu stellen:

Der Kabinettsrat wolle in Bekräftigung des vom Bundesministerium für Handel bisher stets eingenommenen Standpunktes beschließen, daß der Punkt 5 des Kabinettsratsbeschlusses vom 27. April 1920 folgende Fassung zu erhalten habe:

Ausfuhren auf Rechnung laufender Regierungs- und laufender privater Kompensationsverträge sind von der Abgabe befreit.

Künftige Kompensationsverträge, gleichgiltig, ob sie von der Regierung oder von Privaten geschlossen wurden, sind von der Abgabe nicht befreit.

Die Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Volksernährung und für Finanzen werden ermächtigt, sowohl bei künftigen Kompensationsverträgen, sowie auch in anderen Fällen zur Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen auf die Abgabe einvernehmlich zu verzichten.

L. D. Jung

ad 23

F ü r   d e n   M i n i s t e r r a t

ü b e r   d i e   G e l d b e s c h a f f u n g   f ü r   G e t r e i d e k ä u f e .

Mit diesem Gegenstand hat sich der Kabinettsrat bereits am 8. November l. J. beschäftigt. Es kann daher als bekannt vorausgesetzt werden, dass wir zur Sicherung des nötigsten Zusatzes an Edelmehl zum Brot für die Monate Jänner bis März 60.000 Tonnen beschaffen müssen, die einen Geldaufwand von rund 18 Millionen holländischen Gulden erfordern (nach heutigem Kurswert etwa zwei einhalb Milliarden Kronen). Um die dringende Einleitung der bezüglichen Kaufverhandlungen zu ermöglichen, hat die Regierung 2 Millionen holländische Gulden bereitzustellen vermocht, und da seither a conto der englischen Hilfskredite auch die Verfrachtung aus Amerika nach Europa im Betrage von rund zwei Millionen Hollandgulden gleichfalls gedeckt werden konnte, so reduziert sich der Betrag auf 14 Millionen Hollandgulden. Nach Mitteilung der Getreideanstalt darf infolge der internationalen Rückgänge der Getreidepreise gehofft werden, dass noch eine weitere Verminderung bis auf 13 Millionen Hollandgulden Platz greift. Diesen Betrag durch Ankauf auf dem Devisenmarkte zu beschaffen, würde abgesehen von der Belastung des Devisenmarktes eine so starke Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen des Staates bedeuten, dass, wenn irgend möglich, davon abgesehen werden sollte. Es wird also eine Krediteperation ins Auge gefasst, in der Hoffnung, dass die grossen Hilfskredite, die auf Grund des Sanierungsprogrammes der Reparationskommission erwartet werden, die Rückzahlung der zeitweilig aufgenommenen Gelder ermöglichen möchten. Zu diesem Auskunftsmittel haben insbesondere auch die vertraulichen Gespräche mit den massgebenden Mitgliedern der Reparationskommission geführt. Bekanntlich hat die Reparationskommission auf eine bezügliche offizielle Anfrage der Regierung mit der Empfehlung geantwortet,



000102

./.

103

die aufgerufenen ausländischen Wertpapiere heranzuziehen und sonst alle möglichen Hilfsmittel zu benützen, und erst nach Erschöpfung derselben auf die kunstgewerblichen Objekte, wie die Gobelins und Teppiche, zu greifen. Prinzipiell ist aber auch die Verpfändung dieser Gegenstände von der Reparationskommission so gut wie konzediert worden, wenngleich noch eine formelle Beschlussfassung über die bezügliche Erlaubnis, namentlich im Hinblick auf den Art. 176 des Friedensvertrages. ( Veräußerungsverbot bezüglich Sammlungen ) vorbehalten ist, um welche die Regierung der Sicherheit halber jedenfalls einschreitet.

Die Frage, über welche die Regierung nunmehr schlüssig zu werden hat, ist, ob lieber auf die Teppiche, Gobelins und ähnliche Gegenstände, oder auf die ausländischen Wertpapiere durch Verpfändung gegriffen werden soll. Obwohl nämlich die Note der Reparationskommission uns in erster Linie die Heranziehung der Wertpapiere empfiehlt, so sprechen doch sehr wichtige Gründe dafür, doch lieber in erster Linie die Gobelins etc. heranzuziehen, zumal es so gut wie gewiss ist, dass eine solche Entschliessung der Regierung im Schosse der Reparationskommission keiner Einwendung begegnen, vielmehr vollständig gewürdigt werden würde ( darüber behält sich der Finanzminister mündliche Mitteilungen vor ). Es ist daher das Gewicht der Argumente, die für die eine und die andere Verpfändungsaktion sprechen, zu erwägen.

Was nun zunächst die ausländischen Wertpapiere betrifft, so lässt sich leider der genaue Betrag der zur Verfügung stehenden Werte aus verschiedenen Gründen noch immer nicht angeben, weil schon vermöge des Friedensvertrages Optionsfristen laufen, innerhalb deren viele Eigentümer für einen ausländischen Staat optieren und ihren Wertpapierbesitz aus der aufgerufenen Masse heraus reklamieren können. Diese Fristen laufen noch monatelang, sodass sich jetzt der exakte Stand rein österreichischen Besitzes nicht erheben lässt. Dazu kommt, dass ein grosser Teil des im Ausland befindlichen Be-

sitzes mit Lombarddarlehen in ausländischen Valuten belastet sein dürfte, deren Betrag vom Kurswert natürlich abzuschlagen ist. Die summarischen Schätzungen ergeben als Wert des im Inland und im neutralen Ausland befindlichen Wertpapierbesitzes, der aufgerufen worden ist, einen Betrag von rund 49 Millionen Schweizer Franken. Nach den bisher mit einer holländischen Gruppe gepflogenen vertraulichen Besprechungen wird der im neutralen Ausland befindliche Wertpapierbesitz am raschesten zum Gegenstand eines Lombardgeschäftes zu machen sein. Der Kurswert dieses Besitzes lässt sich, wenn man von darauf lastenden Vorschüssen abstrahiert, mit 30 Millionen Schweizer Franken beziffern. Berücksichtigt man, dass die Darlehenssumme 10 bis 20 % unter dem Kurswert verbleibt, und dass auch der Betrag der darauf haftenden Vorschüsse abzuziehen ist, so ergibt sich, dass mit dem im neutralen Ausland allein vorhandenen Stock der mit 12 - 13 Millionen Hollandgulden angegebene Geldbedarf kaum zu decken sein wird. Wir werden also, im Falle sich das Vorschussgeschäft auf den im neutralen Ausland befindlichen Wertpapierbesitz beschränkt, wahrscheinlich einen gewissen Teil der Valuta aus eigenen aufzubringen haben. Nehmen wir an, dass wir durch Verpfändung des im neutralen Ausland befindlichen Wertpapierbesitzes 8 Millionen Hollandgulden (16 Millionen Francs) erzielen, so werden wir 4-5 Millionen aus sonstigen Quellen aufzubringen haben. Vielleicht wird es möglich sein, doch auch auf den im Inland befindlichen Besitz zu greifen; es ist dies deshalb schwierig, weil die Darlehensgeber höchst wahrscheinlich darauf bestehen werden, dass diese Wertpapiere effektiv ins Ausland überführt werden, was nicht so leicht zu bewerkstelligen ist. Eine weitere Reduktion des aus dem Wertpapierbesitz zu erzielenden Darlehensbetrages ergibt sich daraus, dass wir mit den schon erwähnten Herausreklamierungen von Nichtösterreichern zu rechnen haben, weshalb wird von dem Gesamtbetrag der Effekten, die wir verpfänden, eine gewisse Quote freilassen müssen,

./.



um bei der Herausnahme reklamierteter Effekten die Pfandsicherung nicht zu vermindern.

Aus alledem ergibt sich, dass die Verpfändung der Wertpapiere eine sehr komplizierte und nicht unbedingt zum gewünschten Ergebnis führende Aktion ist. Noch wichtiger als die vorgebrachten Bedenken mehr technischer Natur sind die höheren volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Gesichtspunkte, die gegen die Heranziehung der Effekten und für die Heranziehung des Kunstbesitzes sprechen - Momente, welche der unsere volkswirtschaftlichen Interessen sorgfältig im Auge behaltenden österreichischen Sektion der Reparationskommission völlig gegenwärtig sind.

Der Besitz der österreichischen Volkswirtschaft an ausländischen Wertpapieren ist die einzige Valutaressource derselben, auf deren Verwendung der Staat einen massgebenden Einfluss ausüben kann. Bei jedem künftigen umfassenden Sanierungsprogramm wird daher dieser Besitz in dem System unserer finanziellen Massnahmen eine gewichtige Rolle spielen. Kommt es z.B. im Rahmen der Sanierungsaktion der Reparationskommission zur Errichtung einer Grossbank, um eine Währungsregulierung vorzubereiten oder herbeizuführen, so werden wir diesen Wertpapierbesitz mit heranziehen können, um eine solche für uns unzweifelhaft hochwichtige Organisation zu unterstützen oder zu verstärken. Wir werden dadurch auch nebenbei ermöglichen, dass eine solche Bankinstitution, wie etwa die künftige Notenbank, nicht ganz und gar in ausländische Hände gerate, sondern dass auch österreichisches Kapital dabei eine gewichtige Rolle spiele. Schon dieses eine Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, dass wir diese Wertmasse nicht<sup>zu</sup>/früh hintangeben, sondern in unserer freien Verfügung behalten - eine freie Verfügung, die vorderhand allerdings durch die Reparationskommission beschränkt ist, die uns aber von derselben in dem angedeuteten Sinne unzweifelhaft gestattet werden würde. Freilich nehmen wir in Aussicht, den jetzt für die Getreidebeschaffung aufzunehmenden Kredit aus den Krediten zurückzuzahlen, die uns durch die allgemeine

./.

Sanierungsaktion der Reparationskommission in Aussicht stehen; aber wir kennen die Höhe dieser Kredite nicht, wir wissen nicht, ob sie für alle Zwecke, denen sie werden dienen müssen, ausreichen werden, und wir müssen jedenfalls mit der Möglichkeit rechnen, dass wir auf die Auslösung der Pfänder verzichten und durch ihre definitive Veräußerung die Geldmittel zur Rückzahlung und vielleicht mehr als das mobil machen. In diesen Fall haben wir das starke Aktivum der österreichischen Volkswirtschaft, welches in Effektenbesitz liegt, endgiltig verloren.

Für die Verpfändung der Gobelins und ähnlicher Gegenstände sprechen folgende Punkte:

Vor allem haben wir hier ein erhebliches Wertobjekt in der Hand das durch nichts belastet und ohne weitere Schwierigkeiten verfügbar ist. Der Wert der verfügbaren Objekte geht erheblich über den jetzt benötigten Ertrag hinaus, was nicht unwichtig ist, weil wir, wenn auch für den April und die folgende Zeit bis zur neuen Ernte nicht durch Hilfskredite der Entente sollte gesorgt werden können, weitere Vorschüsse darauf entnehmen könnten. Der Schätzwert dieser Objekte ist freilich nicht ganz zuverlässig, weil es sich auch um Gegenstände handelt, deren Verwertbarkeit sich erst erweisen muss. Immerhin liefern die Wertangaben der Fachleute die nötigen Anhaltspunkte. Nach den vom Bevollmächtigten zur Veräußerung staatlichen Kunstbesitzes, Sektionschef E n d e r e s, gelieferten Daten, stellen sich die Schätzungsergebnisse wie folgt:

Teppiche . . . . .	4,000.000	Francs
Jagd- und Marokkot Teppich . . . . .	7.000.000	"
Gobelins, von den Fachleuten als „im Notfall entbehrlich“ bezeichnet . . . . .	15,000.000	"
Gobelins, von den Fachleuten als „kaum entbehrlich“ bezeichnet . . . . .	24,000.000	"
Gobelins, von den Fachleuten als „unentbehrlich“ bezeichnet . . . . .	243,000.000	"
Silber- und Tafelgeschirrkammer . . . . .	3,000,000	"
	<u>296,000.000</u>	Francs.



Es ergibt sich daraus, dass sich jedenfalls die benötigten Mittel mit Leichtigkeit auf dieser Pfandunterlage beschaffen lassen, und dass die Vorschüsse sich späterhin nach Bedarf auch leicht vergrössern lassen.

Die Verpfändung der Gobelins, etc., würde die Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft völlig unberührt lassen und unserer Verfügung über den für den Wiederaufbau so notwendigen Wertpapierbesitz nicht präjudizieren. Dagegen liesse sich kaum daran denken, wenn wir jetzt die Wertpapiere weggeben, etwa künftig eine Notenbank u. dgl. durch Verwertung der Gobelins u. s. w. zu schaffen, denn die Öffentlichkeit wird zwar die Beschaffung von Lebensmitteln durch Hinangabe dieser Kunstobjekte verstehen, dagegen wird ihr, wie die Dinge nun einmal liegen, die Begründung einer Notenbank oder dergleichen durch solche Mittel nur sehr schwer plausibel gemacht werden können.

Hat sich die Öffentlichkeit erst einmal mit der Tatsache der Verpfändung dieser Kunstsachen abgefunden, so wird sich seinerzeit, wenn bei Verwirklichung des Sanierungsprogramms der Reparationskommission zur Erwägung gestellt wird, ob wir die verlangten Kredite durch die Rückzahlung des Vorschusses, der auf die Kunstsachen genommen sein wird, verkürzen sollen oder nicht, gewiss leichter über die Gobelins disponieren lassen, als wenn wir sie nicht jetzt, in der Notlage, verpfänden. Es kann uns seinerzeit rätlich scheinen, die von der Entente bewilligten Kredite möglichst ungeschmälert für die dann einsetzenden Sanierungsaktionen verfügbar zu erhalten, und hinter den dann in Frage kommenden überragenden Lebensinteressen und grossen Hoffnungen kann die Festhaltung dieses Kunstbesitzes ( von dem bis vor zwei Jahren die gesamte Öffentlichkeit überhaupt kaum auch nur Kenntnis besass, und der für unser Kulturniveau tatsächlich so gut wie keine Bedeutung hat ) zurücktreten. Haben wir aber in jenem Zeitpunkte nicht die Gobelins, sondern die Wertpapiere verpfändet, so werden wir die Gobelins behalten müssen, und werden, gleichgültig, ob wir die Wertpapiere auslösen oder verkaufen, um die-

./.

ses produktive Aktivum ärmer sein.

Dazu kommt, dass die Aktion des Sir William G o o d e und der Reparationskommission bei den Grossmächten, bei denen ihre Pläne jetzt in Erwägung stehen, durch ein öffentliches bedeutsames Zeichen unserer ausserordentlichen Notlage eine sehr wichtige Betonung und Förderung erfahren würde. Wir dokumentieren, dass wir nun bereits soweit sind, unseren alten, seit Jahrhunderten ererbten Kulturbesitz veräussern zu müssen, um bloss das Brot für das Volk zu beschaffen. Freilich haben wir intern die Bedeutung dieses Kunstbesitzes nicht zu überschätzen; aber nach aussen hin, und international, wird die Tatsache doch sehr stark als argumentum ad hominem wirken. Es entspricht jedoch dieses Vorgang auch der Wahrheit; denn die Veräusserung der Wertpapiere ist nicht ein, wie gezeigt, unzureichendes und unsicheres Mittel, das Nötige zu beschaffen, sondern sie wird uns auch jetzt oder später, da wir die Eigentümer entschädigen müssen, mit einer Ausgabe von mehreren Milliarden belasten, die den Wert unserer so tief gesunkenen Krone neuerlich herabdrücken muss. Dagegen wird eine spätere Veräusserung der Kunstsachen, die entbehrlich sind, uns in vielen Beziehungen erleichtern.

Aus allen diesen sehr wichtigen Gründen resümiert die Finanzverwaltung ihr Votum dahin, es möge Vollmacht gegeben werden, mit einer Verpfändung der angeführten Kunstsachen vorzugehen, und die Wertpapiere intakt zu lassen. Bei der Verpfändung der Kunstsachen wäre so vorzugehen, dass die kostbarsten oder vergleichsweise ganz besonderen Kunstwert besitzenden Objekte vorerst zurückbehalten werden, Doch müsse <sup>die</sup> ~~die~~ <sup>Finanzverwaltung</sup> ~~Finanzverwaltung~~ darauf aufmerksam <sup>machen</sup> ~~machen~~, dass nach dem Urteil der internationalen Kunsthändler ( bes. der Amerikaner ) ~~mit denen bisher über eine etwaige Verpfändung oder Veräusserung dieser Sachen Pöhlung genommen werden konnte,~~ eine grössere Vorschussaktion nicht ohne Heranziehung auch besonderer Wertgegenstände möglich <sup>sei</sup> ~~wäre. Man darf sich nicht verhehlen, dass die~~



grosse Konjunktur für die internationale Veräusserung von Kunstobjekten vorüber ist. In den bisherigen zwei Jahren seit dem Zusammenbruch Mitteleuropas ist kolossal viel Kunstgut auf den Markt gekommen. Seither macht sich international eine immer grössere Geldknappheit fühlbar. Die Kauflust ist allgemein zurückgegangen und die Veräusserung so grosser Objekte wird auf weit mehr Schwierigkeiten stossen, als es noch vor einem Jahr der Fall gewesen wäre. Man muss auf das Interesse und den Snobismus ganz besonders leistungsfähiger Käufer spekulieren. Deshalb wird die Zugkraft besonders hervorragender Kunstgegenstände im Spiel gebracht werden müssen, und wir werden uns wohl entschliessen müssen, auch Dinge hinzugeben, welche die allzusehr auf die Festhaltung dieses Besitzes hinarbeitenden und unsere ausserordentliche Notlage ignorierenden Fachkreise wohl allzu- rasch mit dem Prädikat „unentbehrlich“ bezeichnen.

Bei der Auswahl der zu verpfändenden Objekte wird selbstverständlich in vollen Einvernehmen mit dem auf Grund des Gesetzes vom 18. Oktober 1919 bestellten „Bevollmächtigten zur Veräusserung staatlichen Kunstbesitzes“ vorzugehen sein.

Wenn das Kabinett der Verpfändung der Kunstsachen zustimmt, würde sich die Finanzverwaltung vorbehalten, im Einvernehmen mit dem genannten Bevollmächtigten mehrere Anknüpfungen mit dem Ausland zu suchen, um eine möglichst günstige Offerte zu erlangen.

*Angenommen*  
Selbstverständlich wird nur gemäss den Beschlüssen der Wiener Sektion der Reparationskommission, betreffend die eventuelle Veräusserlichkeit der Objekte, vorgegangen werden. >

*W*  
Falls die Verpfändung der Kunstsachen beschlossen wird, wären die nötigen Massnahmen zu treffen, um durch persönliche Einwirkung die betreffenden Kunstgelehrten, Funktionäre der Unterrichtsverwaltung und des Kunstdenkmalamtes sowie einige leitende Journalisten mit der Notwendigkeit und der Begründung dieser Aktion bekannt zu machen, und einer unsachlichen und irreführenden Orientierung des Publikums vorzubeugen.

Telephondepesche

des Bundesministeriums für Aeußeres (Legationsrat Dr. V e r s b a c h)

Vom Vizepräsidenten R e i f ist heute nachmittags folgendes am 29. November, 3/4 9 Uhr abends via unserer holländischen Gesandtschaft aufgegebenes Telegramm eingelangt:

71362/12

„Hentige Besprechung mit der Rotterdamschen Bankvereinigung ergab eine Ablehnung des Projektes der Belehnung der Tapisserien. Die Bank wäre jedoch nicht abgeneigt in neuerliche Verhandlungen wegen der Bevorschußung einzutreten, falls französische und englische Banken mithalten würden. Ich werde diesbezüglich in London Fühlungnahme suchen. Dagegen wurde grundsätzlich ein Vorschuß auf Effekten bewilligt. Ich ersuche schleunigst ein Detailverzeichnis der Effekten an die Reconstructie Bank im Haag abzusenden. Es wäre zu beachten, daß die Absendung der Effekten derart erfolgen muß, daß sie in Holland vor der Ankunft des Getreides in Europa zur Verfügung stehen. Ich rechne damit, dass die Sendungen Ende Dezember einzutreffen beginnen werden; da jedoch ein Tauschgeschäft beabsichtigt ist, müssen die Effekten hier sein, bevor die Tauschware nach Oesterreich zur Versendung gelangt. Falls das Finanzministerium der Reconstructie Bankvereinigung für die Zeit bis zum Eintreffen der Effekten in Holland eine Garantie von Wiener Banken anbieten würde, dürfte eine solche für kurze Frist genügen, so daß gleich nach Eintreffen der Bankgarantie die Expedition einsetzen könnte. Ich reise Dienstag Nachmittag nach London. Telegramme an die österreichische Gesandtschaft.“

Gleichzeitig ergeht auch eine telephonische Mitteilung dieses Telegrammes vom Außenministerium an den Ernährungsminister Dr. G r ü n b e r g e r .



000110

107

Streng vertraulicher Anhang

zum Ministerratsprotokoll Nr. 8 vom 30. November 1920.

Auslieferungsbegehren, betreffend den  
deutschen Reichsangehörigen Max L e w i e n .

Bundesminister Dr. P a l t a u f  
erstattet dem Ministerrate den diesem  
Protokoll als Beilage angeschlossenen  
Bericht über die Beschlußfassung des  
Oberlandesgerichtes in Wien in Angelegen-  
heit des Begehrens der Staatsanwalt-  
schaft in München um Auslieferung des  
wegen Mitschuld am Verbrechen des Mor-  
des verfolgten deutschen Reichsangehö-  
rigen Max L e w i e n, Mitglied des  
Vollzugsrates der seinerzeitigen Räte-  
regierung in München.

Redner gibt die Absicht bekannt,  
den auf Ablehnung des Auslieferungsbe-  
gehrens lautenden Beschlus des Oberlan-  
desgerichtes gemäß § 59 der Strafprozeß-  
ordnung zu genehmigen.

Der V o r s i t z e n d e teilt  
dem Kab.Rate mit, daß laut einer ihm  
vom deutschen Gesandten zugekommenen  
Verständigung sich eine Note der deutschen  
Regierung auf dem Wege befinde, in der  
das Auslieferungsbegehren in sehr nach-  
drücklicher Weise erneuert werde. Anderer-  
seits habe der hiesige Vertreter Sowjet-  
Rußland's Bronski-Warszawski angekündigt,



Rußland werde sofort den Heimtransport der österr. Kriegsgefangenen einstellen, falls Lewien tatsächlich an Bayern ausgeliefert werden sollte. Schließlich sei auch vorzusehen, daß die Erfüllung des Auslieferungsbegehrens schwere Verwicklungen mit der sozialdemokratischen Partei im Gefolge hätte. Wenn Redner auch den Standpunkt vertrete, daß politische Momente für die Entscheidung in einer Justizangelegenheit nicht richtunggebend sein dürfen, so bilden sie doch im vorliegenden Falle eine Unterstützung dafür, daß sich die Bundesregierung der vom Bundesminister für Justiz aus sachlichen Gründen in Aussicht genommenen Vorgangsweise anschließe.

Mit der Ablehnung der Auslieferung werde die Frage aufgerollt, was nunmehr mit Lewien geschehen sollte. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Internierung komme, - von der Kostenfrage ganz abgesehen - nicht in Betracht. Ebenso wenig könne Lewien aber in Freiheit gesetzt werden, da aus seiner politischen Betätigung der Ordnung und Ruhe im Staate Gefahr drohe und er selbst auch vor Anschlägen gegen sein Leben nicht sicher wäre, woraus neuerliche unliebsame Folgerungen entstehen könnten.

./.

Auslieferungssache Max L e w i e n.

Max Lewien, deutscher Reichsangehöriger, wird von der StA. München wegen Mitschuld am Verbrechen des Mordes verfolgt.

Bachverhalt. In den letzten Tagen des April 1919, als die zweite Räteregierung in München unmittelbar vor ihrem Zusammenbruche stand, wurden von deren Organen mehrere Personen verhaftet und in das Luitpoldgymnasium, der Stützpunkt der Räterherrschaft, gebracht, wo die roten Truppen einquartiert waren.

Es wurden verhaftet: am 26. und 27. April 6 Personen unter dem angeblichen Verdachte Stempel gefälscht zu haben, am 29. wurden aus den Kämpfen der roten Garde mit den Regierungstruppen drei Gefangene eingebracht und am 30. April wurde eine Person verhaftet, weil sie eine Bekanntmachung des Kommandos der roten Armee von einer Anschlagssäule heruntergerissen haben soll.

Diese 10 Personen, die von den Soldaten und den Mitgliedern des Kommandos im Luitpoldgymnasium allgemein als „Geiseln“ bezeichnet wurden, sind am 30. April ohne gerichtliches Verfahren und ohne Urteil auf den bloßen Befehl des Matrosen Eglhofer, des Oberkommandierenden der roten Armee, im Hofe des Gymnasiums erschossen worden.

Gegen Lewien, der politischer Beirat Eglhofers war, liegt der Verdacht vor, daß er an dieser Tat schon vermöge seiner überragenden Stellung, die er gegenüber Eglhofer einnahm,



./.

beteiligt war. Ueberdies soll Lewien die in einem Keller verwahrten Gefangenen besichtigt, einzelne von ihnen vernommen haben und an einer Beratung des Vollzugsrates beteiligt gewesen sein, in der die Erschießung der Geiseln beschlossen wurde; bei dieser Beratung soll er insbesondere die Namen der zu ermordenden Geiseln auf einem Blatt Papier verzeichnet haben.

Lewien wurde am 6. Oktober 1919 in Wien verhaftet (er ist gegenwärtig interniert) und leugnet, an einem gemeinem Verbrechen überhaupt teilgenommen zu haben; insbesondere bestreitet er, daß er an der Erschießung der Geiseln irgendwie mitgewirkt habe.

Die Ratskammer des LG. Wien und das OLG. Wien haben sich einhellig für die Auslieferung Lewiens ausgesprochen.

Das StA.f.J. hat sich mit Schreiben vom 18. Dezember 1919 an das StA.f.Ae. mit dem Ersuchen gewendet, nähere Aufklärungen der bayrischen Regierung zu beschaffen. Es hat in diesem Schreiben zum Ausdruck gebracht, daß es bei der Entscheidung die Bestimmungen des schweizerischen Auslieferungsgesetzes sinngemäß anzuwenden gedenke, weil diese die im internationalen Rechtsverkehr beobachtete Übung am reinsten und vollkommensten ausdrücken.

Diesem Ersuchen entsprechend wurden in der Folge von der bayrischen Regierung zur Verfügung gestellt: ein Bericht des StAnwaltes beim Landgerichte München I vom 4. März 1920 und Abdrücke des Protokolles über die HV. und des Urteiles des Volksgerichtes München I vom 18. Sep-

tember 1919 in der Strafsache gegen den Kaufmann Fritz Seidel, den Kommandanten des Luitpoldgymnasiums, und 15 Genossen, wegen Verbrechens des Mordes u.s.w.

Diese Behelfe bieten keine wesentlich neuen Anhaltspunkte, um den Grad der Mitschuld Lewiens zu beurteilen. Sie geben aber ein Bild von den Zuständen, die in den letzten Tagen der Räteregierung im Luitpoldgymnasium herrschten. Es war dort tatsächlich jede Zucht und Ordnung aufgelöst.

Während die StA. Wien sich nunmehr dahin geäußert hat, daß die Tat Lewiens mit Rücksicht auf Urteilsfeststellungen mindestens vorwiegend politischen Charakter habe, hat die Ratskammer des LG. Wien an ihrem früheren Antrage festgehalten.

Das OLG. Wien hat dagegen mit Stimmenmehrheit (2:1) und in Uebereinstimmung mit der OStA. beschlossen, die Auslieferung abzulehnen, weil die Regierungsgewalt in München zur Zeit der Tat in den Händen Lewiens und seiner Genossen gelegen war, die Handlungen als Regierungshandlungen, als Konnex-politischer Delikte aufzufassen seien, wegen welcher eine Auslieferung nach den allgemeinen zwischenstaatlichen Grundsätzen nicht bewilligt werden könne.



Rechtliche Beurteilung. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß im Auslieferungsverkehr mit dem Deutschen Reich trotz der Ablehnung der Rechtsnachfolge nach dem alten Oesterreich jene Vorschriften zu beobachten sind, die zur Zeit des Zerfalles der Monarchie in Kraft

standen, weil sie als Teil des innerstaatlichen Rechtes gemäß § 16 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1919, StGBI. Nr. 1, in das Recht der Republik Oesterreich aufgenommen worden sind.

Demgemäß ist im Verhältnis zum Deutschen Reich wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen auszuliefern.

Welche strafbaren Handlungen als gemeine und welche als politische Verbrechen und Vergehen anzusehen sind, wird in dem Bundesbeschlusse vom 26. Jänner 1854 nicht bestimmt.

In der völkerrechtlichen Übung stehen einander zwei Formen der Umschreibung dieser strafbaren Handlungen gegenüber.

a) Die ältere Formel des belgischen Auslieferungsgesetzes verbietet die Auslieferung wegen eines politischen Deliktes oder einer mit einem solchen Delikt zusammenhängenden (konnexen) strafbaren Handlung. Martitz definiert die konnexen Handlung als jene, die zu dem Zwecke verübt wurde, dem durch das politische Delikt erstrebten Erfolg zu dienen, er betont aber, daß das politische Motiv nicht hinreiche, um die Tat zu einer konnexen zu machen.

b) Die Formel des Schweizer Auslieferungsgesetzes vom Jahre 1892 besagt, die Auslieferung werde bewilligt, obschon der Täter einen politischen Zweck und Beweggrund vorschützt, wenn die Handlung vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat.

Während die belgische Fassung, dann, wenn

die Konnexität feststeht, eine Würdigung der Tat vom sittlichen Standpunkt aus nicht zuläßt, sondern auch durchaus verabscheuungswürdige Handlungen deckt, zwingt die schweizerische Formel zu einer solchen Würdigung in der Richtung, ob die Tat vorwiegend ein gemeines oder ein politisches Delikt ist.

Wie erwähnt, hat das StA.f.J. erklärt, daß es im Falle Lewien unter sinngemäßer Anwendung der Schweizer Formel vorgehen wolle. Eine gleiche Erklärung wurde gegenüber den Anträgen der ungarischen Regierung auf Auslieferung der ungarischen Kommunisten abgelehnt. Die Würdigung der von diesen begangenen strafbaren Handlungen wurde allerdings in der Folge entbehrlich, weil in dem von der österreichischen und der ungarischen Regierung geschlossenen Asylvertrage vom 2. August 1919 ein Verzicht der ungarischen Regierung auf die Auslieferung wegen aller strafbaren Handlungen erblickt werden konnte, die nicht außer jedem Zusammenhange mit der Regierungstätigkeit der Beschuldigten standen, so daß auf diese Weise doch wieder die bloße Tatsache der Konnexität als entscheidend anzusehen war.



Wird die Schweizer Formel auf die Lewien zur Last gelegten strafbaren Handlungen angewendet, so ist festzustellen, daß die Tat in den letzten Stunden der Räteregierung, im Kreis einer haßerfüllten disziplinelosen Soldateska verübt wurde, ohne daß auch nur irgendeine Spur eines gerichtlichen Verfahrens festgestellt werden könnte. Die Todesopfer wurden

beschimpft und gepeinigt, die Leichen mißhandelt. Mag vielleicht auch der Mord zu dem Zweck begangen worden sein, um durch den bewiesenen Terror die Rotgardisten vor dem drohenden Abfall abzuhalten und jeden Gedanken eines Widerstandes zu unterdrücken, so ist die Tat doch nach der gefühlsmäßigen Würdigung als vorwiegend gemeines Verbrechen anzusehen.

Es wird jedoch bei den gegebenen Verhältnissen schwer sein, dem Beschlusse des OLG. entgegenzutreten, zumal die Auslieferung wegen der ganz ähnlichen strafbaren Handlungen der ungarischen Kommunisten verweigert wurde. In dem Entwurfe des Auslieferungsvertrages mit dem Deutschen Reiche, der in Beratung steht, ist übrigens wieder die belgische Formel aufgenommen worden, durch deren Anwendung die Tat im Hinblick auf den oben bezeichneten Zweck als konnexpolitisches Delikt gedeckt werden kann. Es läßt sich die Meinung vertreten, daß durch die Verhandlungen mit dem Deutschen Reich, in deren Zug sich beide Teile wenn auch noch nicht in rechtsverbindlicher Weise auf die belgische Fassung geeinigt haben, die frühere einseitige Erklärung der österreichischen Regierung überholt worden ist..

Der Bundesminister für Justiz beabsichtigt daher den Antrag des OLG. Wien auf Ablehnung der Auslieferung gemäß § 59 StPO. zu genehmigen, ohne darauf weiter einzugehen, daß sich das OLG. in der Begründung seines Beschlusses auf die belgische Formel stützt, während in dem Schreiben des StA.f.J. vom 18. Dezember 1919

/.

7.

die Anwendung der Schweizer Formel in Aus-  
sicht genommen worden ist.

Wien, am                      November 1920.



000119

13

Redner erachte daher aus politischen Rücksichten die Belassung Lewien's in Oesterreich nicht angebracht und glaube, daß die Sicherheitsbehörde beauftragt werden sollte, ihn mit dem Verbote der Rückkehr außer Landes zu schaffen.

Nachdem noch Bundesminister H e i n l und Vizekanzler B r e i s k y ihre Ansicht über die weitere Behandlung Lewien's geäußert hatten, pflichtet der Ministerrat der vom Bundesminister für Justiz angekündigten Genehmigung des Ablehnungsbeschlusses des Oberlandesgerichtes bei.

Von der Verweigerung der Auslieferung ist der Polizeipräsident in Wien zur Durchführung der erforderlichen Polizeimaßnahmen bezüglich Lewien's zu verständigen.

---



Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Vortrag für den Ministerrat.

Vorlage des Handelsabkommens mit Liechtenstein an den Nationalrat.

Die im Jahre 1852 begründete Zollunion (Zoll- und Steuerverein) zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein, die zuletzt auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 1876 (P.G.Bl. 113) verlängert wurde, war mit dem Zerfall der Monarchie rechtlich hinfällig geworden. Die Bestimmungen dieses Vertrages wurden aber von beiden Teilen vorerst weiter gehandhabt. Mit 12. August 1919 wurde der Vertrag von Liechtenstein formell gekündigt. Daraufhin wurde unsererseits mit 1. Oktober gegen Liechtenstein die Zollgrenze aufgerichtet. Die Verhandlungen wegen Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen wurden im Spätherbst 1919 begonnen und Ende Februar 1920 beendet. Der Abschluss des Uebereinkommens, dem der Kabinettsrat vom 30. März 1920 seine Genehmigung erteilte, erfolgte durch einen Notenaustausch am 26. April 1920.

Liechtensteinischerseits ist das Abkommen bereits verlautbart, es erübrigt auch unsererseits die Verlautbarung, für welche die Genehmigung des Abkommens durch den Nationalrat im Sinne des § 50 der Bundesverfassung einzuholen ist.

Die Anlage enthält den Entwurf der Vorlage der Bundesregierung, (Notenwechsel zwischen der Republik Oesterreich und dem Fürstentum Liechtenstein vom 22. April 1920 betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen nebst Erläuternden Bemerkungen). Zur Einbringung dieser Vorlage im Nationalrat wird die Ermächtigung des Ministerrates erbeten.



Notenwechsel zwischen der Republik Oesterreich und dem  
Fürstentum Liechtenstein vom 22. April 1920, betreffend  
die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen.

Seiner Durchlaucht

Herrn Dr. Eduard Prinzen von und zu Liechtenstein,  
fürstlich Liechtensteinschen ausserordentlichen Gesandten  
und bevollmächtigten Minister

W i e n .

Der Unterzeichnete beehrt sich Seiner Durchlaucht, dem Herrn Dr. Eduard Prinzen von und zu Liechtenstein, fürstlich Liechtensteinschen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, zur Kenntnis zu bringen, dass die österreichische Regierung sich einverstanden erklärt, für den Handelsverkehr mit dem Fürstentum Liechtenstein die nachstehenden Abmachungen anzuwenden:



Artikel 1.

Zwischen den vertragschliessenden Teilen soll grundsätzlich vollständige Freiheit des Handels und Verkehrs bestehen.

Artikel 2.

Liechtenstein gibt die Zusicherung, während der Dauer des gegenwärtigen Nebereinkommens Ein- und Ausgangsabgaben gegenüber Oesterreich nicht einzuheben.

Dagegen erklärt Oesterreich, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben keinen dritten Staat günstiger als Liechtenstein zu behandeln. Jede einem dritten Staate in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung fällt daher sofort und ohne weitere Gegenleistung auch Liechtenstein zu.

Ausgenommen hiervon sind jene Begünstigungen, die österreichischerseits:

1. einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für

gewisse Grenzstrecken und für Bewohner einzelner Gebietsteile eingeräumt werden;

2. im Sinne des Artikels 222 des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919 Ungarn oder dem tschechoslowakischen Staate eingeräumt werden.

Artikel 3.

Liechtenstein sichert zu, den Verkehr nach Oesterreich mit Waren nur auf Strassenzügen zuzulassen, die zu österreichischen Zollämtern führen, und die Beförderung auf diesen Strassen nur innerhalb solcher Tageszeiten zu gestatten, dass die Abfertigung bei den österreichischen Zollämtern innerhalb der vorgeschriebenen Abfertigungsstunden möglich ist.

Artikel 4.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschliessenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage verzeichnet finden.

Artikel 5.

Von Waren, die durch die Gebiete eines der vertragschliessenden Teile aus oder nach Gebieten des anderen Teiles, sei es unmittelbar, sei es nach erfolgter Umladung oder Lagerung durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Artikel 6.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon - sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewandt werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen - dürfen nur stattfinden:

- a) hinsichtlich der Waren, welche Gegenstand eines Staatsmonopols sind oder sein werden;
- b) aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
- c) aus Gründen der Gesundheits- und veterinärpolizei,

insbesondere zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und zum Schutz von Nutzpflanzen gegen Insekten und andere Schädlinge;

d) hinsichtlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass auch weitere Ein- und Ausfuhrverbote platzgreifen können, sofern sie durch Erfordernisse der eigenen Volkswirtschaft während der Nachkriegszeit bedingt sind.

#### Artikel 7.

Bestimmungen über den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst werden in besonderen Uebereinkommen vereinbart werden.

#### Artikel 8.

Bezüglich der Eisenbahnen anerkennen beide Teile die Fortdauer des derzeit geltenden Rechtszustandes.

#### Artikel 9.

Das gegenwärtige Abkommen tritt sofort in Kraft. Es erlischt drei Monate nach erfolgter Kündigung.

#### A-N L A G E .



Um den Grenzgebieten jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die vertragschliessenden Teile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre nach dem österreichischen Grenzbezirk sind von allen Einfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a) alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als 10 Heller beträgt;

b) lebende Pflanzen (Setzlinge, Senker von Weinreben), natürliche Mühlsteine, Gips; gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (ausschließlich der Dachfalzziegel) gewöhnliches Töpfergeschirr;

c) Medikamente, welche von Medizinalpersonen (Ärzten, Tierärzten) in kleinen Mengen mitgeführt werden oder aus der Apotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden.

2. Ferner wird österreichischerseits Befreiung von Einfuhrzöllen, sowie freier Verkehr ausser den Zollstrassen zugestanden:

für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge einschliesslich der landwirtschaftlichen Maschinen, dann für Gerätschaften und Effekten, welche von den an der Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlass von Uebersiedlungen über die Zolllinie eingeführt werden.

Rebenso ist den Staatsangehörigen Liechtensteins, welche Grundstücke auf dem österreichischen Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sie und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer pro Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

3. Gegen verpflichtungen der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnis feststellen werden, wird die zeitweilig vollständige zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden, für: Holz, Lohe (Rinde), Nelsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben usw. aus dem österreichischen Zollgebiete in das Liechtensteinsche gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben usw. in das erstere wieder zurückgeführt werden. Desgleichen für Hanf zur Erzeugung von Garn und Seilerwaren, von Wolle zur Erzeugung von Garn und Stoffen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, ferner für Häute und Felle zum Gerben.

Ferner besteht Einverständnis, dass der Verkehr mit Garnen und Geweben zum Besticken gegen Wiederausfuhr der bestickten Gewebe unter festzusetzenden Bedingungen und Kontrolle wechselseitig ohne Zollabgabe zugelassen werden wird. Dasselbe gilt für Stickereien die zum Ausbessern (Nachsticken) ein- und wiederausgeführt werden.

In den Fällen unter 3 wird das Gewicht unter entsprechender Berücksichtigung des Verarbeitungsschwundes festzuhalten sein.

4. Die vertragschliessenden Teile werden sich über Mass-

regeln verständigen, gegen deren Beobachtung - in gewissen Gegenden, wo dies notwendig befunden wird - solchen Gegenständen, welche in Oesterreich zollfrei sind, der Grenzübertritt ausser den Zollstrassen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

5. Für den Personenverkehr werden ununterbrochen offen gehalten:

die Strassenzüge Feldkirch - Tisis - Schaanwald (Reichsstrasse), Nofels - Ruggell, Teaters - Hub-Mauren, Fresch-Schellenberg.

6. Für den Transitverkehr auf der Bahnstrecke Buchs-Feldkirch und zurück gestattet die fürstlich liechtensteinsche Regierung den österreichischen Zoll- und Finanzwachangestellten zum Zwecke der Zugsbegleitung und Zugskontrolle und der damit im Zusammenhange stehenden Dienstverrichtungen freie Passage. Nicht uniformierte derartige Angestellte bedürfen einer Ausweiskarte, zu deren Ausstellung die Finanzbezirksdirektion von Vorarlberg in Feldkirch die Hauptzollämter Buchs und Feldkirch ermächtigen wird.

7. Die Zoll- und Steuerbeamten jedes der vertragschliessenden Teile werden sich gegenseitig zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen weitgehendst unterstützen und Mitteilung zukommen lassen, dann verhindern, dass Vorräte von Waren, die als zur Einbringung in das Gebiet des anderen Teiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze angehäuft und ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Missbrauch niedergelegt werden.

Der Unterzeichnete beehrt sich Seine Durchlaucht den Herrn fürstlich Liechtensteinschen Gesandten zur Herstellung des Einverständnisses mit den vorstehenden Abmachungen zu ersuchen, ihm eine der gegenwärtigen Note entsprechende Gegennote sehr gefälligst zukommen lassen zu wollen und benützt zugleich diesen Anlass, um Seiner Durchlaucht den Herrn fürstlich Liechtensteinschen Gesandten den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 22. April 1920.

Der Staatssekretär :

Renner m. p.



Seiner Hochwohlgeboren  
dem Herrn Staatssekretär des Aeußern der  
Republik Oesterreich  
Staatskanzler Dr. Carl Renner

W i e n .

Der Unterzeichnete beehrt sich den Empfang der sehr geschätzten Note vom 22. April 1920, Z. 21.605/10 zu bestätigen und Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn Staatssekretär des Aeußern der Republik Oesterreich, Staatskanzler Dr. Carl Renner zur Kenntnis zu bringen, daß die fürstlich Liechtensteinische Regierung sich damit einverstanden erklärt, „für den Handelsverkehr mit der Republik Oesterreich die nachstehenden Abmachungen anzuwenden:

A r t i k e l 1.

Zwischen den vertragschließenden Teilen soll grundsätzlich vollständige Freiheit des Handels und Verkehrs bestehen.

A r t i k e l 2.

Liechtenstein gibt die Zusicherung, während der Dauer des gegenwärtigen Uebereinkommens Ein- und Ausgangsabgaben gegenüber Oesterreich nicht einzuheben.

Dagegen erklärt Oesterreich, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben keinen dritten Staat günstiger als Liechtenstein zu behandeln. Jede einem dritten Staate in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung fällt daher sofort und ohne weitere Gegenleistung auch Liechtenstein zu.

./.

Ausgenommen hievon sind jene Begünstigungen,  
die österreichischerseits:

1.) einem Nachbarlande zur Erleichterung des Ver-  
kehrs für gewisse Grenzstrecken und für Bewohner einzelner  
Gebietsteile eingeräumt werden;

2.) im Sinne des Artikels 222 des Staatsvertrages  
von St. Germain vom 10. September 1919 Ungarn oder dem  
tschechoslovakischen Staate eingeräumt werden.

#### A r t i k e l 3.

Liechtenstein sichert zu, den Verkehr nach  
Oesterreich mit Waren nur auf Strassenzügen zuzulassen, die  
zu österreichischen Zollämtern führen und die Beförderung auf  
diesen Strassen nur innerhalb solcher Tageszeiten zu ge-  
statten, daß die Abfertigung bei den österreichischen Zoll-  
ämtern innerhalb der vorgesehenen Abfertigungsstunden  
möglich ist.

#### A r t i k e l 4.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs  
in den Grenzbezirken sind unter den vertragschließenden  
Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche  
sich in der Anlage verzeichnet finden.

#### A r t i k e l 5.

Von Waren, die durch die Gebiete eines der ver-  
tragschließenden Teile aus oder nach Gebieten des anderen  
Teiles, sei es unmittelbar, sei es nach erfolgter Umladung  
oder Lagerung durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben  
nicht erhoben werden.

#### A r t i k e l 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten  
sich, den gegenseitigen Verkehr in keiner Weise durch Ein-  
fuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon - sofern sie auf alle oder  
doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen  
die gleichen Voraussetzungen zutreffen - dürfen nur statt-



finden:

a) hinsichtlich der Waren, welche Gegenstand eines Staatsmonopols sind oder sein werden;

b) aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;

c) aus Gründen der Gesundheits- und Veterinärpolizei, insbesondere zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und zum Schutze von Nutzpflanzen gegen Insekten und andere Schädlinge;

d) hinsichtlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß auch weitere Ein- und Ausfuhrverbote platzgreifen können, sofern sie durch Erfordernisse der eigenen Volkswirtschaft während der Nachkriegszeit bedingt sind.

#### A r t i k e l 7.

Bestimmungen über den Post-, Telegraphen- und Fernsprehdienst werden in besonderen Uebereinkommen vereinbart werden.

#### A r t i k e l 8.

Bezüglich der Eisenbahnen anerkennen beide Teile die Fortdauer des derzeit geltenden Rechtszustandes.

#### A r t i k e l 9.

Das gegenwärtige Abkommen tritt sofort in Kraft. Es erlischt drei Monate nach erfolgter Kündigung.

#### A N L A G E .

Um den Grenzgebieten jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die vertragschließenden Teile übereingekommen, wie folgt:

1.) Im Verkehre nach den österreichischen Grenzbezirk sind von allen Einfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a) alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als 10 Heller beträgt;

b) lebende Pflanzen (Setzlinge, Senker von Weinreben), natürliche Mühlsteine, Gips; gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (ausschließlich der Dachfalzziegel), gewöhnliches Töpfergeschirr;

c) Medikamente, welche von Medizinalpersonen (Ärzten, Tierärzten) in kleinen Mengen mitgeführt werden oder aus der Apotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden.

2.) Ferner wird österreichischerseits Befreiung von Einfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden:

für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge einschließlich der landwirtschaftlichen Maschinen, dann für Gerätschaften und Effekten, welche von den an der Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zolllinie eingeführt werden.

Ebenso ist den Staatsangehörigen Liechtensteins, welche Grundstücke auf dem österreichischen Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sie und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer pro Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Gränze zu führen.

3.) Gegen Verpflichtungen der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnis feststellen werden, wird die zeitweilig vollständige zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden, für: Holz, Lohe (Rinde), Oelsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u.s.w. aus dem österreichischen Zollgebiete in das Liechtensteinsche



gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u.s.w. in das erstere wieder zurückgeführt werden. Desgleichen für Hanf zur Erzeugung von Garn und Seilerwaren, von Wolle zur Erzeugung von Garn und Stoffen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, ferner für Häute und Felle zum Gerben.

Ferner besteht Einverständnis, daß der Verkehr mit Garnen und Geweben zum Besticken gegen Wiederausfuhr der bestickten Gewebe unter festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen wechselseitig ohne Zollabgabe zugelassen werden wird. Dasselbe gilt für Stickereien, die zum Ausbessern (Nachsticken) ein- und wieder ausgeführt werden.

In den Fällen unter 3 wird das Gewicht unter entsprechender Berücksichtigung des Verarbeitungsschwundes festzuhalten sein.

4.) Die vertragschließenden Teile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung - in gewissen Gegenden, wo dies notwendig befunden wird - solchen Gegenständen welche in Oesterreich zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstrassen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

5.) Für den Personenverkehr werden ununterbrochen offengehalten:

die Strassenzüge Feldkirch - Tisis - Schaanwald (Reichsstrasse), Nofels - Ruggel, Tosters - Hub - Mauren, Fresch Schellenberg.

6.) Für den Transitverkehr auf der Bahnstrecke Buchs - Feldkirch und zurück gestattet die fürstlich liechtensteinsche Regierung den österreichischen Zoll- und Finanzwachangestellten zum Zwecke der Zugsbegleitung und Zugskontrolle und der damit im Zusammenhang stehenden Dienstverrichtungen freie Passage. Nicht uniformierte derartige Angestellte bedürfen einer Ausweiskarte, zu deren Ausstellung die Finanzbezirksdirektion von Vorarlberg in Feldkirch die Hauptkollämter

Buchs und Feldkirch ermächtigen wird.

7.) Die Zoll- und Steuerbeamten jedes der vertrags-  
schließenden Teile werden sich gegenseitig zur Verhinderung  
von Zuwiderhandlungen weitgehendtsunterstützen und Mitteilung  
zukommen lassen, dann verhindern, daß Vorräte von Waren,  
die als zur Einbringung in das Gebiet des anderen Teiles  
bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze angehäuft  
und ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Miß-  
brauch niedergelegt werden.

Der Unterzeichnete benützt diesen Anlaß, Seiner  
Hochwohlgeboren dem Herrn Staatssekretär des Aeußern der  
Republik Oesterreich, Staatskanzler Dr. Carl Renner, neuer-  
lich den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu  
versichern.

Wien, am 22. April 1920.

Der fürstlich Liechtensteinsche Gesandte:

Liechtenstein m.p.



Erläuternde Bemerkungen.

Die wirtschaftlichen Beziehungen der früheren Monarchie zum Fürstentum Liechtenstein beruhten auf dem Zoll- und Steuervereinsvertrage vom 3.XII.1876 (R.G.Bl.Nr.143), der die im Jahre 1852 begründete Zollunion weiterführte. Liechtenstein übernahm danach das österreichische System der Zölle, Monopole und Verzehrungssteuern und trat in die Handelsverträge der Monarchie ein. Die Zollverwaltung, der Zolldienst wurde von Oesterreich besorgt. Mit dem Zerfall der Monarchie verlor der Vertrag seine rechtliche Wirksamkeit, er blieb aber vorerst tatsächlich auch noch weiter in Geltung. Die liechtensteinsche Regierung hat diesen Vertrag - auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses des Landtages - am 12.VIII.1919 auch formell gekündigt. Daraufhin wurde unsererseits mit 1.Oktober 1919 gegenüber Liechtenstein die Zollgrenze aufgerichtet und damit das alte Vertragsverhältnis tatsächlich gelöst.

Zur Neuregelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen wurden noch im Jahre 1919 Verhandlungen eingeleitet, die im Wege eines Notenwechsels zum Abschluß des vorliegenden Abkommens führten.

Das Abkommen vereinbart die grundsätzliche Handels- und Verkehrsfreiheit ( Art. 1 ); die Erlassung von Einfuhr- Ausfuhr - oder Durchfuhrverboten darf nur stattfinden für Monopolgegenstände, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits- und Veterinärpolizei und für Kriegsmaterial ( Art. 6 ). Diese Ausnahmebestimmungen sind die üblichen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verkehrsbeschränkungen der Uebergangszeit wurde ferner vereinbart, daß auch weitere Ein- und Ausfuhrverbote erlassen werden können, sofern sie durch Erfordernis der eigenen Volkswirtschaft während der Nachkriegszeit bedingt sind.

In Ansehung der Zölle sichert Oesterreich die Meistbegünstigung zu mit Ausnahme jener Zöllbegünstigungen, die

dritten Staaten für gewisse Grenzstrecken und für Bewohner einzelner Gebietsteile zugestanden werden, sowie mit Ausnahme jener Vorzugszölle, die im Sinne des Art. 222 des Friedensvertrages der Czechoslovakei oder Ungarn eingeräumt würden. Dagegen gewährt uns Liechtenstein die Zollfreiheit in der Ein- und Ausfuhr ( Art. 2).

Für die Durchfuhr wird Abgabefreiheit vereinbart ( Art. 5).

In Art. 3 sichert Liechtenstein zu, den Warenverkehr nach Oesterreich nur auf Zollstrassen und nur innerhalb einer Tageszeit zu gestatten, die die Abfertigung während der Amtsstunden ermöglicht.

Von Wichtigkeit sind auch die Bestimmungen, die im Interesse der möglichsten Erleichterung des Grenzverkehrs getroffen wurden ( Art.4 und Anlage); sie betreffen die Zollfreiheit für gewisse Warengruppen (z.B.Ziegel,Töpfergeschirr, Medikamente, Arbeitsvieh- gerät), den Veredlungsverkehr darunter insbes. den Stickereiverkehr, ununterbrochene Offenhaltung gewisser Strassenzüge für den Personenverkehr, Begleitung des Bahntransit Buchs - Feldkirch durch österr. Zoll- und Finanzwachangestellte, gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung des Schleichhandels. Die getroffenen Vereinbarungen halten sich im Rahmen der üblichen Bestimmungen.

Im Art. 7 ist der Abschluß von Vereinbarungen über den Post-, Telegraphen - und Fernsprehdienst vorgesehen; diese Vereinbarungen sind in der Zwischenzeit bereits erfolgt.

Bezüglich der Eisenbahnen wird die Fortdauer des bestehenden Rechtszustandes anerkannt ( Art. 8 ).

Das Abkommen ist nicht befristet, es tritt drei Monate nach Kündigung außer Kraft. (Art. 9).



Mit dem Ausscheiden Liechtensteins aus dem österreichischen Wirtschaftsgebiet erfuhren die alten engen wirtschaftlichen Beziehungen ihre Lösung. Unter den geänderten Verhältnissen die wichtigsten Handels- und Verkehrsbedürfnisse beider Vertragsteile sicherzustellen, ist das Ziel des vorliegenden Abkommens.

